Pol. g.
389
d

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

<36606330110010

<36606330110010

Bayer. Staatsbibliothek

Jus. 2304. nn.

F

Polit.

Pd. g. 389 a

Günther

Versuch

einer vollständigeren Untersuchung

über

Wucher und Wucher-Gesetze,

und über die Mittel,

dem Wucher ohne Straf-Gesetze

Einhalt zu thun;

in politischer, justizmäßiger und mercantilischer Rücksicht.

Von

Johann Arnold Günther,

Licentiaten der Rechte und Armen-Vorsteher zu Hamburg.

Erster Theil.

Wucher in zinsbaren Geld-Anleihen.

Hamburg, 1790.

bei Carl Ernst Bohn.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Es fehlt nicht an älteren und neueren Schriften über Wucher: aber doch weiß ich nicht, ob ich irre, wenn mir däucht, daß diese so äußerst wigtige Angelegenheit noch immer zu sehr bloß im Allgemeinen und bloß beiläufig; zu einseitig, entweder bloß juristisch, oder bloß staatswirthschaftlich; zu wenig in Rücksicht auf Handlungs- und Rechnungs-Grundsätze, auf praktische Erfahrungen, und auf den würklichen Gang der Dinge, bearbeitet worden; daß hier immer noch ein sehr weites Feld offen bleibe; und daß daher eine in dieser Hinsicht geschriebene specielle, systematische, praktische und möglichst vollständige Ausführung dieses Gegenstandes in unserm Zeitalter vielleicht keine ganz überflüssige Arbeit sein werde.

Mehr als eine Situation meines bisherigen bürgerlichen Lebens hat mir Gelegenheit verschafft, mit dem Gewerbe der Wucher-Künste näher bekannt zu werden. Unsre Credit-Casse für Erben und

Grund-

Grundstücke hat mich diesen Betrieb im größern Capital-Umsatz, unsre Armen-Anstalt denselben im kleinern Geldverkehr in einem sehr ausgebreiteten Umfange kennen gelehrt; und auch als Rechts-Consulenten konnten mir manche dahin einschlagende Erfahrungen, und als Bürger von Deutschlands erster Handelsstadt manche Veranlassungen zu Belehrungen und praktischen Reflexionen über den Geist der Geld-Geschäfte, nicht fremd bleiben.

Der gegenwärtige erste Theil dieses Versuchs enthält die Entwicklung der allgemeinen Grundsätze, und Erläuterungen über das wigtigste und speciellste Object der ganzen Untersuchung, Wucher in zinsbaren Geld-Anleihen. Findet diese Ausführung bei Kennern Beifall, so werde ich vielleicht künftig eine ähnliche Untersuchung über einige andre, in dem nachstehenden Inhalt näher bemerkte Objecte des Wuchers, als einen zweiten Theil folgen lassen.

Hamburg, im Juli 1790.

Inhalt

NB. Die Signatur fängt mit B a

Erster Abschnitt.

Wucher,

in Rücksicht

auf seine verschiedenen Objecte.

Erstes Buch.

Wucher in zinsbaren Geld-Anleihen.

Erstes Capitel.

Entwicklung dieses Contracts in Rücksicht auf seine Entstehung, auf seine Moralität, und auf die bisherigen Grundsätze der Staats-Verwaltung und Gesetzgebung. Allgemeine Uebersicht der folgenden Untersuchungen.

Um bestimmen zu können, in wie ferne Geld-Anleihen wucherhaft werden, und wie diesem Wucher gewehrt werden könne, muß ich zuvor die Natur und den Ursprung dieses Contracts entwickeln, und in dieser Rücksicht einige dahin einschlagende Grundsätze vorausschicken.

Entstehung zinsbarer Geld-Anleihen.

Indüstrie und Wohlstand sind die beiden Grundsäulen der bürgerlichen Glückseligkeit. Je mehr der Bürger arbeitet, je mehr ihm seine Arbeit gedeiht, desto besser steht sich der Staat. Und am besten steht derjenige Staat sich, der lauter arbeitsame, viele wohlhabende, aber wenig reiche Bürger hat.

Indüstrie und Wohlstand, in ihren Folgen betrachtet.

Armuth ist die Mutter der National-Indüstrie; Wohlstand ihre Tochter, und die Pflegerin ihres reifern Alters. Ohne Wohlstand erliegt Kraft und Muth zur Arbeit, und die Indüstrie der Nation klebt fortdauernd an der niedrigsten Stufe. Aber wenn es ihr gelingt, sich Wohlstand zu erarbeiten, so eilt sie muthig von Stufe zu Stufe, gewinnt durch

Wohlstand vermehrt die Indüstrie.

Erstes Capitel.

Entwicklung dieses Contracts in Rücksicht auf seine Entstehung, auf seine Moralität, und auf die bisherigen Grundsätze der Staats-Verwaltung und Gesetzgebung. Allgemeine Uebersicht der folgenden Untersuchungen.

Um bestimmen zu können, in wie ferne Geld-Anleihen wucherhaft werden, und wie diesem Wucher gewehrt werden könne, muß ich zuvor die Natur und den Ursprung dieses Contracts entwickeln, und in dieser Rücksicht einige dahin einschlagende Grundsätze vorausschicken.

Indüstrie und Wohlstand sind die beiden Grundsäulen der bürgerlichen Glückseligkeit. Je mehr der Bürger erwirbt, je mehr ihm seine Arbeit gedeiht, desto besser steht auch der Staat [illegible] am besten steht derjenige Staat [illegible] arbeitsame [illegible] habend [illegible]

[illegible]

Hier-

vermehrte Mittel und vermehrtes Selbstvertrauen immer neue Kräfte, und erreicht bald den höchsten Grad der National-Thätigkeit und des National-Wohlstandes.

Reichthum vermindert dieselbe.

Aber eben so erschlafft die Thätigkeit der Nation, wenn der Wohlstand zu allgemein in Reichthum übergeht. Nur gar zu leicht läßt der Reichthum die Hand der Arbeit entsinken, entzieht der National-Indüstrie beides, seine Kräfte und seine Mittel, und erschöpft sich in Müssigsein und unfruchtbarem Genuß.

Der Reiche muß bewogen werden, sein Vermögen nicht der Indüstrie zu entziehen.

Indessen kann auch der Reichthum des Bürgers für den Staat Gewinn werden, wenn es diesem gelingt, den Besitzer desselben dahin zu vermögen, daß er nur seine Arbeitskräfte, nicht seine Mittel, der Indüstrie entzieht, sondern diese der Erwerbsamkeit andrer minder wohlhabender Bürger anvertraut, die dadurch in den Stand gesetzt werden, mit Hülfe dieser Mittel einen höhern Grad der Indüstrie und des Wohlstandes zu erringen, den sie mit eignen Mitteln nicht würden erringen können.

Das Mittel hierzu ist die Zuwendung einer verhältnißmäßigen Vergütung.

Der Weg, hierzu den Besitzer des Reichthums zu vermögen, besteht in der Zuwendung eines verhältnißmäßigen Antheils an dem durch Hülfe dieser seiner Mittel bewürkten höhern Grad des Erwerbes. Für beide Theile ist die bequemste, sicherste und reinste Rechnung, diesen Antheil auf ein festes Surrogat, auf eine bestimmte Vergütung oder Prämie, zu reduciren, welche theils als Zinse, theils auf andre weiterhin näher zu entwickelnde Weise, entrichtet wird.

Durch

Folge davon.

Durch diesen Contract wird alsdenn der Reichthum aus einem unfruchtbaren und todten Material in ein nutzbares Eigenthum, der Besitzer desselben aus einem müßigen Verzehrer in einen nützlichen Bürger des Staats umgeschaffen. Die Hand der minder wohlhabenden Indüstrie gewinnt durch denselben verstärkte neue Kraft; und der Staat verdoppelt dadurch die Summe der National-Thätigkeit und des National-Vermögens.

❖ ❖ ❖

Eben hiedurch rechtfertigt sich auch die Moralität zinsbarer Geld-Anleihen.

In diesen wenigen Sätzen liegt die ganz simple Entwicklung des Contracts zinsbarer Geld-Anleihen, und zwar in Absicht auf seine Entstehung sowohl, als in Absicht auf seine Moralität.

Entwicklung der Ursachen, warum diese Moralität in vorigen Zeiten zweifelhaft erscheinen konnte.

Aber freilich paßt dieses Bild nur auf Nationen, bei denen Indüstrie und Handel blüht, nicht auf Völker, bei denen beide noch nicht existiren. Es ist das Bild unsrer Verfassung, unsrer Cultur, nicht das Bild früherer Jahrhunderte.

Wo kein Handel, keine Indüstrie existirt, da verschwindet die Möglichkeit, fremdes Geld zu Erlangung eines höhern Erwerbes anzuwenden, da bleibt für das fremde, wie für das eigne Geld kein andrer Gebrauch, als Verwendung zu dringenden Bedürfnissen, oder leichtsinnige Aufzehrung; da borgt nicht der Unternehmer, sondern bloß der Dürftige und der Verzehrer. Natürlich also erscheint auch die Moralität dieses Geschäftes hier in einem ganz andern Licht, als bei cultivirten gewerbetreibenden Völkern.

Hiedurch wird denn erklärlich, wie in früheren Jahrhunderten die Frage entstehen konnte, ob überhaupt Zinsen-Nehmen und Zinsen-Geben erlaubt sei? wie die Entscheidung dieser Frage, die, in unsern Zeiten aufgeworfen, klarer Unsinn sein würde, *) damals sehr zweifel-

In Frankreich ist noch itzt die Moralität zinsbarer Geld-Anleihen ein Gegenstand gelehrter Streitschriften.

*) Und doch hat diese Frage in dem aufgeklärten Frankreich, wo schon vor 50 Jahren *Montesquieu (de l'esprit des lois liv. 22. chap. 19.)* schrieb:

"La loi de Mahomet confond l'usure avec le "prêt à intérêt. L'usure augmente dans les "pays Mahométans à proportion de la seve-"rité de la defense; le prêteur s' indemnise "du péril de la contravention." — —

noch in ganz neuen Zeiten eine Reihe von abgeschmackten Streitschriften voll scholastischen Wustes veranlaßt, in denen, ich will nicht sagen von gesunder Staatswirthschaft, sondern auch nur von gesundem Menschenverstande, fast keine Spur ist. — *Traité du prêt à interêt par M. Prost de Royer, Lyon 1770*; — *Traité de l'usure par M. Souchet, Par. 1776*; — *Theorie de l'interêt de l'argent, Par. 1780 et 1782*; — *Le defenseur de l'usure confondu, Par. 1782*; — *L'usure consideré relativement au droit naturel, T. 1. 2. Par. 1787*; — *L'usure demasqué, ouvrage polemique et moral par le R. P. Hyacinthe de Gasquet, T. 1. 2. Par. 1788*; sind lauter Schriften, die sich theils mit der Bestreitung, theils mit der Vertheidigung des Zinsen-Nehmens beschäftigen; Schriften, die ich dem Titel nach für wigtige Beiträge zu der gegenwärtigen Untersuchung hielt, und in ihnen viele Vorarbeit zu finden hofte, in denen ich aber, bei näherer Bekanntschaft, nichts als Monachismus und tiefe Eingeschränkt-

zweifelhaft erscheinen; wie unter solchen Umständen sich die Entscheidung der Kirche bilden konnte, daß jede Geld-Anleihe bloß das Werk christlicher Bruderliebe, nicht das Werk des Eigennutzes sein dürfe; und wie dadurch die Gesetzgebung auf den sonst unerklärlichen Fehlgrif gerathen konnte, alles Zinsen-Nehmen und Zinsen-Geben zu verbieten.

Bei vermehrter Indüstrie waren die nun nicht mehr passenden Zinsen-Verbote die erste Quelle der Wucherkünste.

Natürlich war es dann ferner, daß, so wie Handel und Gewerbe sich immer mehr entwickelten, diese Grundsätze allmälig von ihrer Strenge verlieren und unanwendbar erscheinen mußten; daß man im würklichen Gange der Geschäfte immer mehr Mittel suchte, erfand und verfeinerte, dem gesetzlichen Verbot auszuweichen; daß dadurch neue künstliche Uebel entstanden, gefährlicher als die, denen man zu wehren hofte, — Uebel, die im ungekünstelten Lauf der Natur nie entstanden sein würden; daß endlich auch die Gesetzgebung die angelegten Fesseln wieder lösen mußte; aber daß bei dem allen in den Grundsätzen der Gesetzverbesserer und in den Urtheilen der Gesetzverwalter, wie es bei der Aufräumung verjährter Vorurtheile immer zu gehen pflegt, lange Zeit

 hindurch

schränktheit, und selbst über die Rechtmäßigkeit des Zinsen-Nehmens kein einziges Raisonnement fand, das nicht längst von unsern Civilisten D. Mevius, (von wucherlichen Contracten;) G. Noodt, *(de foenore et usuris,)* und J. H. Böhmer, *(Jus ecclesiast. Protestant. lib. 5. tit. 19.)* die doch bloß Gesetz-Erklärung, nicht Philosophie der Gesetzgebung zum Gegenstand hatten, mit unendlich viel mehrerer Gründlichkeit und Einsicht gesagt wäre.

hindurch noch immer mancher Rest von Schul- und Mönchsgeist zurück blieb, der auf Industrie, Wohlstand und Moralität gleich schädliche Einflüsse hatte, und diejenigen Uebel, deren Ausrottung der Gegenstand dieser Untersuchung ist, großentheils mit bewürken half. — Das alles liegt so ganz in der Natur der Sache, daß man nur dann Ursache hätte, sich zu wundern, wenn es anders, als auf diese Weise, ergangen wäre.

* * *

Itziger Standpunkt, und Entwicklung des Geistes der itzt bestehenden Wucher-Gesetze.

Und dies ist denn die Stufe, auf welcher wir itzt stehen. Seit mehreren Jahrhunderten schon sind Moral, Staatsverwaltung und Gesetzgebung in Absicht des Zinsenwesens über folgende Grundsätze einverstanden:

Zinsen-Nehmen ist an und für sich selbst nicht unerlaubt.

Aber diese Zinsen müssen mäßig und nicht drückend sein.

Zu dem Ende muß der Staat, mittelst Vorschrift eines gesetzlichen Zinsfußes, die Grenze, wie weit sich dieselben erstrecken dürfen, und die Fälle, in welchen überall keine Zinsen gefordert werden dürfen, gesetzlich bestimmen.

Und um diesen Gesetzen die hinlängliche Würksamkeit zu verschaffen, müssen die Uebertreter derselben mit einem verhältnißmäßigen Verlust an ihrem Vermögen und an ihrer bürgerlichen Ehre bestraft werden.

Diese

Diese Grundsätze waren vor mehreren Jahrhunderten schon, und sind noch fortdauernd, das bleibende System aller Staatsverwaltung, der Geist aller Gesetzgebung über Zinsenwesen und Wucher, und die Quelle alles moralischen Urtheils über diese beiden Objecte. Nur äußerst selten hat irgend ein Zweifler es gewagt, seine Bedenklichkeiten über die Würksamkeit und Zweckmäßigkeit dieser Grundsätze laut werden zu lassen; und nie ungestraft. Das laute Geschrei des großen Haufens, anhänglicher in diesem Fall an das Alte, intoleranter gegen jede Neuerung, und unter sich selbst einiger, als in irgend einem andern Meinungspunkt, demüthigte immer schnell den Mißgläubigen, der sich unterfangen durfte, an so ausgemachte durch den ehrwürdigen Rost des Alterthums geheiligte Wahrheiten zu zweifeln.*)

Anerkannte Unwürksamkeit dieser Gesetze.

Unterdessen existirten fortdauernd, trotz dieser so allgemein geglaubten Grundsätze, und trotz aller hierauf begründeten Vorschriften, zahlloser Wucher jeder Art, zahllose ungestrafte und unstrafbare Uebertretungen dieser Wuchergesetze, und mit einem Wort, alle die Uebel,

 für

*) Man höre z. B. die Recension der bereits in der Einleitung angeführten *defence of Usury by J. Bentham* in einer sehr gelesenen Zeitschrift: "Rec. hält diese ganze Arbeit für nichts anders, als für einen im Scherz angestellten Versuch, eine Sache zu vertheidigen, die den allgemeinen Haß der Menschheit wider sich hat, diesen auch verdient, und sich folglich nicht vertheidigen läßt."

für deren Abhelfung durch diese Gesetze mit so vieler Zuverlässigkeit gesorgt sein sollte.

Nothwendigkeit, diesen Theil der Gesetzgebung einer Revision zu unterwerfen.

Ein so auffallender Widerspruch muß denn wohl endlich der Staatsverwaltung die Augen öfnen, und sie zu näherer Prüfung der bisher nie bezweifelten Grundsätze vermögen.

Dank dem Vater seines Volks, der, selbstständig und unerschütterlich in allem, was er für sein Volk that, auch hier unter allen Herrschern seines Zeitalters zuerst der Aufklärung den Weg bahnte, und über diesen für das Wohl der Menschheit so wigtigen Gegenstand zuerst die Stimme der öffentlichen Untersuchung aufforderte.*) Sein großer Nachfolger, der Gesetzverbesserer und der Menschenfreund, wird gewiß auch diesen Zweig der Gesetzgebung, und dessen so nöthige Revision, seiner Aufmerksamkeit nicht unwerth achten.

Veranlaßt durch solche Aufforderung wagt der Forscher sich freimüthig an diese bisher ganz ungebahnte Untersuchung, und fürchtet nicht den Vorwurf grillenhafter Paradoxie, oder schaler Neuerungssucht.

Eine große weitläuftige Erndte für muthige Pfleger der Menschheit! — Mögte in diesen Blättern wenigstens für einige Halme dieser Erndte gesorgt sein! —

Folgen-

*) Bekanntlich machte der verewigte Kaiser Joseph im vorigen Jahr die Frage, wie dem Wucher ohne Strafgesetze zu steuern sei, zum Gegenstand einer öffentlichen Aufgabe.

* * *

Folgendes sind die Haupt-Gesichtspunkte, die im Gange dieser Untersuchung in Frage kommen werden. Sie mögen hier als Meilenzeiger stehen, um den aufmerksamen Leser den Weg, den der Verfasser ihn zu führen wünscht, vorher im Ganzen übersehen zu lassen. Haupt-Gesichtspunkte der gegenwärtigen Untersuchung.

Erster Gesichtspunkt. Wann und auf welche Weise wird der Contract zinsbarer Geld-Anleihe wucherhaft? Oder mit andern Worten: Welches ist das gerechte Verhältniß in dem Preise sowohl, als in der Computation der von dem Borger zu entrichtenden Prämie? und welcher Grad dieses Preises, oder welche Art dieser Computation, ist wucherhaft?

Zweiter Gesichtspunkt. In wie ferne wird die Gerechtigkeit dieses Verhältnisses durch Wucherverbote sicher gestellt? und in wie weit kann sie ohne Wucherverbote bestehen?

Dritter Gesichtspunkt. Wie kann der Staat es möglich machen, die Gerechtigkeit dieses Verhältnisses auf andre Weise, als durch Strafgesetze, unverrückt zu erhalten? oder, wie kann dem Wucher durch andre Mittel, als durch Strafgesetze, gewehrt werden?

Die erste dieser drei Haupt-Fragen ist der Gegenstand des zweiten, dritten und vierten, und die beiden übrigen sind der Gegenstand des fünften und sechsten Capitels.

Zweites

Zweites Capitel.

Nach welchen Gründen bestimmt sich, ohne gesetzliche Einschränkung, die Prämie des Gläubigers? welches ist das gerechte Verhältniß für den Preis derselben? und welches die Grenze, wo dieser Preis wucherhaft wird?

Entwicklung des Ausdrucks: Geld=Prämie.

Der Vortheil, den der Borger dem Ausleiher für die nutzbare Ueberlassung seines Capitals vergütet, erscheint unter einer doppelten Rücksicht. Es ist Vergütung für den selbst entbehrten Gebrauch des Geldes, und Prämie für die Möglichkeit des Verlustes.

Der Preis der Geld=Prämie bestimmt sich durch die Conjunctur der Umstände.

In jener Rücksicht ist dieser Contract analog mit dem Mieth=Contract, in dieser Rücksicht mit dem Assecuranz=Contract. Wenn also das Verhältniß der Vergütung nicht durch gesetzliche Vorschrift fixirt ist, so wird es sich ganz auf gleiche Weise, wie Miethe und wie Assecuranz=Prämie, und wie überhaupt alle Arten von Preisen, (pretiis rerum,) durch Conjunctur der Umstände bestimmen.

Der Preis der Geld=Prämie ist daher eben so verschieden, als die Conjunctur der Umstände.

So mannigfaltig diese Conjunctur ist, so verschieden muß auch ihre Würkung sein. Die Conjunctur ist unendlich mannigfaltig; folglich auch ihre Würkung, der Preis der von dem Borger an den Ausleiher zu entrichtenden Vergütung, oder, mit einem kürzern, und, wie mir däucht, passenden Ausdruck, der Preis der Geld=Prämie, äußerst verschieden.

Beide

Beide bestimmen sich hauptsächlich durch dreierlei Umstände: 1) durch das Verhältniß aller von den Ausleihern ausgebotenen zu allen von den Borgern gesuchten Summen; 2) durch den mehrern oder mindern Grad der dem Ausleiher entstehenden Sicherheit; und 3) durch den mehrern oder mindern Grad der ihm entstehenden Mühwaltung. Drei Haupt-Bestimmungs-Gründe desselben.

1. Die erste Grundursache der Conjunctur, das Verhältniß aller von den Ausleihern ausgebotenen zu allen von den Borgern gesuchten Summen, oder, mit einem allgemein bekannten Handlungs-Ausdruck, die mehrere oder mindere Nachfrage nach dem Gelde, hängt ab: 1. Mehrere oder mindere Nachfrage nach dem Gelde.

a) von dem Belauf der ganzen in den Händen aller Ausleiher vorhandenen Geld-Masse;

b) von der Anzahl der Ausleiher sowohl als der Borger;

c) von den mehreren oder minderen Gelegenheiten der Borger, fremdes Geld nutzbar anzuwenden;

d) von dem Grade des Vortheils, den die Borger mit dem fremden Gelde zu erlangen hoffen.

Je geringer die in den Händen aller Ausleiher vorhandene Geldmasse, je geringer die Anzahl der Ausleiher, je größer die Anzahl der Borger, je mannigfaltiger die Gelegenheit, fremdes Geld nutzbar anzuwenden, und je größer der Vortheil ist, den der Borger sich dadurch glaubt verschaffen zu können: desto größer ist die Nachfrage nach dem Gelde, desto

leichter für den Ausleiher die Möglichkeit, sein Geld unterzubringen, desto schwerer für den Borger die Möglichkeit, fremdes Geld zu erhalten, und desto höher daher der Preis der Prämie. Und im Gegentheil, je größer die in den Händen aller Ausleiher vorhandene Geldmasse, je größer die Anzahl der Ausleiher, je geringer die Anzahl der Borger, je eingeschränkter die Gelegenheit, fremdes Geld nutzbar anzuwenden, und je geringer der Vortheil ist, den der Borger sich dadurch glaubt verschaffen zu können: desto geringer ist die Nachfrage nach dem Gelde, desto schwerer für den Ausleiher die Möglichkeit, sein Geld unterzubringen, desto leichter für den Borger die Möglichkeit, fremdes Geld zu erhalten, und desto niedriger daher der Preis der Prämie.

2. Höherer oder geringerer Grad der Sicherheit.

2. Die zweite Grundursache der Conjunctur, der mehrere oder mindere Grad der den Ausleiher entstehenden Sicherheit, gründet sich theils auf positive, theils auf relative Verhältnisse. Positive Sicherheit entsteht durch Unterpfand, Bürgschaft und Credit; relative Sicherheit durch die Gewisheit, sein Geld zur Verfallzeit ohne Schwierigkeit zurück zu erhalten. Diese Gewisheit wird begründet durch gute Justiz, das ist, durch gerechte, deutliche und vollständige Gesetze, kurzen und nicht kostbaren Proceß, gerechte und schleunige Rechtspflege, und strenge unnachläßige Execution; ferner durch schleunige, gerechte und sparsame Auseinandersetzung der Concurse; und endlich durch zweckmäßige Mittel zur Erleichterung der

Circu-

Circulation. *) Je vollgültigeres Unterpfand der Borger anbietet, je unzweifelhaftere Bürgen er stellt, je fester und ausgebreiteter sein Credit ist, je beßre Justiz- und Concurs-Pflege, und je mehr Circulation im Lande ist: desto leichter ist dem Borger die Möglichkeit, fremdes Geld zu erhalten, desto gesuchter von allen Ausleihern die Gelegenheit, hier ihr Geld unterzubringen, und desto niedriger daher der Preis der Prämie. Und im Gegentheil, je mehr an diesem allen fehlt: desto schwerer ist dem Borger die Möglichkeit fremdes Geld zu erhalten, desto leichter für den Ausleiher die Gelegenheit, sein Geld unterzubringen, und desto höher daher der Preis der Prämie.

3. Die dritte Grundursache der Conjunctur, der mehrere oder mindere Grad der dem Ausleiher entstehenden Mühwaltung, bestimmt sich

3. Höherer oder geringerer Grad der Mühwaltung.

a) durch den größern oder geringern Betrag der Anleihe;

b) durch die Kürze oder Länge, Bestimmtheit oder Unbestimmtheit, Bequemlichkeit oder Unbequemlichkeit des Termins zur

*) Wie alle diese Mittel unter gehöriger Leitung auf niedrigen Zinsfuß und auf Störung des Wuchers würken können, wie sie so ganz das Hauptrad in der großen Maschine des National- und Privat-Credits sind, dies werde ich im sechsten Capitel näher entwickeln. Hier ist es mir genug, ihrer vorläufig als mitwürkender Ursachen zur Bestimmung des Preises der Geld-Prämie zu erwähnen.

zur Belegung und zur Zurückbezahlung des Geldes;

c) durch den mehrern oder mindern Grad der zur Gültigkeit des Contracts und zur Sicherstellung desselben gegen Chicane und Ausflucht erforderlichen Formalitaten.

Je ansehnlicher die Summe ist, welche ein Capitalist auf einmal mit Sicherheit unterbringen kann, je längere Zeit der Posten ungerührt steht, je freiere Hand er in Absicht der Zurückforderung hat, je gelegener ihm der Termin zur Belegung sowohl als zur Zurücknehmung ist, je weniger er dadurch in den Fall kömmt, sein Geld müssig stehen zu lassen, und an der Benutzung desselben Tage und Monate zu verlieren, und je weniger die Gültigkeit und Sicherheit des Contracts mit Formalitäten belästigt ist: desto geringer ist die Mühwaltung des Ausleihers, desto gesuchter die Gelegenheit, sein Geld so unterzubringen, desto leichter für den Borger die Möglichkeit, in diesem Fall fremdes Geld zu erhalten, und desto niedriger folglich der Preis der Prämie. Und im Gegentheil, je mehr es an diesem allen gebricht: desto größer ist die Mühwaltung des Ausleihers, desto schwerer für den Borger die Gelegenheit, fremdes Geld zu erhalten, und desto höher daher der Preis der Prämie.

* * *

Dies sind die Gründe, nach welchen sich, ohne alle Rücksicht auf gesetzliche Vorschrift, und in so ferne man die Sache ihrem ungehinderten

derten natürlichen Gang überläßt, der Preis der Prämie bald höher, bald niedriger, aber allemal mit fester Gerechtigkeit bestimmt. *)

Nicht der hohe Preis der Geld-Prämie ist wucherhaft, sondern nur derjenige, der der Conjunctur der Umstände nicht gemäß ist.

Sehr leicht läßt sich, wenn man diesen Gang der Sache nicht aus den Augen verliert, die Frage beantworten, **welches das gerechte Verhältniß für den Preis der Geld-Prämie, und welches die Grenze sei, wo dieser Preis anfängt wucherhaft zu werden.**

Der höchste Preis der Prämie kann durch Concurrenz der Umstände so gerecht sein, als der niedrigste Preis derselben. Dem Kaufmann, der 15 Procent mit fremden Gelde zu verdienen weiß, ist 12 Procent Zinse keine zu hohe Prämie; dagegen ihm, bei einem Verdienst von nicht mehr als 2 Procent, selbst die geringe Prämie von $2\frac{1}{2}$ Procent Zinse zu theuer ist.

Also hohe Geld-Prämie ist keineswegs **an und für sich selbst wucherhaft**, sondern wird es nur alsdann, wenn sie denjenigen Preis überschreitet, den die **Conjunctur der Umstände**, unter welchen die Anleihe contrahirt wird, erforderlich machen.

Der

Rücksicht auf Steuart's und Hume's Erklärungen.

*) Ich glaube nicht, daß dasjenige, was Steuart, in seinem bekannten Werk über die Grundsätze der Staatswirthschaft, im 3 B. 2 Th. Cap. 3 u. 4, und Hume, in seinem Versuch über die Geldzinse, über die Grundsätze zur Bestimmung des Zinsfußes sagt, die hier gegebene Darstellung der Sache überflüssig macht. Wenigstens ist sie weder diesen Schriftstellern, noch sonst jemanden, abgeborgt.

Der Grad also, wo der Preis der Geld-Prämie aufhört, gerecht zu sein, und wo er anfängt, wucherhaft zu werden, ist in jedem einzelnen Fall verschieden.

Und es läßt sich daher für denselben keine allgemeine Grenze festsetzen, noch ein gleichförmiges und festes Verhältniß für den Preis der Geld-Prämie in Zahlen bestimmen.

Sondern es ist, ohne alle Rücksicht auf positiven Preis, alle diejenige Geld-Prämie gerecht, welche der Conjunctur der Umstände, und den individuellen Rücksichten des Borgers, gemäß ist; und nur diejenige Geld-Prämie kann ungerecht und wucherhaft genannt werden, welche den Borger zu einer höhern Vergütung verleitet, als er, der Conjunctur nach, zu geben Ursache hätte, und als ihm die Erreichung der Absicht, um derentwillen er das Geld aufnimmt, werth sein kann.

Drittes

Drittes Capitel.

Von den verschiedenen Arten, die Geld-Prämie zu computiren, und in wie ferne die verschiedene Computation derselben gerecht oder wucherhaft ist.

Ich habe bisher bloß von dem Werth der Geld-Prämie, von ihrem höhern oder geringern Belauf, geredet. Aber ein zweiter Gesichtspunkt, der hier in Frage kömmt, ist die eben so sehr verschiedene Art und Weise, wie dieselbe berechnet und bezahlt wird.

In wie ferne die Geld-Prämie durch die Art und Weise der Computation wucherhaft werden könne.

Allgemein genommen kömmt es hier bloß auf die Sache selbst, nicht auf die Form an. Wenn die von dem Ausleiher ausbedungene Prämie ihrem innern Werth nach nicht wucherhaft ist, so muß es in dieser Rücksicht gleichgültig sein, ob sie in einem oder in mehreren Terminen, beim Empfang der Anleihe oder bei der Wiederbezahlung, in baarem Gelde oder in einem Surrogat desselben, unter dem Namen von Zinsen oder unter andermu Namen, bedungen und bezahlt wird. Bei allen diesen verschiednen Formen reducirt sich immer alles auf das Verhältniß, worin der ganze Belauf der Prämie zu der Summe der Anleihe, und zu dem Zeitraum steht, während dessen dieselbe von dem Ausleiher entbehrt worden. Ist dieses Verhältniß nicht wucherhaft, so ist es auch der Handel selbst nicht, die Form möge übrigens sein, welche sie wolle.

Es kömmt hiebei nicht nur auf den innern Werth der Prämie an, sondern auch auf die Einsicht, diesen innern Werth zu entwickeln.

Die Einsicht also, dieses Verhältniß unter allen Umständen zu entwickeln, aus jedem noch so verwickelten Contract, aus jeder noch so complicirten Computation, den wahren Werth der dem Ausleiher dadurch entstehenden Prämie auszufinden, ist die sicherste Schutzwehr gegen jede Gefahr des Wuchers. Und wenn der Mann, der sich, es sei als Borger, oder als Ausleiher, in Geldgeschäfte einläßt, diese Einsicht besitzt, so kann man ihn ruhig jeden noch so complicirten Handel eingehen, jede noch so ungewohnte Computation der Geld-Prämie wählen lassen; er wird sicher nicht dabei vervortheilt werden. Auch wird er als Borger zuverläßig nicht vergessen, in Anschlag zu bringen, daß es nach Zeit und Umständen einen sehr bedeutenden Unterschied ausmacht, ob er die Prämie früher oder später, auf einmal oder in mehreren Terminen, zu einer ihm bequemen oder unbequemen Zeit bezahlt, ob das etwa verabredete Surrogat der Geldzahlung einen schwankenden oder einen festen Werth hat, ob die Auswahl dieses Surrogats bestimmt oder willkührlich ist, und ob im letztern Fall diese Auswahl bei ihm oder bei dem Gegentheil steht. Ueber alle diese Punkte wird er die gegenwärtige Conjunctur der Umstände sowohl, als ihre muthmaßliche, wahrscheinliche oder mögliche Aenderung, den Einfluß dieser Conjunctur auf seine individuellen Verhältnisse, und den nach den Regeln des Interusuriums zu calculirenden Werth des Zeitverlustes, gehörig in Betracht ziehen.

Also,

❖ ❖ ❖

Also, allgemein genommen, kömmt es in der Bestimmung, ob eine Anleihe wucherhaft sei, überall nicht auf die Form der Prämie, sondern bloß auf ihren innern Werth, und auf dessen Verhältniß zur Conjunctur an. Die Form an und für sich selbst ist durchaus gleichgültig, und kann keine Prämie wucherhaft machen, die ihrem innern Werth nach nicht wucherhaft ist.

Die Art der Computation ist, an und für sich selbst betrachtet, nie wucherhaft, aber sie kann durch Mangel deutlicher Einsicht Wucher veranlassen.

Aber wohl kann diese Form, diese Computations-Art, den unkundigen Borger verleiten, die durch verwickelte Computation versteckte hohe Prämie nicht ihrem wahren Werth nach zu würdigen, sondern dieselbe für geringer zu halten, als sie in der That ist. Und so kann die Form, so gleichgültig sie an und für sich selbst ist, dennoch in der Anwendung wucherhaft werden, wenn es nemlich dem Borger an Einsicht fehlt, die Prämie auf ihren wahren Werth zu reduciren.

Es läßt sich also der an und für sich selbst sehr wahre und ungezweifelte Grundsatz, daß die bloße Form der Computation keine Prämie wucherhaft machen könne, die ihrem innern Werth nach nicht wucherhaft ist, gleichwohl in der praktischen Anwendung, nicht anders, als bei Borgern von hinlänglicher Einsicht, und folglich nicht unbedingt, nicht allgemein, und nicht anders, als unter der Voraussetzung annehmen, daß der Borger über den wahren Sinn des Contracts hinlänglich unterrichtet sei.

* * *

Der Zwang der Wuchergesetze und das Raffinement des Wuchergeistes veranlaßte eine Menge sehr verwickelter Computationen.

Hieraus eben erhellt denn, warum der Wuchergeist so gerne von den reinen, simpeln, jedermann faßlichen Contracten abweicht, und sich so tief als möglich hinter ein Gewebe von dunkeln und verwickelten Computationen zu verstecken sucht. Auch ohne Rücksicht auf den Zwang unsrer Wuchergesetze, (der freilich auch die ehrlichste unwucherhafteste Indüstrie bei jeder durch Conjunctur der Umstände veranlaßten höhern Geld-Prämie zu diesem Schleichweg nöthigt,) würde dennoch der freie und durch kein Gesetz gehemmte Wuchergeist immer in diesem Dunkel weit beßre Rechnung finden, als in dem reinen Element allgemein faßlicher Contracte. Diese kann jedermann nachcalculiren, und auch der leichtsinnige, unkundige Aufborger die Schlingen der Vervortheilung, in die man ihn verwickeln will, wahrnehmen, und ihnen entgehen. Jene verwickelten Computationen aber nach ihrem wahren Werth zu würdigen, dazu gehört Einsicht, Rechnungsgeist und kaltes Blut, lauter Dinge, die man bei dem leichtsinnigen Aufborger fast immer vergebens sucht.

Nöthige Rücksicht der Revision der Gesetzgebung auf diesen Umstand.

Dies zeigt denn, wie sehr die Gesetzgebung Ursache habe, hier auf ihrer Hut zu sein, sich nicht durch allgemeines Raisonnement irre leiten zu lassen, und den an sich selbst wahren Grundsatz, daß jede Form in Bezahlung der Prämie, jede Art der Computation, gleichgültig und folglich willkührlich sei, nicht zu rasch und unbedingt in der praktischen Ausübung gelten zu lassen. Manches, das an

sich selbst durchaus unschuldig ist, kann unter verkehrter Anwendung äußerst schädlich werden, und ist alsdann dem Messer in der Hand eines Kindes, und der Giftarznei in der Hand des Unkundigen gleich zu achten. Der an sich untadelhafte Gebrauch mancher Sache kann dennoch, des möglichen und schwer zu verhütenden Misbrauchs halber, bedenklich werden, und daher, bei aller seiner innern Unschuld, dennoch nicht unbedingt, und nicht anders, als unter Anwendung hinlänglicher Vorsicht, zu dulden sein.

Die verschiedenen Arten der Computation müssen einzeln untersucht und systematisch geordnet werden.

Indessen ist es für die Untersuchung dieser wigtigen Sache nicht genug, bei allgemeinem Raisonnement stehen zu bleiben, sondern es ist nöthig, in eine detaillirte Classification und specielle Prüfung aller der verschiedenen Fälle, wie die Geld-Prämie bezahlt, berechnet und versteckt werden kann, hineinzugehen, um sodann auf diese specielle Untersuchung allgemeine Resultate begründen zu können.

Ich wage in dieser Rücksicht hier den, so viel ich weiß, ersten Versuch einer systematischen durchaus mit erläuternden Beispielen begleiteten Zusammenstellung aller mir bekannten Fälle, unter beständiger Hinsicht auf innre Moralität eines jeden, und auf möglichen Misbrauch in der Anwendung. Der erste Versuch eines solchen Systems kann nicht wohl anders als mangelhaft bleiben. Dies läßt mich bei sachkundigen und billigen Richtern Nachsicht für etwanige Lücken hoffen.

Viertes Capitel.

Versuch eines vollständigen Systems der Geld-Anleihen und der Wucher-künste. *)

Zwei Haupt-Classen der Geld-Prämie.

Alle Art der Geld-Prämie zerfällt in zwei Hauptclassen;

A. Erste Classe: Prämie für den Ausleiher selbst;

B. Zweite Classe: Prämie für den Unterhändler oder Mäkler.

❖ ❖ ❖

Erste Classe: Prämie für den Ausleiher selbst.

In der

erſten Classe,

der

Prämie für den Ausleiher selbst,

unterscheide ich zwei verschiedene Gattungen;

I. Erste Gattung: Simple Prämie;

II. Zweite Gattung: Componirte Prämie.

Simple Prämie und componirte Prämie. Erklärung und Unterschied dieser beiden Gattungen.

Simple Prämie nenne ich diejenige, wo Name und Zahlwerth den innern Werth der Prämie, das ist, ihr Verhältniß zu der Summe und zu der Dauer der Anleihe, sogleich anschaulich ausdrückt.

Componirte Prämie **) diejenige, deren innrer Werth nicht sogleich ins Auge fällt, sondern

*) Zur bessern Uebersicht dieses Systems im Ganzen und in allen seinen einzelnen Fällen, dient die beigefügte Tabelle.

**) Ich bitte diesen Ausdruck nicht mit dem englischen *compound Interest* zu verwechseln. Letztres bedeu-

sondern erst durch Computation entwickelt werden muß.

Alle simple Prämie wird mit dem allgemeinen Ausdruck Zinse (im weitern Sinn des Worts) bezeichnet. Der Maasstab ihres Verhältnisses zu der Dauer der Anleihe pflegt nach Jahren und Monaten, so wie der Maasstab ihres Verhältnisses zu der Summe der Anleihe nach Procenten eingetheilt zu werden.

Für die componirte Prämie giebt es in der Sprache des Umgangs kein allgemeines Nennwort. Unsre Rechtslehrer nennen sie verkappte Zinsen, (*usuras palliatas.*) Für die Bestimmung ihres innern Werthes, ihres Verhältnisses zu der Summe sowohl als zu der Dauer der Anleihe, giebt es keinen andern allgemeinen Maasstab, als Reduction zu ordentlichem Zinsfuß nach jährlichen Procenten.

Die Würkung von beiden Gattungen unterscheidet sich darin, daß die Computation bei der simpeln Prämie weit leichter ist, als bei der componirten, daß folglich wucherliche Vervortheilung bei dieser eher möglich ist, und, wenigstens für den Einfältigen, Leichtsinnigen, und Unkundigen, eher versteckt werden kann, als bei jener.

bedeutet nach englischem Sprachgebrauch nichts anders, als Zinses-Zinse, und ist folglich bei mir bloß ein einzelner Fall der ersten Gattung.

* * *

Erste Gattung: Simple Prämie.

Folgendes sind die bei der
ersten Gattung,
Simple Prämie,
in Betracht kommenden verschiedenen Fälle:

1 Fall: Zinse in speciellerm Sinn des Worts.

1. Zinse in speciellerm Sinn des Worts, das ist, Prämie, die in bestimmten Terminen, für den bis dahin vollendeten Zeitraum, und in eben derjenigen Währung bezahlt wird, woraus das Capital besteht.

Dies ist die simpelste und unverfänglichste Prämie von allen, und eben daher ihr nach Hunderttheilen für den Lauf eines vollen Jahrs berechnetes Verhältniß zum Capital, unter dem Namen des Zinsfußes, der allgemein angenommene Maasstab und Richtpfenning für die Reduction aller übrigen Arten von Geld-Prämie. Gewöhnlich wird ihr Verhältniß zum Capital jahrweise, *) seltner, und nur bei Anleihen auf kurze Zeit, monatweise **) contrahirt. Ihre Zahlungs-Termine fast immer jährlich, halbjährlich, vierteljährig oder monatlich. Länger hinausgestellte Zahlungs-Termine sind nicht leicht denkbar, weil sie keinem von beiden Theilen conveniren. Kürzere Termine, z. B. wöchentliche Zahlung, können bedenklich werden, und Wucher veranlassen, sobald im Contract nicht jährliche Procente, sondern nur die wöchent-liche

*) Z. E. 5 Procent pro anno.

**) Z. E. ½ Procent pr. Monat.

liche Zahlsumme *) verabredet worden, weil alsdann das Verhältniß dieser wöchentlichen Zahlsumme zu dem jährlichen Zinsfuß nicht deutlich ins Auge fällt, und daher dem unkundigen Borger geringer scheinen kann, als es in der That ist. Dies ist der einzige Fall, wie diese Prämie durch ihre Computations-Art jemals wucherhaft werden kann. Aber auch dieser kann unschädlich gemacht werden, sobald man dem Volk durch den Weg der Kalender, des Schulunterrichts, und auf andre Weise, eine genaue und vollständige Reduction aller wöchentlichen Zinszahlung auf jährlichen Zinsfuß in die Hände liefert.

Erläuternde Beispiele.

a. Jährlicher Zinsfuß: 3, 4, 5, 6 Pct. pro anno.

b. Monatlicher Zinsfuß: $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ Pct. pr. Monat = **) 3, 4, 6 Pct. p. a.

c. Wöchentlicher Zinsfuß: 1 Pfenning von Rthlr. = jährlich $4\frac{1}{3}$ Ggr. = $18\frac{1}{18}$ Pct. p. a.

2. Disconto, das ist, Prämie in der Währung des Capitals, die jedoch nicht erst nach vollendetem Termin bezahlt, sondern sogleich beim Empfang der Anleihe abgerechnet (discontirt) wird. 2 Fall: Disconto.

Diese Computation ist eigentlich nur beim Ankauf von Wechselbriefen üblich, als Entschä-

*) Z. E. Wöchentlich 1 Pfenning von Rthlr.

**) Der Kürze wegen bediene ich mich in diesen erläuternden Beispielen für die Reduction auf ordentlichen Zinsfuß des mathematischen Zeichens der Gleichheit. (=)

schädigung für die Entbehrung des Geldes bis zur Verfallzeit des Wechsels. Sie ist aber auf gleiche Weise für alle die häufigen Fälle anwendbar, wo eine Anleihe auf bestimmte nicht sehr lange Zeit geschlossen wird, nach deren Ablauf dem Ausleiher zwar die pünktliche Zurückgabe des Capitals, nicht aber der richtige Abtrag der Zinsen, sicher gestellt ist. Ungerecht ist in diesem Contract schlechterdings nicht das mindeste, und die einzige für den Borger mögliche, an sich selbst aber äußerst unbedeutende Vervortheilung ist die, wenn er bei Eingehung des Contracts lediglich auf den Zahlwerth des Zinsfußes sieht, ohne bei seinem Ueberschlag das Interusurium, das ist, den dem Ausleiher durch den frühern Zinsen-Genuß entstehenden Vortheil, mit in Anschlag zu bringen. Dieses Interusurium ist die einzige geringe Differenz, um welche der innre Werth des Disconto höher ist, als der Zahlwerth des ordentlichen Zinsfußes.

Erläuterndes Beispiel.

10000 Rthlr. zu 4 Pct. p. a. = 400 Rthlr. jährlicher ordentlicher Zinsen.

Interusurium dieser 400 Rthlr., wenn sie als Disconto vorher abgerechnet worden, für 1 Jahr = 16 Rthlr.

Also 400 Rthlr. Disconto = 416 Rthlr. ordentlicher in jährlichen Terminen bezahlter Zinse.

Und 4 Pct. Disconto = $4\frac{1}{25}$ Pct. ordentlicher in jährlichen Terminen bezahlter Zinse.

3. An-

3. Anleihe zum Behuf des Seehandels. (*Nauticum foenus.*) 3 Fall: Nauticum foenus.

In den Zeiten des römischen Rechts unterschied sich dieser Fall als eine specielle Abart des ordentlichen Zinsen-Contracts, durch den in Rücksicht des größern Risico, und in Rücksicht der dem Borger entstehenden Erwartung eines durch die Anleihe zu erlangenden sehr hohen Vortheils, erlaubten höhern Zinsfuß.*) Unabhängig von diesem Gesetz findet der schlichte Menschenverstand in diesem Risico und in dieser Erwartung eines höhern Vortheils nichts mehr und nichts weniger, als einen von den unzählbar vielen Umständen, durch deren Conjunctur sich bei unbeschränkter Freiheit ein höherer Preis der ordentlichen Zinse bildet; und so ist ihm dieser Contract, da die Art der Computation überall nichts auszeichnendes hat, sondern ganz der ordentlichen Zinse gleich kömmt, gar keine besondre Abart, sondern gehört durchaus unter die Rubrik der ordentlichen Zinse.

4. Zinses-Zinsen, das ist, verhältnißmäßige Entschädigung für die zur Verfallzeit nicht erfolgte Zinsen-Zahlung. 4 Fall: Anatocismus.

Diese in unsern Gesetzen unter dem Namen Anatocismus ohne alle Schuld verrufene Com-

*) La grandeur de l'usure maritime est fondée sur deux choses; le péril de la mer, qui fait qu'on ne s'expose à prêter son argent, que pour en avoir beaucoup d'avantage, et la facilité que le commerce donne à l'emprunteur, de faire promptement de grandes affaires et en grand nombre. *Montesquieu de l'esprit des loix, Liv. 22. Chap. 20.*

Computation einer äußerst billigen Schadloshaltung rechtfertigt sich der unbefangenen Prüfung durch eben die unbestrittenen und allgemein anerkannten Gründe, die für die Rechtmäßigkeit der Zinsen überhaupt gelten. Die verfallene Zinse ist so gut des Ausleihers wohlerworbenes und unzweifelhaftes Eigenthum, als das Capital sein Eigenthum ist; mithin muß sie auch gleiche Rechte, wie das Capital genießen. Sie würde ihm, gleich dem Capital, ein nutzbares Eigenthum sein, wenn er sie nicht durch Schuld des Borgers entbehren müßte; folglich ist nichts gerechter, als daß der Borger, durch dessen Schuld er diesen Vortheil entbehrt, ihm denselben, auch wenn darüber im Contract nichts bestimmt worden, in eben dem Verhältniß ersetze, welches für die Computation der Prämie überhaupt unter ihnen gilt; oder mit andern Worten, daß die rückständige Zinse sogleich zur Verfallzeit mit zum Capital geschlagen, und von da an mit diesem gleichmäßig verzinset werde. Der Borger kann und darf aus diesen Gründen in Absicht der seinem Gläubiger vorenthaltenen Zinsen-Bezahlung von der Rechtspflege keine größre Begünstigung erwarten, als in Absicht der demselben vorenthaltenen Zurückzahlung des Capitals; für beide gelten gleiche Gründe. Ein unläugbarer Schandfleck aber für die Gesetzgebung ist es, wenn unter dem Schutz dieser Wucherverbote mancher schlechte Zahler in laufenden Rechnungen, besonders im Commissionshandel, die Zahlung von Capital und Zinsen absichtlich von Jahr zu Jahr hinauszögert,

und

und sich des gesetzlich begünstigten Triumphes freut, seinen Gläubiger um die Benutzung des ihm vorenthaltenen Zinsen-Belaufs ungestraft plündern zu können, weil es diesem, den Gesetzen nach, nicht gestattet wird, den rückständigen Zinsen-Belauf bei jährlichem Rechnungs-Abschluß zur Erlangung gerechter Schadloshaltung zum Capital-Saldo zu schlagen.

Erläuterndes Beispiel.

Angeliehenes Capital = 10000 Rthlr.
1 Jahr Zinse zu 4 Pct. = 400 Rthlr.
Folglich ist der Werth des Capitals nach Ablauf des ersten Jahrs, falls die verfallene Zinse nicht bezahlt wird, = 10400 Rthlr. Und die Zinse des zweiten Jahrs ist in diesem Fall folglich nicht = 400 Rthlr., sondern = 416 Rthlr. u. s. f.

5. Anschwellung der rückständigen Zinsen bis über eine dem Capital gleichkommende Summe, (*ultra alterum tantum*.)

5 Fall: Zinsen ultra alterum tantum.

Die Anschwellung der rückständigen Zinsen bis zu einer dem Capital gleichkommenden Summe ist unsern Gesetzen der äußerste Grenzpunkt der Zinspflichtigkeit. Was über diese Grenze sich erstreckt, ist ihnen Wucher.

Die natürliche Billigkeit kennt diese Grenze nicht. Ihr ist die Entrichtung der stipulirten Prämie jenseits dieses Grenzpunkts eben so heilig, als dißeits desselben, indem nicht bloß die Summe der Anleihe, sondern auch die Dauer derselben, den Maaßstab bestimmt, nach welchem sie über die Gerechtigkeit oder Unge-

Ungerechtigkeit der stipulirten Prämie entscheidet. Natürlich ist es, daß in einer langen Reihe von Jahren die ganze Summe eines unbezahlt gebliebenen Zinsen-Belaufs das Capital selbst überwiegen könne; nothwendig, daß sie am Ende dasselbe überwiegen müsse. Aber unmöglich ist es, daß eine an sich selbst gerechte Verbindlichkeit in ihren natürlichen und nothwendigen Folgen jemals ungerecht und unverbindlich werden könne. Und folglich ist in diesem Fall nicht die Erfüllung dieser Verbindlichkeit ungerecht, sondern vielmehr die Lossprechung von derselben, die am Ende nichts weiter bleibt, als eine sehr unverdiente Prämie für denjenigen Schuldner, der es durch Chicane, saumselige Justiz, oder sonst andre Mittel, dahin zu bringen weiß, unter fortdauernder Vorenthaltung des Capitals auch den Zinsen-Rückstand bis zu einer gleich hohen Summe anschwellen zu lassen.

Erläuterndes Beispiel.

Capital = 10000 Rthlr.

20 Jahre rückständige Zinsen zu 5 Pct. = 10000 Rthlr.

Alsdann ist alle weitre Zinspflichtigkeit den Gesetzen nach ultra alterum tantum, und hört gänzlich auf.

❖ ❖ ❖

Zweite Classe: Componirte Prämie.

Es folgen itzt die weit mannigfaltigeren Fälle der

zweiten Gattung,

Componirte Prämie,

die sich wieder in zwei verschiedene Arten classificiren lassen.

1) Erste

1) Erste Art: Componirte Prämie, die terminweise bezahlt und empfangen wird;

2) Zweite Art: Componirte Prämie, die auf einmal bezahlt und empfangen wird.

Folgendes sind die Fälle der

erſten Art,

Componirte Prämie, die terminweise bezahlt und empfangen wird.

1) terminweise.

6. Zinse, in bestimmten Terminen, für den bis dahin vollendeten Zeitraum, jedoch nicht in der Währung des Capitals, sondern in andrer beßrer oder schlechtrer Währung.

6 Fall: Zinse in beßrer oder schlechtrer Währung.

Sehr gangbar ist diese Art der Computation überall, wo doppelter Geldfuß, der eine für den größern Handlungs-Umsatz, und der andre für den kleinern Verkehr, besteht, und wo schwereres Bankgeld und leichteres Courantgeld neben einander existirt. Wird unter diesen Umständen die Zinse in beßrer Währung stipulirt, als das Capital, so ist ihr auf die Währung des Capitals reducirter innrer Werth höher, wird sie in schlechtrer Währung stipulirt, so ist derselbe geringer, als ihr Zahlwerth. Eins wie das andre kann nicht im mindesten bedenklich werden, sobald die Verhältnisse der verschiedenen Geldsorten beiden Contrahenten hinlänglich bekannt sind. Bei gangbaren Geldsorten kann diese Bekanntschaft mit Recht bei jedem Contrahent supponirt

O werden;

werden; und dies ist der gewöhnliche Fall.*) Selten oder nie wird man eine nicht gangbare und weniger bekannte Währung für die Zinszahlung wählen; und es ist des Contrahenten eigne Schuld, wenn er, ohne sich vorher genugsam unterrichtet zu haben, auf einen solchen Handel sich einläßt, und alsdann in demselben übertheuert wird.

Erläuternde Beispiele.

a. Zinsen in beßrer Währung: 4 Pct. im 18 Gulden-Fuß von einem Capital im 20 Gulden-Fuß = $4\frac{1}{2}$ Pct. Geld von Geld.

b. Zinsen in schlechtrer Währung: 6 Pct. im 24 Gulden-Fuß von einem Capital im 20 Gulden-Fuß = 5 Pct. Geld von Geld.

Und: 5 Pct. Courant von einem Capital in 25 Pct. besserm Bankgelde = 4 Pct. Geld von Geld.

7 Fall: Zinse in Naturalien.

7. Zinse in bestimmten Terminen, für den bis dahin vollendeten Zeitraum, jedoch nicht in baarem Gelde, sondern in Naturalien.

Auch diese Computation ist sehr gangbar bei derjenigen Classe von Borgern, denen es beque-

*) So ist z. E. bei uns in Hamburg bei Anleihen auf Hypotheken das Capital der Regel nach Bankgeld, der Zinsfuß aber wird in Courant computirt. Wird ein Hausposten zu $3\frac{1}{2}$ Procent belegt, so versteht man darunter 3 Mk 8 ß Courant Zinse von jedem 100 Mk Banco Capital. Einem jeden, der Geld belegen, oder ein Capital in sein Grundstück aufnehmen will, ist dieses Verhältniß und diese Computations-Art geläufig, und so ist nicht daran zu denken, daß sie je wucherhaft werden könnte.

bequemer fällt, ihrem Gläubiger das Product ihrer Arbeit in Bezahlung zu geben, als dasselbe erst in baares Geld umzusetzen. So bezahlt der Landmann in manchen Fällen, und besonders alsdann, wenn ihm der Marktplatz für den Absatz seines Korns zu entlegen ist, seine Zinsen lieber in Getraide, als in baarem Gelde, und wenn sein Gläubiger vielleicht eben dieses Getraide zu eigner Consumtion bedarf, so ist auch ihm diese Zahlung die liebste.

Also auch hier ist kein Bedenken, sobald die in der Computation angenommenen Preise nicht übertheuert sind, und entweder der Werth der Waare nach jedesmaligem Marktpreis auf den stipulirten Zinsfuß reducirt, oder auch gleich im Contract selbst zur unveränderlichen Bestimmung der jährlichen Natural-Lieferung ein billiger Mittelpreis zum Grunde gelegt wird. In beiden Fällen kann die Bestimmung der Preise den Contrahenten selbst, und ihrer eignen Fürsorge, ruhig überlassen werden.

Wenn vollends im Contract selbst beiden Theilen freigestellt bleibt, statt der Natural-Prästation baares Geld fordern oder geben zu dürfen, so unterscheidet sich alsdann dieser Contract gar nicht von der ordentlichen Zinse, sondern erscheint in denjenigen Fällen, wo von diesem Vorbehalt nicht Gebrauch gemacht wird, als freier Handel, mit der Zinszahlung nur zufällig verbunden, und jedesmal der durchaus willkührlichen Modification der Contrahenten überlassen.

8 Fall: Dienstleistungen oder andre Verbindlichkeiten statt der Zinse.

8. Persönliche Dienstleistungen, oder Uebernehmung von Auflagen und andern Verbindlichkeiten anstatt der Geld-Zinse, oder mit und neben derselben.

Wenn hier die Dienstleistungen nach eben dem Werth berechnet werden, den sie gegen baare Bezahlung gelten würden, und wenn die Auslagen und sonstigen Lasten, die der Borger statt des Gläubigers zu tragen übernimmt, als baare Auslage ihrem vollem Werth nach in Anschlag kommen: so ist auch dieser Contract nicht im mindesten anstößig. Der Borger ist alsdann dem Gläubiger Zinsen schuldig; hat dagegen die Bezahlung geleisteter Dienste, und die Erstattung baarer Auslagen, von ihm zu fordern, und der jedesmalige Saldo dieser laufenden Rechnung ist dasjenige, was er ihm annoch an Geld-Zinsen baar auszuzahlen hat. Die Klarheit dieses Contracts also, und seine Unschädlichkeit, beruht auf deutliche Bestimmung des bei der Computation würklich zum Grunde liegenden Zinsfußes. Ist dieser nicht deutlich und in Zahlen bestimmt, so ist Vervortheilung des Borgers auf mehr als eine Weise möglich, und die Erschleichung einer vielleicht den Umständen nach zu hohen Prämie, für den Unkundigen schwer zu vermeiden.

9 Fall: Pactum antichreticum.

9. Nutznießliche Ueberlassung eines Unterpfandes, statt der Zinsen. (*Pactum antichreticum.*)

Hier kömmt alles auf den Ertrag des Unterpfandes, und auf das jährliche Verhältniß dieses

dieses Ertrags zu der Summe des Capitals an. Lediglich durch dieses Verhältniß wird der wahre Werth der durch diesen Contract verwilligten Prämie bestimmt. In so ferne also der Borger sich dieses Verhältniß zu berechnen, und dasselbe auf ordentlichen Zinsfuß zu reduciren weiß, ist auch bei diesem Contract nicht leicht Vervortheilung für ihn zu befürchten. Er selbst kann den Werth seines Unterpfandes, und dessen Ertrag, als Eigenthümer am zuverläßigsten schätzen, und wird sich wohl hüten, diesen Ertrag statt der Zinse in Bezahlung hinzugeben, wenn Zinse in baarem Gelde ihm weniger kosten würde.

10. Käufliche Ueberlassung des Unterpfandes an den Gläubiger, unter Vorbehalt des Wiederkaufs. (*Emtio sub pacto retrovenditionis.*)

10 Fall: Pactum de retrovendendo.

Ganz eben der Contract, wie der vorige, nur unter anderm Namen versteckt, um in solchen Fällen, wo der statt der Zinse verwilligte Nießbrauch des Unterpfandes einen höhern, von den Gesetzen nicht erlaubten, Grad der Prämie in sich schließt, diese gesetzliche Zinsen-Einschränkung ohne Vorwurf überschreiten zu können. Bei eingeschränkter Zinsen-Freiheit kann nemlich in allen denjenigen Fällen, wo der dem Gläubiger überlassene Ertrag des Unterpfandes eine höhere, und für wucherhaft erklärte Zinse in sich schließt, die nutznießliche Ueberlassung dieses Pfandes denselben für den würklichen Gewinn dieser höhern Prämie nicht sicher stellen, weil er in Gefahr steht, mit den Wu-

cherverboten in Collision zu kommen. Aber wenn er den Weg einschlägt, sich das Pfand für die Summe der Anleihe käuflich übertragen zu lassen, jedoch für den Fall der Wiederbezahlung sich sowohl, als dem Borger, das Recht des Wiederkaufs vorbehält, so ist das Pfand sein Eigenthum, der Ertrag desselben, sei er noch so hoch, Frucht seines Eigenthums, und kein Wucherverbot kann ihn im ruhigen Besitz und Genuß dieses seines Eigenthums stören.

Bei diesem Contract steht also, wenn beiden Theilen der Wiederkauf zu jeder Zeit, und für den Werth der Einkaufs-Summe, frei bleibt, die Möglichkeit der Vervortheilung ganz auf eben dem Grade, wie bei der vorigen Nummer, und hängt lediglich von dem würklichen Ertrag des Unterpfandes, von dem jährlichen Verhältniß dieses Ertrages zur Summe des Capitals, und von der deutlichen Einsicht dieses Verhältnisses ab.

Aber mißlicher steht sich der Borger, wenn er das Recht des Wiederkaufs nicht eher, als nach Ablauf einer gewissen Zeit geltend machen kann, oder wenn er zu einer höhern Wiederkaufs-Summe verpflichtet ist; und desto mißlicher, je länger dieser Termin hinausgestellt ist, und je höher die Wiederkaufs-Summe den Werth des ersten Kaufschillings übersteigt. Die ihm aus Unkunde vielleicht wiederfahrne Vervortheilung, die übereilte Verwilligung einer zu hohen Prämie, die er, bei jederzeit freiem Wiederkauf, sobald er dieselbe entdeckt, durch Aufhebung des Contracts wieder gut machen könnte, ist er nun

bis

bis zu Ablauf des Termins zu vervielfältigen gehalten, und hat kein Mittel, der Hand eines Gläubigers zu entgehen, der den Termin gewöhnlich um desto weiter hinauszustellen sucht, je größre Vervortheilung ihm bei Eingehung des Handels gelungen ist.

11. Käufliche Ueberlassung immerwährender jährlicher Renten statt der Zinsen. (*Annui reditus.*)

11 Fall: Annui Reditus.

Dieser unsern Rechtslehrern unter dem Namen *annui reditus*, und in den Reichs-Policei-Gesetzen unter dem Namen jährlicher Gülten, Wiederkaufs-Gülten, bekannte Contract bildete sich in den Zeiten, als die Kirche alles Zinsennehmen mit dem Bannstral belegte, und war die einzige Nothwehr des gesunden Menschenverstandes, um Indüstrie und Geldverkehr gegen diesen Bannstral zu retten. Der Ausleiher gab nemlich dem Borger dasjenige Geld, was er ihm nicht als Anleihe auf Zinsen geben durfte, als Kaufschilling für den Ankauf einer an innerm Werth der Zinse gleichkommenden Jahr-Rente, und zwar in den meisten Fällen unter Vorbehalt der beiden Theilen, unter dem Namen des Wiederkaufs, freistehenden Loskündigung. Dies nannte man alsdann ablösliche Rente. War das Wiederkaufs-Recht aber nicht vorbehalten, so hieß die Rente unablöslich. *)

Ursprung dieser Computations-Art.

 Unsre

*) Herr Justizrath Möser (im 2 Bd. No. 27. der patriotischen Phantasien) hält die Einführung dieses Rente-Kaufs für eine absichtliche und prämeditirte Folge der Zinsen-Verbote,

Zweifel gegen Herrn Mösers Erklärung der Entstehungs-Art des Rente-kaufs.

Anwendbarkeit derselben in unsern Zeiten.

Unsre Zeiten würden diesen von der ordentlichen Zinse bloß durch die unnatürliche Form unterschiedenen, übrigens aber, in Absicht der Computation selbst, eben so unverfänglichen Contract ganz und gar nicht mehr kennen, weil er uns nicht mehr Bedürfniß ist, wenn nicht überall noch, aus jenen Zeiten her, Anleihen dieser Art in Menge übrig wären, die noch bis itzt nicht zurückbezahlt worden, und auch, wegen der für beide Theile gleich bedenklichen Reduction der damaligen Währung zu itzigem Gelde,

bote, und meint, die ganze Absicht dieser Zinsen-Verbote sei bloß dahin gegangen, den Rentekauf zu begünstigen, um dadurch den Borger gegen Loskündigung zu schützen. Ich kann mich hievon nicht überzeugen. Die Sprache der canonischen Gesetze und die Sprache der damaligen Rechtslehrer deutet zu offenbar, nicht auf Verbot der Loskündigung, sondern auf Verbot des Zinsennehmens. Auch hätte die Gesetzgebung, um jene Absicht zu erreichen, nicht diesen Umweg bedurft, welcher überdies den Partheien doch immer das so leichte Mittel des Wiederkaufs oder der Ablöslichkeit des Contracts übrig ließ, sondern statt dessen geradezu die Loskündigung verbieten können.

Eben so wenig kann ich dem von Herrn Möser auf diese Hypothese gebauten Vorschlag beitreten, auch in unsern Zeiten alle Loskündigung, besonders bei hypothekarischen Anleihen, schlechterdings zu verbieten, und die Pfandverschreibungen, nach dem Beispiel der englischen Staatsschulden, käuflich von Hand in Hand gehen zu lassen. Diese Einrichtung ist entweder unnöthig, oder sie ist höchst schädlich. Unnöthig in allen Fällen, wo die Pfand-

Gelde, nicht leicht losgekündigt werden, sondern als nutzbares Eigenthum durch Erbschaft, Verkauf rc. von Hand in Hand gehen.

Daß dieser Verkauf itzt um wohlfeilern Preis geschehe, als um die im Contract selbst zum Wiederkauf bestimmte Summe, ist zwar wegen des bei dem Contract zum Grunde liegenden höhern Zinsfußes der damaligen Zeiten nicht leicht zu vermuthen, indessen wäre der Fall möglich. Einige Rechtslehrer haben geglaubt, daß in diesem Fall die Jahr-Rente gleichfalls im Verhältniß des itzigen Kaufpreises herabgesetzt werden müsse, und daß es widrigenfalls, nach Vorschrift des Anastasischen Gesetzes, *) für

Rücksicht auf den leg. Anastasian.

O 5

Pfandverschreibung leicht zu verkaufen ist; denn alsdann kann der Schuldner den Posten auch im Fall der Loskündigung leicht wieder erhalten. Höchst schädlich aber in allen Fällen, wo die Pfandverschreibung nicht leicht, oder nicht ohne Decort, verkauft werden kann; denn bei dieser Gefahr wird, so bald die Loskündigung verboten ist, entweder überall Niemand ausleihen, oder wer es dennoch wagt, sich für die Besorgniß des Verlustes durch höhere Zinsen oder durch Winkel-Contracte zu entschädigen suchen. Was unter hinlänglichem National-Credit bei öffentlichen Schuldpapieren möglich ist, ist es darum nicht auf gleiche Weise in der Privat-Wirthschaft. Wir sollten doch nicht von neuen Einschränkungen in der Geld-Wirthschaft reden, so lange die itzigen Einschränkungen ihren Zweck so wenig erfüllen!

*) Das den Rechtsgelehrten unter diesem Namen bekannte, in den Justinianischen Codex (lib. 4. tit. 35. l. 22. oder, nach juristischer Allegations-Art, *l. 22. Cod. mand.*) aufgenommene Rescript des

für Wucher zu achten sei. Der gesunde Menschenverstand erklärt, da dieser Handel bloß den vorigen und den neuen Besitzer der Jahr-Rente interessirt, den Schuldner aber, der dieselbe zahlen muß, ganz und gar nicht angeht, diesen Einwand für leere Silbenstecherei, und alle vernünftige Gesetzerläuterer haben denselben längst für grillenhafte Chicane erklärt.

Erläuterndes Beispiel.

40 Rthlr. jährlicher Rente mit 1000 Rthlr. zu lösen = 1000 Rthlr. Capital zu 4 Pct. p. a. ordentlicher Zinse.

12 Fall: Annuitäten.

12. Annuitäten, d. i. allmäliger Abtrag des Capitals in bestimmten Terminen, zugleich mit den Zinsen. *)

Vortheile dieser Computations-Art.

Eine Art der Computation, die viele Vorsicht und Rechnungskunde voraussetzt, aber alsdann

des Kaisers Anastasius, verordnet, daß, um dem Ankauf von zweideutigen Ansprüchen und Rechtshändeln, und der dadurch vermehrten Proceßsucht, zu steuern, niemand befugt sein solle, aus einer solchen ihm cedirten Forderung an Capital und Zinsen auf eine höhere Summe zu klagen, als er seinem Cedenten dafür bezahlt habe; (si quis datis pecuniis hujusmodi subierit cessionem, usque ad ipsam tantummodo solutarum pecuniarum quantitatem, et usurarum ejus, actiones exercere permittatur.) Dieses Gesetz, (dessen Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit zu prüfen, übrigens hier nicht der Ort ist,) spricht also von ganz etwas anderm, als wovon hier die Rede ist.

*) Nicht aber, wie Herr Prof. Rößig in seiner Finanz-Wissenschaft (Leipzig 1789.) S. 356. meint,

alsdann auch für den Ausleiher sowohl, als für den Borger, in mancher Hinsicht eine bei der ordentlichen Zinse nicht zu erlangende Brauchbarkeit hat. Sie wird ein Mittel für den Besitzer von Grundstücken, sein Grundstück unmerklich, und ohne daß ihn dieser Abtrag drückt, von Schulden frei zu machen, dadurch, daß er die Schuldenlast in Annuität verwandelt, um so in einer bestimmten Reihe von Jahren zugleich mit den Zinsen auch allmälig das Capital abzutragen. Sie sichert den Capitalisten, der diese Art der Belegung wählt, für unvorhergesehene Geldverlegenheit, indem ihm, auch ohne vorgängige Loskündigung, jährlich zugleich mit den Zinsen ein Theil des Capitals zurückkömmt. Sie giebt dem angehenden Diener des Staats, der erst nach einer bestimmten Reihe von Jahren eines zureichenden Auskommens gewiß ist, Gelegenheit, den Verbrauch eines ihm etwan noch übrigen Capitals unter die noch abzuwartenden Mangeljahre mit strenger Richtigkeit zu theilen, und so gegen zu schnelle Aufzehrung sich selbst die Hände zu binden. Sie macht es endlich dem höheren zur Arbeit nicht mehr fähigen Alter möglich, sich ein besseres Auskommen und mehrere Bequemlichkeit zu verschaffen, dadurch, daß der Greis

meint, "Renten, wo die Renten-Nehmer nach "fortschreitendem Verhältniß ihres Alters im"mer höhere als gewöhnliche Zinsen empfan"gen, nach ihrem Tode aber das Capital dem "Staat anheim fällt." Wahrscheinlich hat der Herr Professor hier von wachsenden Leibrenten reden wollen, das ist von solchen Leibrenten, die mit jedem Lebensjahre höher werden.

Greis einen Theil seines Eigenthums durch Anlehnung auf Annuität dem Verbrauch auf den Fall bestimmt, wenn er das äußerste Ziel des menschlichen Lebens erreichen würde, ohne dasselbe, (wie dies bei der Leibrente der Fall ist,) im Fall eines früheren Todes den Seinigen zu entziehen, indem die bei seinem Absterben annoch rückständigen Jahre der Annuität auf seine Erben übergehen.

Unterschied von ordentlicher Zinse.

Von der ordentlichen Zinse unterscheidet sich dieser Contract bloß durch die Combination der Capital-Zahlung mit der Zinsen-Zahlung, und durch die allmälige Verminderung des Zinsen-Belaufs, so wie der Capital-Rückstand allmälig kleiner wird; daher denn zwar die ganze Summe der Jahr-Rente fortdauernd gleich bleibt, derjenige Antheil derselben aber, der die Zinse ausmacht, sich mit jedem Termin vermindert, dagegen der Capital-Abtrag sich mit jedem Termin vermehrt.

Art der Computation.

Der Belauf der zu entrichtenden Jahr-Rente bestimmt sich nach festen unveränderlichen Rechnungsgrundsätzen, sobald die Summe des Capitals, die Dauer der Anleihe, die Anzahl der Zahlungs-Termine, und der bei der Berechnung zum Grunde zu legende Zinsfuß festgesetzt ist. Dieser Zinsfuß bestimmt sich hier, wie bei der ordentlichen Zinse, durch Conjunctur der Umstände.

Unmöglichkeit der Vervortheilung.

Vervortheilung ist bei diesem Contract nicht möglich, in so ferne derselbe den bei der Berechnung zum Grunde gelegten Zinsfuß namentlich und in Zahlen ausdrückt. Es kann alsdann, im Fall intendirter Vervortheilung,

die Richtigkeit der Computation durch jeden Calculator revidirt, und, nach Maasgabe dieser Revision, die Jahr-Rente moderirt werden. Aber bedenklicher ist die Sache alsdann, wenn der Zinsfuß nicht im Contract ausgedrückt wird; in diesem Fall hat der Contrahent gegen die Möglichkeit der Vervortheilung keine andre Gewährleistung, als seine eigne Rechnungskunde, und, wenn ihn diese verläßt, lediglich die Discretion seines Mitcontrahenten.

Auflöslichkeit, oder Unauflöslichkeit des Contractes.

Uebrigens macht es in Rücksicht auf den Preis des Zinsfußes, und noch mehr in Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit dieses Contractes überhaupt, einen großen Unterschied, ob der Contract auflöslich, oder unauflöslich ist, das ist, ob er bis zu Ende der stipulirten Jahre ausgehalten werden muß, oder ob er auch vor Ablauf derselben, durch Auszahlung des alsdann annoch übrigen Capital-Rückstandes, aufgehoben werden kann. Veränderter Preis der Zinsen, oder veränderte Situation der Parteien, kann einem von ihnen sowohl, als dem andern, diese Aufhebung wünschenswerth machen, und in dieser Hinsicht ist es gerathen, sie allemal im Contract vorzubehalten. *) Nur macht man freilich durch diesen Vorbehalt, (wenn er nemlich beide Parteien betrift,) sich so

*) Besonders scheint mir die (übrigens durch den allmäligen und unvermerkten Abtrag des Capitals für den Schuldner so ungemein wohlthätige) Annuitäten-Anlehnung auf Grundstücke, ohne diesen Vorbehalt der Ablöslichkeit, einen großen Theil ihrer Wohlthätigkeit zu verlieren, indem

so gut von der Convenienz seines Gegentheils abhängig, als von seiner eignen.

Erläuternde Beispiele.

Eine 10=jährige Annuität von $11\frac{7}{8}$ Pct. p. a.
= einer ordentlichen Zinse von $3\frac{1}{4}$ Pct. p. a.
Eine 15=jährige Annuität von $8\frac{17}{32}$ Pct. p. a.
= einer ordentlichen Zinse von $3\frac{1}{4}$ Pct. p. a.
Eine 30=jährige Annuität von $5\frac{17}{64}$ Pct. p. a.
= einer ordentlichen Zinse von $3\frac{1}{4}$ Pct. p. a.

13 Fall: Leibrenten.

13. Leibrenten, d. i. Erkaufung einer bis an den Todestag des Anleihers zu bezahlenden, mit dessen Tode aber erlöschenden Jahr=Rente.

Unterschied dieses Contractes von immerwährenden Renten sowohl, als von Annuitäten.

Dieser Contract unterscheidet sich von den immerwährenden Renten (No. 11.) dadurch, daß die mit dem Tode des Anleihers aufhörende Jahr=Rente nicht bloß das Aequivalent der Zinse, sondern, eben wie bei den Annuitäten, zugleich das Aequivalent des Capitals ausmacht. Von den Annuitäten (No. 12.) aber unterscheidet sich derselbe dadurch, daß die Dauer dieser Jahr=Rente nicht von unveränderlichen Rechnungsgrundsätzen, sondern von dem Leben des Anleihers, und folglich vom Zufall, abhängt.

In Rücksicht auf diese erwähnte große Abweichung von den immerwährenden Renten

indem sie in diesem Fall den Verkauf des Grundstücks erschwert. Der jährliche Capital=Abtrag ist nicht jedes Käufers Sache, und so wird denn die Concurrenz der Käufer nothwendig vermindert.

ten ist es unmöglich, die Verschiedenheit des Belaufs der in beiden Fällen zu entrichtenden Jahr-Rente zum Maasstabe ihrer Moralität zu machen, und, wie dieses in vorigen Zeiten von so manchen der Sache unkundigen Rechtslehrern geschehen ist, beide nach gleichen Grundsätzen beurtheilen zu wollen. Eine Jahr-Rente, die zugleich das Aequivalent des Capital-Abtrags in sich schließt, muß natürlicher Weise ganz anders ausfallen, als eine Jahr-Rente, die bloßes Surrogat der Zinse ist.

In Rücksicht aber auf die angeführte Verschiedenheit der Leibrente von der Annuität ist es gleicherweise unmöglich, die unveränderlichen Grundsätze der Annuität, auf die ungewisse vom Zufall abhangende Dauer der Leibrente anzuwenden, und die Moralität dieser beiden so wesentlich verschiedenen Contracte unter einerlei Gesichtspunkt zu bringen. Bei der Annuität ist, wie bei jeder Geld-Anleihe überhaupt, das erste Erforderniß, daß, durch allmäligen Abtrag, zugleich mit der Zinse das ganze Capital, nicht mehr und nicht weniger, zurückbezahlt werde. Für die Leibrente gilt dieses Grundgesetz nicht; bei ihr wird nur im Fall der mittlern Lebensdauer das Capital in gleicher Summe restituirt; bei früherem Tode ist die Summe der Zurückbezahlung geringer, bei längerem Leben größer, als die Summe der Anleihe.

Es gehören also Leibrenten sowohl, als alle ihre verschiedenen Varietäten, Tontinen, verbundene, aufgeschobene und aufhörende Leibrenten, Witwen- und Waisen-Pensionen, Dieser Contract gehört zur Emtione spei.

u. s. w.

u. s. w. überall nicht unter die Geld-Anleihen, und können gar nicht nach den für die Gerechtigkeit der Geld-Anleihe geltenden Grundsätzen beurtheilt werden. Sondern sie gehören unter den Ankauf von Anwartschaften, (emtionibus spei,) von denen im zweiten Buch dieses Abschnitts gehandelt werden soll.

14 Fall: Höhere Usuræ moræ.

14. Verschreibung höherer Zinsen, oder einer conventionellen Strafe, auf den Fall, wenn das Capital nicht zu bestimmter Zeit zurückbezahlt wird.

Auf eben die Weise, wie der Preis der Zinse selbst sich durch Conjunctur der Umstände bildet, wird sich in diesem Fall auch der Preis der Verzugs-Zinse bilden. Der mehrere oder mindere Grad der Wahrscheinlichkeit in Absicht der Existenz und der Dauer des Verzuges, und der mehrere oder mindere Grad des dem Gläubiger dadurch entstehenden Nachtheils, sind die beiden Hauptumstände, wodurch sich hier der Preis der Prämie bestimmt. Beide Contrahenten können diese Umstände wissen und in Anschlag bringen, mithin ist bei der Verschreibung einer höhern Verzugs-Zinse nicht leicht Vervortheilung zu befürchten.

Aber bedenklicher wird die conventionelle Strafe, ohne Reduction auf Zinsfuß, weil der unkundige Borger, in Ermanglung eines Maaßstabs über das wahre Verhältniß, diese leicht für geringer ansieht, als sie würklich ist, und um so unüberlegter sich auf dieselbe

selbe einläßt, je unwahrscheinlicher er es hält, daß er je würklich in den Fall kommen werde.

Erläuternde Beispiele.

1000 Rthlr zu 4 Pct. p. a. ordentlicher Zinse, nebst einem Zuwachs von 2 Pct. Strafe im Fall des Verzugs, = 6 Pct. Verzugs-Zinse p. a.

1000 Rthlr. zu 4 Pct. p. a. ordentlicher Zinse, nebst 10 Rthlr. Strafe für jeden Monat der versäumten Zurückzahlung, = 16 Pct. Verzugs-Zinse p. a.

15. Verschreibung einer conventionellen Strafe, auf den Fall, wenn die Zinse nicht zu bestimmter Zeit bezahlt wird.

15 Fall: Strafe säumiger Zinsen-Zahlung.

Nichts mehr und nichts weniger, als Surrogat der Zinses-Zinsen. (S. den 4ten Fall.)

Auch diese Strafe kann nur alsdann bedenklich werden, wenn bloß der Zahlwerth derselben bestimmt worden, ohne sie auf Zinsfuß zu reduciren, weil alsdann der unkundige Borger um so eher Gefahr läuft, aus Mangel eines ihm bekannten Maaßstabs eine zu hohe Prämie zu verwilligen, je geringer der Zahlwerth der Zinses-Zinse an und für sich selbst ist.

Sobald dieselbe auf Zinsfuß reducirt worden, fällt alle Bedenklichkeit weg. Und in diesem Fall ist der Zinsfuß entweder eben so, wie bei der Zinse selbst, oder er ist von diesem Verhältniß abweichend. Jenes ist das natürlichste Verhältniß, und daher auch das gewöhnlichste. Aber auch ein abweichender, ent-

weder niedrigerer oder höherer Zinsfuß, kann der Convenienz der Parteien gemäß sein, und ist alsdann weder unbillig noch bedenklich.

Erläuternde Beispiele.

8 Rthlr. halbjährliche Strafe für 1 Jahr rückständige Zinsen von 10000 Rthlr. zu 4 Pct. = 4 Pct. jährlicher Zinses-Zinse.

5 Rthlr. vierteljährige Strafe für eben diese Zinse = 5 Pct. jährlicher Zinses-Zinse.

5 Rthlr. monatliche Strafe für eben diese Zinse = 15 Pct. jährlicher Zinses-Zinse.

16 Fall: Wechselreuterei.

16. Wechselreuterei, oder Traßiren auf einen mitverstandenen Handlungs-Correspondenten, der die Valuta auf den Aussteller retraßirt.

Erklärung dieser Geld-Operation.

Ein eben so complicirtes, als an großen Wechselplätzen dem in Geldverlegenheit sich befindenden Kaufmann bekanntes Mittel, um mit beträchtlicher Aufopferung sich baares Geld zu verschaffen. Er stellt einen Wechsel auf einen auswärtigen Correspondenten zahlbar, und verkauft denselben, so gut er kann, gegen baares Geld. Dem Auswärtigen, auf den der Wechsel lautet, giebt er entweder gegen Verfallzeit des Wechsels Remessen, oder den Auftrag, für den Werth der acceptirten Summe auf ihn, oder, wenn er noch mehr Zeit gewinnen, oder die Sache noch mehr verstecken will, auf einen seiner Correspondenten an einem dritten Wechselplatz, zu retraßiren, das heißt, für diesen Werth dort einen Wechsel auf ihn, den ersten Aussteller, oder seinen Correspon-

respondenten, zahlbar zu stellen. Durch den Verkauf dieses Wechsels erhält der Auswärtige zur Verfallzeit der auf ihn gezogenen Tratte das Geld zu ihrer Bezahlung, und da diese Rück-Tratte auch erst nach einiger Zeit zahlbar ist, so gehen einige Monate hin, bis der von dem Auswärtigen ausgestellte zweite Wechsel zurück kömmt, und zur Zahlung präsentirt wird. Dadurch gewinnt der Aussteller Zeit bis zum Verfall des zweiten Wechsels, und hilft sich für diese Zeit eben so gut, als ob er die Summe zinsbar angeliehen hätte. Fehlt es ihm zur Verfallzeit an Geld zur Bezahlung des retrassirten Wechsels; so fängt er die Operation von vorne an, und setzt das Spiel auf diese Weise so lange fort, als sein Correspondent es wagen will, seine Tratten zu acceptiren, und als ihrer beiderseits Tratten einen Käufer finden. Kann er sich bis dahin nicht auf andre Weise wieder helfen, so endigt sich die Reuterei, wenn die Summe von einem beträchtlichen Umfang ist, gemeiniglich mit Bankerott; und je mehr Handlungshäuser andrer Wechselplätze durch Tratte, Accept oder Indossement in die Kette verflochten sind, desto ausgebreiteter und gefährlicher wird die Würkung, so bald ein einzelnes Glied der Kette reißt. Allgemeine Stockung in der Circulation, allgemeine Verlegenheit, und nicht selten allgemeiner Bankerott der dabei Interessirten, sind alsdann die unvermeidlichen Folgen.

So viel von der Natur und Beschaffenheit dieser Operation; itzt von der Prämie, die

Entwicklung der mittelst derselben be-

zahlten vierfachen Art der Prämie.

die der Wechsel-Reuter aufopfert, um auf diesem Wege zu baarem Gelde zu gelangen.

Er trägt erstlich die Vergütung der ordentlichen Zinse. Diese wird nicht baar bezahlt, auch nicht beim Verkauf der Wechsel discontirt, sondern liegt in dem höhern oder niedrigern Wechsel-Cours, das ist, in dem höhern oder niedrigern Preise, zu welchem die Wechsel gegen baares Geld verkauft werden, indem der Verkäufer für einen Wechsel, der erst nach einiger Zeit zahlbar ist, einen schlechtern Cours erhält, als er für einen gleich zahlbaren Wechsel erhalten würde. In den meisten Fällen richtet sich diese Differenz nach dem jedesmaligen Marktpreis des Disconto *) an dem Ort, wo derjenige, auf den der Wechsel zahlbar gestellt ist, oder kaufmännisch ausgedruckt, der Bezogene, wohnhaft ist. **)

Außer dieser ordentlichen Zinse trägt er zweitens den Verlust am Cours, dem der Wechsel-

*) d. i. des Zinsen-Abzugs beim Verkauf noch nicht fälliger Wechsel. S. oben den 2ten Fall.

**) Ein Exempel wird die Sache deutlich machen. Der Cours von Hamburg auf Amsterdam in Banco ist itzt (im November 1789) auf Sicht 35⅜, auf 2 Monat 35⅝: das heißt, der Trassent bezahlt im Wechsel für 2 M. Hamburger Banco in dem Fall, wenn der Wechsel gleich fällig ist, nur 35⅜ Stüver; in dem Fall aber, wenn der Wechsel erst um 2 Monate fällig ist, muß er 35⅝ Stüver dafür bezahlen. Diese Differenz beträgt, auf ordentlichen Zinsfuß reducirt, eine jährliche Zinse von ungefähr 4½ Procent, und so hoch ungefähr steht auch itzt der Preis des Disconto.

Wechsel-Reuter der Regel nach immer unterworfen ist. Es ist ein möglicher Fall, daß er diesen Verlust nicht leidet, daß ihm das Capital, das er sich durch seine Operation verschafft, nichts, als gewöhnliche Zinse, kostet; es ist sogar möglich, daß er durch den Cours gewinnt, wenn nemlich der Cours sich bis zur Verfallzeit des Wechsels zu seinem Vortheil ändert, und er nun für den zu besserm Cours auf ihn retrassirten Wechsel weniger ausbezahlt, als er für den Verkauf des ersten Wechsels eingenommen hat. *) Aber dies ist ein separater, zufälliger, und der Regel nach nicht zu erwartender Handlungs-Gewinn, der folglich bei der Computation der bei der Wechsel-Reuterei zu bezahlenden Prämie nicht mit in Anschlag gebracht werden darf. Sondern in der Regel ist der Cours wider den Wechsel-Reuter, weil 1) sein Credit durch seine Wechsel-Reuterei leidet, und man also für seine Wechsel, und für seines Correspondenten Tratten auf ihn, nicht immer den besten Cours giebt; weil 2) gemeiniglich er selbst und sein Correspondent nicht unter mehreren Posttagen denjenigen wählen können, der ihnen in Absicht des Courses am vortheilhaftesten ist, sondern dann trassiren müssen, wann sie Geld brauchen; und endlich weil 3) es sehr möglich ist, daß der Correspondent, der sich in diese Operation einläßt, die gewöhnliche Wechsel-

*) So würde z. E. ein jeder gewonnen haben, der vor einigen Monaten von Hamburg auf Paris trassirt hätte, und jetzt entweder Remessen dahin machte, oder auf sich retrassiren ließe.

Provision nicht für einen verhältnißmäßigen Ersatz für seine Gefahr hält, und sich dafür in der Berechnung des Courses entschädigen zu dürfen glaubt.

Der Wechsel-Reuter trägt drittens die sämtlichen Commissions-Gebühren, die Provision seiner Correspondenten, Mackler-Courtage, und Brief-Porto.

Und endlich viertens leidet er dadurch, daß sein Correspondent eher auf ihn retrassirt, als derselbe die Acceptation bezahlt hat, und daß er aus Gefälligkeit gegen denselben diese Rück-Tratte eher acceptiren muß, als er von der würklichen Bezahlung jener Acceptation gewiß ist. Dadurch setzt er sich in eine oft nicht kleine Gefahr, die das Schädliche dieser Operation ungemein vermehrt, und die bei der Computation alles desjenigen, was der Wechsel-Reuter, um zu Gelde zu gelangen, aufopfern und wagen muß, von sehr bedeutendem Gewigt ist.

Dies alles zusammengenommen giebt denn eine Prämie, die in keinem einzigen der bisher erwähnten Contracte in diesem Umfang statt findet.

In wie ferne diese Operation wucherhaft ist.

Abgedrungen, oder durch Unkunde erschlichen, wird diese Prämie nicht. Der Borger kennt den ganzen Gang der Sache, wählt und zeichnet sich selbst diesen Weg, und kann seine sehr guten Gründe haben, warum er denselben einschlägt. Es kann ihm für seinen Credit vortheilhafter erscheinen, höhere Zinse auf diese verdeckte Weise zu geben, als geringere Zinse bei ordentlicher Anleihe. Oder er kann in dem

Fall

Fall sein, zu irgend einer Unternehmung schleunig Geld zu brauchen, bei der er sich schaden würde, so bald er sich um Geld verlegen zeigte. Oder es kann ihm eine Gelegenheit entstehen, das Geld gerade itzt mit einem Vortheil anzuwenden, der ihm, wenn er es nicht auf andre Art haben kann, dieser höhern Aufopferung werth ist. *) Und selbst im schlimmsten Fall, wenn er mit offenbarem Schaden bloß darum auf Wechsel-Reuterei sich einläßt, weil ihm kein andrer Ausweg übrig bleibt, kann es dennoch Fälle geben, wo der dadurch erlangte Vortheil dieses Opfer reichlich werth ist. An sich selbst betrachtet also kann diese ohnehin durch Gesetze nie zu verhindernde Operation nicht unerlaubt und sträflich sein, wenn sie es gleich alsdann in ihren Folgen wird, wenn in diesem letztern Fall die Hofnung fehlschlägt, und bei entstehendem Bankerott die Concurs-Masse nun eben durch die Folgen dieser Operation um so viel schlechter wird. Aber dieser Gesichtspunkt gehört nicht in eine Untersuchung

 über

*) So ist es z. B. ganz gewöhnlich, daß der Kaufmann auf Waaren, die ihm zum Verkauf in Commission geschickt werden, dem Eigner, der ihm die Waare in Commission schickt, Vorschüsse zu 6 Procent jährlicher Zinse macht, und daß ihm dieser Vorschuß zur Bedingung der Commission gemacht wird. Wenn er also das Geld hierzu sich auch nicht anders als durch Wechsel-Reuterei verschaffen kann, und wenn es ihm auch auf diesem Wege 6 bis 7 Procent jährlicher Vergütung kostet, so hat er doch noch Vortheil bei dieser Operation, weil er die Verkaufs-Provision gewinnt.

über Geld-Wucher, sondern in eine Prüfung der Strafgesetze gegen leichtsinnige Bankerottirer.

Erläuternde Beispiele.*)

A. in Hamburg trassirt auf B. in London 1000 Pfund Sterling zu 34 ß 4 ₰ auf 2 Monat. Er erhält also für seinen Wechsel

		Bco. ℳ 12875 : —

Gegen Verfallzeit retrassirt B. in London

diese	: :	1000 Lstl.
mit $\frac{1}{3}$ Pct. Prov.	:	3 : 6 : 8
1 pr. Mille Court.	:	1 : – : –
Brief-Porto	: :	– : 1 : 4
		1004 Lstl. 8 ß

zu 35 ß 2 ₰ auf 2 Monat mit Bco ℳ 13245 : 8. Also muß A. nach nicht völlig 4 Monaten, (weil B. vor der Verfallzeit trassirt, und die Bezahlung der Valuta einige Tage wegnimmt,) für 12875 ℳ Banco, die er empfangen hatte, 13245 ℳ 8 ß Banco wieder bezahlen. Dies macht eine Aufopferung von ungefähr $2\frac{7}{8}$ Procent für diese Zeit, mithin von $8\frac{5}{8}$ Procent für ein ganzes Jahr.

Oder:

A. in Hamburg trassirt auf B. in Amsterdam für 10000 ℳ Banco zu $35\frac{5}{8}$ ß auf 2 Monate

		Bco. fl. 8906 : 5
Provision $\frac{1}{3}$ Procent	:	29 : 14
Courtage 1 pr. Mille	:	8 : 18
Brief-Porto	: :	1 : 3
		Bco. fl. 8946 : —

*) Diese Beispiele sowohl, als die Haupt-Data zu der vorstehenden Erläuterung über Wechsel-Reuterei, verdanke ich der Gefälligkeit eines der angesehensten Hamburgischen Kaufleute, des Herrn G. H. Sieveking.

Diese läßt er auf Paris auf 2 Monat trassiren zu $51\frac{3}{4}$ S. Dies macht 20744 Liv. 7 S. die der Pariser Correspondent zur Verfallzeit mit Zuschlag

von $\frac{1}{3}$ Procent Provision =	69	3
1 pr. Mille Courtage	20	15
Brief=Porto = =	3	15
zusammen = =	20838 Liv.	—

auf Hamburg zu 200 Procent retrassirt mit 10419 mℨ Banco. A. bezahlt also für nicht völlig 6 Monate 419 mℨ Vergütung, mithin für ein ganzes Jahr $8\frac{4}{5}$ Procent.

❖ ❖ ❖

Es folgen nunmehr die Fälle der 2) auf einmal.

zweiten Art,
Componirte Prämie, die auf einmal bezahlt und empfangen wird.

17. Theilnehmung des Gläubigers an dem Ertrag der Unternehmung, um derentwillen der Borger das Geld aufnimmt.

17 Fall: Theilnehmung des Gläubigers an der Unternehmung des Borgers.

Dies ist nicht sowohl Geldanleihe, als vielmehr würkliche Societät, bei welcher der Borger die Arbeit, der Gläubiger den nöthigen Geldverlag übernimmt. Die Prämie des Gläubigers hängt hier von dem Erfolg der Unternehmung ab, und da er im Fall des Mislingens, wo nicht das Capital selbst, doch wenigstens die Prämie zu Wage setzt, so ist nichts billiger, als daß ihm im Fall des Gelingens ein größrer Antheil desjenigen Vor-

theils zufließe, den der Borger mittelst des ihm angeliehenen Capitals erworben hat. Das Verhältniß dieses seines Antheils zu dem ganzen Ertrag des Vortheils, bestimmt sich alsdann, bei freier Concurrenz, durch die mehrere oder mindere Nachfrage nach dem Gelde, durch den zu erwartenden höhern oder geringeren Grad des Vortheils, durch die größre oder geringere Wahrscheinlichkeit, diesen Vortheil zu erlangen, und durch die mehrere oder mindere Gefahr, worin das Capital selbst gesetzt wird. Es kann derselbe, nach Verschiedenheit dieser Umstände, bald auf die Hälfte des ganzen Ertrags, bald auf ein größres und bald auf ein geringeres Verhältniß bestimmt werden.

Selbst die strengsten Ausleger unsrer Wuchergesetze werden diesen Contract für unwucherhaft gelten lassen, wenigstens alsdann, wenn er ausdrücklich nicht als Geldanleihe, sondern als Societäts-Contract eingekleidet ist.

18–28 Fall: Wiedererstattung eines größern Capitals.

18 – 28. Wiedererstattung eines größern Capitals, als zur Zeit der Anleihe hingegeben worden.

Diese Computation ist itzt das hauptsächlichste Vehiculum des Wuchers.

Diese Art der Computation begreift mehrere ganz verschiedene Fälle, über welche hier indessen vorläufig ein Wort im Allgemeinen gesagt werden muß.

Die gesetzliche Einschränkung der Zinsen macht diese Einkleidung der Prämie in allen denjenigen Fällen nothwendig, wo die Conjunctur der Umstände einen höhern Preis der Prämie veranlaßt. In allen diesen Fällen zwingt sie die Parteien, dieses Vehiculum zu

wählen,

wählen, um nicht mit den Wuchergesetzen, und mit der darin bestimmten Strafe, in Collision zu kommen.

Schon aus diesem Grunde ist denn diese Computation auch das gewöhnlichste Vehiculum desjenigen Ausleihers, der keine Anleihe eingeht, wenn sie ihm nicht höhere Prämie abwirft. Aber doppelt willkommen ist sie zugleich den Wuchrer, als das leichteste Mittel, die Einfalt und Unkunde in das Netz complicirter Calculationen zu verstricken, um sie auf diesem Wege um so unbemerkbarer übervortheilen zu können.

An und für sich ist dieselbe nicht wucherhaft.

An und für sich selbst läßt sich kein Grund absehen, warum diese Art der Computation weniger rechtmäßig sein sollte, als jede andre Gattung der Prämie. In Rücksicht der Würkung ist es völlig gleich, ob ich als Borger meine Prämie in halbjährigen Zinsen allmälig entrichte, oder ob ich sie durch Wiedererstattung eines größern Capitals auf einmal abtrage; wenigstens kann dieses dem Staat völlig gleichgültig sein, sobald es mir selbst einerlei ist.

Es kömmt, um Vervortheilung zu wehren, bloß darauf an, daß der Borger in einem Fall, wie in dem andern, die Prämie, zu der er sich anheischig macht, ihrem wahren Werth nach kenne, und zu berechnen im Stande sei. Sobald hiefür gesorgt ist, läuft er bei dieser Computation nicht mehr Gefahr, als bei jeder andern.

Dieses supponirt denn, daß im Contract selbst das Verhältniß der Prämie zu der Summe

und der Dauer der Anleihe nicht bloß dem Zahlwerth nach ausgedrückt, sondern auf den bekannten Maasstab des ordentlichen Zinsfußes reducirt, und procentweise bestimmt werde.

Die alsdann in sehr vielen Fällen erscheinende positive Größe der Prämie kann keinen Anstoß verursachen. Bei freier Concurrenz wird dieser höhere Preis der Prämie nur alsdann entstehen, wenn die Anleihe mit größerm Risico verbunden ist, und der Borger aus dieser Ursache niemand finden kann, der zu geringerer Prämie sich auf den Handel einlassen will. Und in diesem Fall ist sie nicht ungerecht, sondern der Natur der Sache angemessen, und folglich rechtmäßig.

So viel im Allgemeinen. Jtzt zu den einzelnen Fällen.

18 Fall: Unbedingte höhere Wiedererstattung.

18. **Unbedingte Wiedererstattung eines größern Capitals, als zur Zeit der Anleihe hingegeben worden, im Contract selbst ausdrücklich verwilligt.**

Dies ist die simpelste und offenste Art einer größern Wiedererstattung, ohne alle Maske, die also keiner weitern Erläuterung bedarf. Indessen erscheint der Contract fast nie in diesem ofnen Gewande, weil er in dieser Gestalt seinen wahren Sinn, Verabredung höherer Prämie, gegen den Bannstral unsrer Wuchergesetze nie würde verläugnen können.

Erläu-

Erläuternde Beispiele.

1000 Rthlr. auf 5 Jahre ohne Zinsen, aber alsdann mit 1250 Rthlr. wieder zu erstatten, = einer Prämie von 5 Pct. p. a.

1000 Rthlr. auf 5 Jahre zu 3 Pct. Zinsen p. a., aber alsdann mit 1200 Rthlr. wieder zu erstatten, = einer Prämie von 7 Pct. p. a.

1000 Rthlr. auf 2 Jahre zu 3 Pct. Zinsen p. a., aber alsdann mit 1200 Rthlr. wieder zu erstatten, = einer Prämie von 13 Pct. p. a.

19. Bedingte Wiedererstattung eines größern Capitals, auf den Fall eintretender ungewisser Glücksfälle.

19 Fall: Bedingte höhere Wiedererstattung.

In diesem Fall kann eine höhere Prämie um so weniger bedenklich sein, da sie nur alsdann statt findet, wenn des Borgers Umstände sich auf bestimmte Weise verbessern, mithin als ein Aequivalent des im Fall des Gegentheils für den Gläubiger entstehenden Risico verwilligt wird. Wenn z. B. der Borger keine andre Sicherheit anzubieten hat, als die Aussicht auf eine zweifelhafte Erbschaft, so wird er schwerlich gegen gewöhnliche Prämie Geld finden können, sondern nur gegen Versicherung einer höhern Wiedererstattung auf den Fall der ihm würklich anfallenden Erbschaft. Unsern Gesetzen ist dieses unzuläßiger Wucher, und sie erlauben dem Borger in diesem Fall bloß die Verpfändung seiner gehoften Erbschaft für die würklich empfangene Summe. Die natürliche Billigkeit findet indessen in allen denjenigen Fällen, wo der Borger nicht positive,

sondern

sondern nur eventuelle Sicherheit anbieten kann, diesen Contract eben so wenig unzulässig, als jede andre Assecuranz-Prämie; vielmehr erscheint derselbe ihr unter diesen Umständen gerade als die angemessenste und schicklichste unter allen möglichen Bedingungen. So gewiß ist es, daß der freie und sich selbst überlaßne Gang der Geschäfte durch natürliches Gleichgewigt den Grenzpunkt der Billigkeit in den meisten Fällen weit sichrer trift, als gesetzliche Vorschrift das zu thun im Stande ist, und daß in allem, was Handel und Gewerbe betrift, nichts bedenklicher ist, als den Gang der Geschäfte hemmen und lenken zu wollen, für den man eigenlich nichts weiter thun sollte, als jeden Stein des Anstoßes so viel möglich aus dem Wege zu räumen, und Licht und Aufklärung über jedes Geschäft zu verbreiten, weil dieses das einzige ist, was man mit Würksamkeit thun kann.

20 Fall: Verschreibung eines höhern Capitals.

20. Größre Wiedererstattung durch Verschreibung eines höhern Capitals, als würklich angeliehen worden.

Dem Sinne nach ganz derselbe Contract, wie Nr. 18, aber in diese Form eingekleidet, um allen, denen der Contract zu Gesicht kömmt, die verwilligte höhere Prämie zu verstecken, und dieselbe gegen die gesetzliche Zinsen-Einschränkung so viel möglich sicher zu stellen. Statt der würklich empfangenen Summe bekennt der Borger sich im Contract zum Empfang der künftig zu erstattenden Summe.

Will

Will er also gegen diesen Contract die gesetzliche Zinsen-Einschränkung geltend machen, so hat der Gläubiger durch diese Form desselben ihm die Sache wenigstens dahin erschwert, daß ihm, dem Borger, itzt der Beweis der nicht empfangenen Zahlung obliegt.

Erläuterndes Beispiel.

Ausstellung einer Schuldverschreibung auf 1200 Rthlr. statt würklich empfangener 1000 Rthlr = einer Schuldverschreibung auf 1000 Rthlr. mit der Verpflichtung zu künftiger Wiedererstattung von 1200 Rthlr.

21. Größre Wiedererstattung durch Ausstellung eines Selbstwechsels und dessen Verkauf unter Preis.

21 Fall: Verkauf eines Selbstwechsels unter Preis.

Gleichfalls derselbe Contract, aber in dieser Form noch kräftiger gegen die Aufrufung der gesetzlichen Zinsen-Einschränkung gesichert. Der Borger stellt mittelst Wechsels die künftig zu erstattende Summe an seine eigne Ordre auf sich selbst zahlbar, indossirt diesen Wechsel an die Ordre des Gläubigers, und verkauft ihm denselben für die würklich empfangene geringere Summe. Der Gläubiger gewinnt durch diese Form die Strenge des Wechselrechts, welches nur liquide Einwendungen gelten läßt; will also der Borger die Einwendung der nicht zum vollen empfangenen Zahlung gegen ihn geltend machen, so muß er vorgängig, bis zu geführtem Beweis, die volle Summe deponiren, und auch alsdann steht ihm der Inhalt des Indossements entgegen,

nach

nach welchem der Contract nicht als Anleihe, sondern als Verkauf einer Schuldforderung, geschlossen worden.

Erläuterndes Beispiel.

Ausstellung eines an den Gläubiger für 1000 Rthlr. verkauften und an dessen Ordre indossirten Selbstwechsels von 1200 Rthlr. = einer Schuldverschreibung auf 1000 Rthlr. mit der Verpflichtung zu künftiger Wiedererstattung von 1200 Rthlr.

22 und 23 Fall: Empfang in schlechtrer Währung ohne, oder zu geringerm Aufgelde.

22. Größre Wiedererstattung durch Empfang der in beßrer Währung verschriebenen Anleihe, in schlechtrer Währung ohne Aufgeld.

Wiederum derselbe Contract. Der Borger willigt, statt der Prämie, ein, die in schlechtrer Währung empfangene Summe in beßrer Währung ohne Aufgeld wieder zu bezahlen, und bekennt, um die Prämie zu verstecken, sich im Contract zum würklichen Empfang der bessern Währung. Der Geist sowohl, als die rechtliche Gültigkeit dieser Form, sind durchaus analog mit No. 20.

Erläuterndes Beispiel.

1000 Rthlr. im 24 Gulden-Fuß auf 4 Jahre zu 3 Pct. angeliehen, um sodann 1000 Rthlr. im 20 Gulden-Fuß zurück zu zahlen, = 8 Pct. Prämie p. a.

Und

Ausstellung einer Schuldverschreibung über diese Anleihe auf 1000 Rthlr. im 20 Gulden-Fuß = einer Schuldverschreibung auf 1000 Rthlr.

Rthlr. im 24 Gulden-Fuß, mit der Verpflichtung zu künftiger Wiedererstattung im 20 Gulden-Fuß ohne Aufgeld. *)

23. Größre Wiedererstattung durch Empfang der in beßrer Währung verschriebenen Anleihe, in schlechtrer Währung zu einem zu geringen Aufgelde.

Ganz gleicher Form, gleiches Geistes, und gleicher Rechtsgültigkeit mit der vorigen Nummer,

*) Diese und die unter No. 23 folgende Art des Contracts waren in Hamburg bis zur Errichtung der (im 6ten Capitel näher zu erwähnenden) Credit-Casse ein nicht ungewöhnliches Vehiculum des Wuchers bei hypothekarischen Anleihen. Die Verpfändung in den öffentlichen Hypotheken-Büchern geschah in diesem Fall, wie immer, in Bankgeld, aber der Ausleiher bezahlte das Capital in einige 20 Procent schlechterem Courantgelde, und so empfing der Schuldner für 120 mℒ, die er hätte haben sollen, nicht mehr als 100 mℒ. Oder der Cours des Courantgeldes gegen Bankgeld wurde in der Auszahlung, statt 20, auf 10 Procent bedungen, das heißt, der Schuldner empfing statt 120 mℒ nur 110 mℒ Courant für jede verschriebene 100 mℒ Bankgeld. Und selbst alsdann, wenn auch der Gläubiger sich verbindlich machte, bei dereinstiger Zurückzahlung gleichfalls nur Courantgeld wieder zu fordern, blieb ihm doch bis dahin die höhere Zinse von dem auf Bankgeld lautenden Capital, und die Möglichkeit, daß bei entstehendem Concurs oder Sterbfällen die Sache vielleicht überall nicht zur Sprache kommen, und sein Posten bei der Zurückzahlung für volle Bank-Valuta passiren werde.

mer, nur daß in diesem Fall der Belauf der Prämie geringer ist, indem in der Wiederbezahlung die Differenz der beiden Geldsorten zwar nicht ganz, aber doch zum Theil, vergütet wird.

Erläuternde Beispiele.

1000 Rthlr. im 24 Gulden-Fuß auf 4 Jahr zu 3 Pct. angeliehen, um sie sodann im 20 Gulden-Fuß mit 10 Pct. Agio zurück zu bezahlen, = $5\frac{1}{2}$ Pct. Prämie p. a.

Und

Ausstellung einer Schuldverschreibung auf 1000 Rthlr im 20 Gulden-Fuß über eine Anleihe von 900 Rthlr. im 24 Gulden-Fuß = einer Schuldverschreibung auf 1000 Rthlr. im 24 Gulden-Fuß, mit der Verpflichtung zur Wiedererstattung von 1000 Rthlr. im 20 Gulden-Fuß zu 10 Pct. Agio.

24 Fall: Empfang in Waaren zu übertheuertem Preise.

24. Größre Wiedererstattung durch Empfang der in baarem Gelde verschriebenen Anleihe in Waaren zu übertheuertem Preise.

Hier versteckt sich die höhere Prämie in einem mit der Anleihe verbundenen Kauf-Contract. Was der Borger an Zinsen weniger bezahlt, das vergütet er durch den höhern Kaufpreis der ihm in Bezahlung gegebenen Waare, die er alsdann, um zu baarem Gelde zu gelangen, fast immer unter Preis wieder verkaufen muß, (nicht selten an seinen Gläubiger selbst, oder an dessen Helfershelfer,) und so auf doppelte Weise verliert. In dieser Hinsicht ist diese Art der Computation die schädlichste von allen. Aber sie würde nicht existiren,

ren, wenn der Gläubiger befugt wäre, sich den wahren Werth der durch die Conjunctur der Umstände veranlaßten höhern Prämie geradezu als Zinse verschreiben zu lassen. *)

Erläuterndes Beispiel.

1000 Rthlr. auf 5 Jahre zu 5 Pct. p. a. unter der Bedingung, daß der Borger, statt des baaren Geldes, eine nach Marktpreis nicht mehr als 900 Rthlr. geltende Waare in Bezahlung nehme, = einer Prämie von 7 Pct. p. a.

Muß der Borger diese Waare, um zu baarem Gelde zu gelangen, für 800 Rthlr. wieder losschlagen, so ist, in Absicht seiner, diese Operation = einer Prämie von 9 Pct. p. a.

25. Größre Wiedererstattung durch Ankauf von Waaren auf Credit zu übertheurtem Preise statt der Anleihe.

25 Fall: Ankauf von Waaren auf Credit zu übertheuertem Preise.

Dem Sinne nach ganz derselbe Contract, wie der vorige, nur daß in diesem Fall der Handel überall nicht als Anleihe, sondern bloß als Kauf=Contract eingekleidet wird. Daß eine auf Credit verkaufte Waare theurer sein müsse, als eine baar bezahlte, und daß dieser Unterschied um so größer sein müsse, je weiter der Zahlungs=Termin hinausgestellt ist, liegt in der Natur der Sache; und nichts wäre ungereimter, als das wucherhaft zu finden. Gerade dieser Unterschied enthält das Aequivalent für den bis zur würklich erfolgten Zah=

 lung

*) Ich hoffe, dieses im 5ten Capitel überzeuglich darzuthun.

lung entbehrten Gebrauch des Geldes, und der Kauf-Contract auf Credit ist in dieser Hinsicht durchaus analog mit der zinsbaren Anleihe. In vorigen Zeiten hatte sich sogar für gewisse damals fast immer auf Credit verkaufte Waaren der allgemein übliche Marktpreis nach dieser Zahlungsart dergestalt gebildet, daß immer verspätete Zahlung supponirt, und daher der Verkaufpreis in Proportion des dadurch entstehenden Verlustes erhöhet wurde, derjenige Käufer aber, der gleich bei der Lieferung bezahlte, dafür einige Procente des bedungenen Kaufpreises unter dem Namen von Rabatt seinem Verkäufer abzog; eine Rechnungsart, die der noch itzt, als fingirte Computation, in einigen Marktplätzen bestehenden Rabatt-Rechnung den ersten Ursprung gegeben hat.

In dieser Art des Contractes also ergiebt der Unterschied des bedungenen Kaufpreises vom Marktpreise, und dessen Verhältniß zu dem Zeitpunkt des Zahlungs-Termins, den wahren Werth der für diesen Aufschub der Zahlung verwilligten Prämie, und folglich auch den Werth der Prämie für eine unter diesem Kauf-Contract verkleidete Anleihe.

Der Umstand, daß der Borger, um baares Geld zu erhalten, die Waare erst wieder verkaufen, und fast immer unter Preis verkaufen muß, macht diese Art des Contractes in den meisten Fällen eben so nachtheilig, wie die vorige.

Erläuterndes Beispiel.

Eine nach Marktpreis gegen baare Zahlung nicht mehr als 900 Rthlr. geltende Waare,

für 1000 Rthlr. auf 2 Jahre Credit gekauft, = einer Anleihe zu 5 Pct. jährlicher Prämie.

Muß der Borger diese Waare, um zu baarem Gelde zu gelangen, für 800 Rthlr. losschlagen, so ist in Absicht seiner diese Operation = einer Prämie von 10 Pct. jährlich.

26. Größre Wiedererstattung durch Zurückzahlung der in baarem Gelde empfangenen Anleihe in Waaren zu einem zu wohlfeilen Preise.

26 Fall: Zurückzahlung in zu wohlfeilen Waaren.

Hier verbindet sich, eben wie in No. 25, Anleihe und Kauf-Contract, nur auf umgekehrte Weise. Der Borger ist hier nicht Käufer, sondern Verkäufer. Was er an Zinsen weniger bezahlt, das vergütet er durch den Verlust an der bei der Zurückzahlung in Bezahlung zu gebenden Waare.

Um hier den wahren Werth der Prämie zu beurtheilen, muß man nicht bloß auf das Verhältniß des festgesetzten Kaufpreises zu dem bei Schliessung des Contracts gangbaren Marktpreise, sondern hauptsächlich auf die Wahrscheinlichkeit des Steigens oder Fallens dieses Preises zur Zeit der Wiedererstattung, Rücksicht nehmen. Fällt der Preis bis dahin, so ist dies Verlust für den kaufenden Gläubiger, der alsdann wohlfeiler hätte kaufen können. Steigt er im Gegentheil, so ist es Verlust für den verkaufenden Borger, der in diesem Fall höhere Preise würde gemacht haben.

In vielen Fällen ist dieses Steigen oder Fallen des Preises blindes nicht vorherzubestimmendes Risico. Nicht selten aber wird es der Speculation möglich, den künftigen Erfolg mit einer nahe an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit vorher zu vermuthen.

Dies ist denn der Fall, wo es einem schlauen Gläubiger möglich wird, die Leichtgläubigkeit eines unkundigen Borgers zu vervortheilen.

Hauptsächlich existirt dieser Contract in Kornländern, über Anleihen an den Landmann zum Behuf der Aussaat, unter Bestimmung der Wiedererstattung aus der künftigen Erndte. Fast ohne Ausnahme ist das Getreide nach der Erndte wohlfeiler, als zur Zeit der Aussaat. Natürlich also ist es schon aus dieser Ursache, ohne alle Hinsicht auf die Prämie, nichts weniger als wucherhaft, wenn die Preise der künftigen Lieferung wohlfeiler bestimmt werden, als der Marktpreis zur Zeit der Anleihe.

Erläuterndes Beispiel.

1000 Rthlr. auf 6 Monat zu 5 Pct. p. a. unter der Bedingung, daß der Borger alsdann, statt des baaren Geldes, eine nach itzigem Marktpreis 1100 Rthlr. geltende Waare dafür in Bezahlung gebe, ist bei gleich bleibendem Marktpreis = einer Prämie von 25 Pct. jährlich.

Auf den zu vermuthenden Fall aber, daß der Marktpreis der Waare bis dahin um 10 Pct. fallen wird, ist diese Zurückbezahlung nur = einer Prämie von 5 Pct. jährlich.

27. Größre

27. Größre Wiedererstattung durch Verkauf von Waaren auf Lieferung unter Preis, statt einer zurück zu zahlenden Anleihe.

27 Fall: Verkauf von Waaren auf Lieferung unter Preis.

Ganz derselbe Contract, wie der vorige, nur daß in diesem Fall gar keine Zinsen bezahlt, und der Handel überall nicht als Anleihe, sondern bloß als Kauf-Contract eingekleidet wird. Es ist alsdann natürlich, daß die Waare in Rücksicht auf die mehrere Monate zuvor zinsloß vorgestreckte Bezahlung wohlfeiler, als um Marktpreis, weggegeben werden müsse, und daß diese Differenz um so größer sein müsse, je mehr der Marktpreis selbst, aller Wahrscheinlichkeit nach, zur Zeit der Lieferung wohlfeiler sein wird, als zur Zeit des Verkaufs, wie dieses in Absicht der auf Lieferung verkauften Erndte fast immer der Fall ist.

Erläuterndes Beispiel.

Eine nach Marktpreis gegen baare Bezahlung 1000 Rthlr. geltende Waare, für 975 Rthlr. auf 6 Monat Lieferung verkauft, = einer Anleihe zu 5 Pct. jährlicher Prämie.

Auf den Fall aber, daß der Marktpreis der Waare bis zur Zeit der Lieferung wahrscheinlich um 10 Pct. fallen wird, ist eben diese Waare, für 875 Rthlr. verkauft, = einer Anleihe zu 5 Pct. jährlicher Prämie.

28. Größre Wiedererstattung durch Anleihe einer Waare statt des baaren Geldes, um bei der Wie-

28 Fall: Waaren-Anleihe, in größrer Quantität zurückzuliefern.

Wiedererstattung eine größere Quantität eben dieser Waare zurück zu liefern.

Ganz derselbe Contract, wie die beiden vorhergehenden Nummern, nur daß die Anleihe nicht in baarem Gelde, sondern in eben der Waare hingegeben wird, worin die Zurücklieferung verabredet ist. Sehr gewöhnlich ist dieser Fall bei Anleihen zum Behuf der Aussaat, nicht in baarem Gelde, sondern in Saatkorn, um bei der Erndte eine bestimmte größre Quantität frisches Korn dafür zurück zu liefern.

In Absicht des wahrscheinlich alsdann geringeren Preises gelten für diesen Fall ganz eben die Rücksichten, wie bei der vorigen Nummer.

Erläuterndes Beispiel.

100 Scheffel Getreide auf 6 Monat unter der Bedingung angeliehen, daß der Borger alsdann 110 Scheffel zurückbezahle, bei gleichbleibendem Marktpreis = einer Prämie von 20 Pct. jährlich.

Auf den zu vermuthenden Fall aber, daß der Marktpreis bis dahin um 8 Pct. fallen wird, ist diese Zurücklieferung nur = einer Prämie von 4 Pct. jährlich.

(Bis hieher die zehn Fälle einer größern Wiedererstattung.)

29 Fall: Erkenntlichkeit, statt der Zinse.

29. Zinsenlose Anleihe gegen Entrichtung oder Decortirung einer Erkenntlichkeit.

Nicht, wie der Name zu deuten scheint, ein Contract der Wohlthätigkeit, denn woher alsdenn

alsdann die Stipulation einer zu entrichtenden Erkenntlichkeit, mithin einer Prämie? — sondern nichts mehr und nichts weniger, als eine Nothwehr, um, bei höheren Zinsen, unter anderm Namen der gesetzlichen Zinsen-Beschränkung auszuweichen.

Nicht als höhere Zinse ist dieser Contract bedenklich; es gelten für denselben in dieser Hinsicht alle im zweiten Capitel angeführten Ursachen, warum sich bei unbeschränkter Zinsenfreiheit der Preis der Prämie bald hoch, bald niedrig bildet.

Aber bedenklich wird er durch Ermangelung eines in Zahlen ausgedrückten Zinsfußes, weil nun dem unkundigen Borger der Maasstab fehlt, um das Verhältniß der versprochenen Prämie zu dem Belauf der Anleihe und zu deren Dauer deutlich beurtheilen, und auf bekannte Verhältnisse reduciren zu können.

Erläuterndes Beispiel.

1000 Rthlr auf 8 Monat gegen eine Erkenntlichkeit, deren Werth 40 Rthlr. beträgt, zinsenlos angeliehen = einer ordentlichen Zinse von 6 Pct. p. a.

30. Entrichtung einer außerordentlichen Erkenntlichkeit mit und neben der Zinse, besonders bei Pfand-Anleihen.

30 Fall: Erkenntlichkeit, mit und neben der Zinse.

Ganz derselbe Nothbehelf, wie bei der vorigen Nummer, um eine die gesetzliche Zinsen-Beschränkung übersteigende Prämie zu verstecken, und von derselben nur darin unterschieden, daß hier, ausser dieser Erkenntlich-

keit, auch noch die Zinse selbst in Betracht kömmt.

Eben daher ist denn auch hier die Computation des wahren Werths der Prämie, und deren Reduction auf den Maasstab des ordentlichen Zinsfußes, annoch um so viel complicirter, und daher der unkundige Borger um so eher der Vervortheilung ausgesetzt.

Diese ausserordentliche Erkenntlichkeit pflegt denn unter den verschiedenen Namen von Schreibgebühr, Dienstgeld, Honorarium, Remuneration, Prolongationsgebühr, Magazin-Miethe, Tilgungs-Gebühr, und mehr andern gleichbedeutenden Rubriken eingekleidet, und vervielfältigt zu werden.

Besondre Rücksicht auf das Gewerbe der Pfand-Ausleiher.

Am gangbarsten ist diese Art der Prämie bei derjenigen unter dem Namen von Pfand-Ausleihern bekannten Classe von Borgern, die das Geschäft, in dringenden Verlegenheiten größre sowohl als kleinere Summen auf handhabende Pfänder vorzuschiessen, als ein eigentliches Gewerbe treiben. Hier veranlaßt die Registrirung und Aufbewahrung der Pfänder, die Ertheilung der Pfandscheine, und der sehr ins Detail gehende Umsatz, mehrere Mühwaltung und Kosten der Administration, und rechtfertigt dadurch die Anrechnung verhältnißmäßiger Sporteln. Aber eben diese Rubriken werden denn oft eine Veranlassung, dem unkundigen, leichtsinnigen oder dringend verlegenen Borger eine höhere Prämie abzudringen, die in diesem Fall um so unverhältnißmäßiger und um so unbilliger wird, je mehr

der Ausleiher durch das Unterpfand gegen alle Gefahr des Verlustes sicher gestellt ist.

Erläuternde Beispiele.

1000 Rthlr. auf 6 Monat zu 4 Pct. p. a. gegen eine Erkenntlichkeit, deren Werth 10 Rthlr. beträgt, = einer Prämie von 6 Pct. p. a.

10 Rthlr. auf 1 Jahr auf ein Pfand unter folgenden Bedingungen angeliehen:

Einschreibegebühr	— Thl.	6 Gg.
Ausfertigung des Pfandscheins =	— =	4 =
Prolongationsgebühr monatlich 2 Gg.	— =	22 =
Magazin-Miethe monatlich 2 Gg. =	1 =	— =
Zinse monatlich 3 Gg.	1 =	12 =
Tilgungsgebühr bei der Wiedereinlösung	— =	4 =
Mithin zusammen =	4 Thl.	— Gg.

= einer Prämie von 40 Pct. jährlich.

31. Veruntreuung der dem Ausleiher zur Sicherheit der Anleihe anbetrauten Pfänder.

31 Fall: Veruntreuung der Pfänder.

Mannigfaltige Kunstgriffe der Pfand-Ausleiher.

Die vorhergehende Nummer enthält einen Beweis, wie der Pfand-Ausleiher durch Uebertheurung der Prämie den Borger, der nicht auf seiner Hut ist, vervortheilen könne. Dies ist noch die höchste Stufe der Vervortheilung. Der vorzüglichste Gewinn des Pfand-Ausleihers liegt in der Kunst, das Pfand, welches fast immer doppelt, dreifach, und nicht selten

zehnfach

zehnfach so viel werth ist, als der darauf geleistete Vorschuß, für den Werth dieses geringen Vorschusses eigenthümlich an sich zu bringen. Diese schändliche Kunst beruht auf allerhand Ränke, die mit den Kunstgriffen der Räuberei in der nächsten Verwandschaft stehen, als da ist, die Einlösung dadurch zu erschweren, daß der Borger, wenn er mehrere Stücke versetzt hat, dieselben nicht anders als auf einmal einlösen darf, oder doch wenigstens nicht dasjenige zuerst, was er will und bedarf, sondern das, wobei der Ausleiher sich am schlechtsten zu stehen glaubt. Ferner die Prolongations-Termine zu vervielfältigen, sie so kurz als möglich zu setzen, die Prolongation der Pfänder an bestimmte schwer zu beobachtende Tage und Stunden zu binden, und den unfehlbaren Verfall des Pfandes zur Bedingung der mindesten Verabsäumung zu machen; den Verkauf der verfallenen Pfänder so anzustellen, daß sie um ein Spottgeld weggehen, und sie dann durch die dritte Hand selbst an sich zu kaufen; allenfalls auch den beim Verkauf würklich entstandenen Ueberschuß heimlich unterzuschlagen; oder gar die Pfänder selbst zu veruntreuen, und den Empfang derselben, wo nicht dem Borger selbst, doch seinen Erben oder Gläubigern abzuläugnen, und in dieser Absicht die Ertheilung eines Pfandscheins entweder gänzlich zu weigern, oder doch unter allerlei Vorwand von Zeit zu Zeit hinauszuschieben.

Warum diese Ränke selten gerügt werden.

Freilich sind die meisten dieser hier erwähnten Kunstgriffe offenbare und unzweideutige Betrügereien, bei denen dem Betrogenen, wenn

er

Klage darüber erhebt, der Beistand der Rechte nicht entstehen kann. Aber Klage supponirt Beweis, und der ist in diesem Fall so schwer, so weitläufig, weil der schlaue Betrüger sich gegen offenbare Blößen zu gut verschanzt. Klage supponirt Kosten, und dazu kann der Betrogene nicht rathen. Ueberdies schweigt und leidet der auf der Grenze zwischen aufhörendem Wohlstand und anfangender Verarmung stehende und dadurch zum Pfandversatz gedrungene Unglückliche lieber, als daß er das ihm wiederfahrne Unrecht, und dessen Quelle, seine Verlegenheit, laut werden lassen, und dadurch den ihm noch übrigen Rest von Credit und bürgerlicher Achtung selbst zerstören sollte. Das weiß denn der Wuchrer nur zu gut, und schröpft ihn eben aus diesem Grunde um so dreister und unbedenklicher. —

Man glaube nicht, daß dieses widrige Bild bloßes Ideal sei. Eine, besonders bei der Hamburgischen neuen Armen-Anstalt mir entstandene, ausgebreitete Erfahrung hat zu oft eine Thräne auf das Schicksal so manches aus den Klauen dieser Harpyen nicht mehr zu rettenden Unglücklichen fallen lassen, als daß es ihr möglich wäre, der Originale zu vergessen. Nach ihnen ist dieses Bild mit strenger Wahrheitsliebe gezeichnet.*)

Dieses

*) Ich werde über die Quelle dieses Uebels, und über die Mittel, dieselbe zu verstopfen, unten im 4ten Grundsatz des 6ten Capitels noch einige Bemerkungen hinzusetzen.

* * *

Dieses wären denn die verschiedenen Fälle derjenigen theils simpeln, theils componirten Prämie, die der Ausleiher selbst genießt. Ich glaube keinen der gewöhnlichen Fälle übergangen zu haben, und wenn irgend ein ungewöhnlicherer, origineller, oder bloß localer Kunstgrif des Wuchers, oder eigentlicher, der Indüstrie im Geldverkehr, hier nicht ausdrücklich benannt sein mögte, so wird er sich doch gewiß, als bloße Varietät eines oder des andern der angeführten Fälle, sehr leicht in dieses System einfügen.

Zweite Classe: Prämie für den Unterhändler oder Mäkler.

Um aber in der Theorie meines Gegenstandes keine Lücke zu lassen, muß ich itzt noch die weit wenigeren Fälle der

zweiten Classe,

der Prämie für den Unterhändler oder Mäkler,

kürzlich entwickeln.

Nützlichkeit der Mäkler.

Der Mann, der mit Sachkunde, Aufmerksamkeit, Pünktlichkeit, und Treue, Käufer und Verkäufer einander nachweist, ihr beiderseitiges Interesse in einen Mittelpunkt zusammen bringt, sie der Schwierigkeit weitläufiger Negociation überhebt, und über alle Bedingungen des geschlossenen Handels als glaubwürdiger Zeuge aufgerufen werden kann, ist für den Staat ein sehr nützlicher Mann. Er befördert Umsatz und Circulation, sichert die Festhaltung des einmal gegebenen Wortes, und erstickt den Keim mancher verderblichen Zweizüngigkeit und Zänkerei. Billig ist es daher,

her, daß das Zeugniß dieses Mannes öffentlichen Glauben habe, und daß er für eine so nützliche Dienstleistung verhältnißmäßig belohnt werde.

Fast in allen handelnden Staaten hat man daher für jede Art des Handels eine bestimmte Anzahl geprüfter Männer zu diesem Geschäft autorisirt, die Beglaubigung des geschlossenen Handels an ihr Wort gebunden, sie mit einem öffentlich verbür ten Symbol der Glaubwürdigkeit versehen, sie in Eid und Pflicht genommen, ihnen die Führung einer protokollmäßigen Notiz und die Enthaltung von allem Selbsthandel zur Bedingung dieser ihrer Constitution gemacht, und die Prämie ihrer Arbeit nach einem in Verhältniß des Werths der Waare, und der mehrern oder mindern Mühwaltung, festgesetzten Tarif bestimmt. Offentliche Beglaubigung derselben.

Diese Leute heißen alsdann Mäkler, geschworne Mäkler, ihre Instruction Mäkler-Ordnung, und ihre Prämie Courtage.

Was von Handel überhaupt, und von seinen übrigen Gattungen gilt, gilt auch vom Geld-Handel. Auch hier ist der Mäkler ein nützlicher Mann, und die Courtage des Mäklers eine wohlverdiente Prämie.

Aber wenn gleich der Staat nur eine bestimmte Anzahl von Mäklern autorisirt, und nur dieser ihr Wort öffentlich beglaubigt, so wehrt er darum den Parteien nicht, ihre Geschäfte, sobald sie dieses gerathen finden, auch andern unbeglaubigten Unterhändlern anzubetrauen. Den Parteien muß frei stehen, auch unbeglaubigte Unterhändler gebrauchen zu können.

Und wenn er gleich die Prämie des Mäklers, der Regel nach, an einen bestimmten Tarif bindet, so wehrt er darum den Parteien nicht, freiwillig von dieser Regel abzugehn, und sich über eine höhere Prämie zu verstehen.

Wenigstens sollte ein wohlgeordneter Staat das eine so wenig wehren, als das andre, sondern nur beides unschädlich zu machen suchen.

Auch diese Reflection trift den Geldhandel so gut, als jeden andern Handelszweig.

Dies leitet mich denn itzt auf die verschiedenen Fälle der Mäkler-Prämie im Geld-Handel.

32 Fall: Gewöhnliche Courtage.

32. Gewöhnliche Courtage nach dem Tarif der Mäkler-Ordnung.

Dieser Fall bedarf keiner weitern Erläuterung. In Absicht des Tarifs selbst läßt sich hier nichts im Allgemeinen bestimmen. Gewöhnlich nimmt man nur ein allgemeines durchaus gleichförmiges Verhältniß für jede Art der Anleihe an, etwa von jeden der beiden Contrahenten $\frac{1}{4}$ Procent vom Werth des Capitals. Auch ist es unmöglich, die so verschiedenen Nuancen des Verhältnisses der Prämie zu der mehrern oder mindern Mühwaltung, zu der größern oder geringern Summe des Capitals, und zu der längern oder kürzern Dauer der Anleihe, auf die Scale eines bestimmten Tarifs zu reduciren, und noch unmöglicher, eine gesetzliche Vorschrift dieser Art gegen alle mögliche Ausweichungen, gegen die Vertheilung eines größeren Capitals in mehrere kleinere, gegen die Vervielfältigung des Zeitraums in

mehrere

mehrere renovirte Termine, und gegen hundert ähnliche Kunstgriffe, sicher zu stellen. Vielmehr ist dies ein überzeugender Beweis, daß es nie gerathen sein könne, die Parteien an einen bestimmten Tarif zu binden, wenn sie selbst es ihrer Convenienz gemäß finden, von demselben abzuweichen.

33. Höhere Courtage, oder außerordentliche Vergütung mit und neben der ordentlichen Courtage.

33 Fall: Außerordentliche Vergütung.

Gründe für die Unbeschränktheit des Courtage-Tarifs.

So wie die höhere oder niedrigere Prämie des Ausleihers sich durch die Conjunctur der Umstände in einem sehr verschiedenen Grade bestimmt, und sich daher ohne äußerste Ungerechtigkeit, und ohne gewaltsame Beschränkung aller Circulation, kein fester Maasstab für dieselbe angeben läßt, so auch mit der Prämie des Mäklers. Alle im zweiten Capitel für die Unbeschränktheit der Geld-Prämie überhaupt angeführten Gründe gelten auch hier für die Unbeschränktheit der Courtage. Die mehrere oder mindere Leichtigkeit zu dem Gelde zu gelangen, das mehrere oder mindere Bedürfniß desselben, die mehr oder minder vortheilhaften Bedingungen der Anleihe, und der größre oder geringere von der Anwendung des Geldes zu erwartende Vortheil, bestimmen den höhern oder geringern Grad der Prämie, die der Mäkler zu fordern, oder der Borger zu verwilligen gerathen finden kann. Eben so bestimmt sich zwischen dem Ausleiher und dem Mäkler dieser höhere oder niedrigere Grad der Prämie durch die mehrere oder mindere Schwierigkeit,

ein Capital zu guten Zinsen unterzubringen, durch die mehrere oder mindere Sicherheit der Anleihe, und durch den höhern oder geringern Zinsen-Ertrag.

Bindet der Staat die Courtage des Mäklers an einen festen Tarif, so entweichen die Parteien diesem Tarif durch die Stipulation von außerordentlichen Vergütungen. Das Gesetz hat dann keine weitre Würkung, als die Computation der Prämie verwickelter, und die Reduction derselben auf ihren wahren Werth, und auf einen bekannten Maasstab, um so mühsamer zu machen, und dadurch unkundige Parteien zu größrer Prämie zu verleiten, als sie bei simpler nach allgemein bekanntem Maasstab in Zahlen ausgedrückter Courtage verwilligt haben würden.

Erläuterndes Beispiel.

1000 Rthlr. zu $\frac{1}{4}$ Pct. Courtage, und einem Extra-Geschenk von 50 Rthlr. angeliehen, = einer Mäkler-Prämie von $5\frac{1}{4}$ Pct.

34 Fall: Oft wiederholter Umsatz.

34. Vervielfältigung der Prämie durch oft wiederholten Umsatz.

Dieser Fall betrift den eben so unwürdigen als genugsam bekannten Kunstgrif mancher Unterhändler, dem Ausleiher einen kaum belegten Posten unter Vorspiegelung verschlimmerter Umstände, oder anderweitiger Gelegenheit zu beßrer Belegung, verdächtig zu machen, und ihn zur Loskündigung zu vermögen, um dadurch sowohl von ihm, als von dem bedrängten

ten Borger, neue Courtage zu gewinnen. Der Unterhändler, dem es gelingt, durch diesen Kunstgrif den Umsatz eigenmächtig zu lenken, und nach Willkühr zu vervielfältigen, erhöht dadurch seine Prämie zu einem, besonders für den bedrängten Borger, fürchterlich drückenden Grad. Aber es kann ihm nur alsdann hierin gelingen, wenn der Staat die hinlänglichen Mittel zur Erleichtung der Circulation und zur Vermehrung der Concurrenz vernachlässigt. Die Beispiele mehrerer Staaten, von denen ich im sechsten Capitel mehr sagen werde, haben gelehrt, daß, unter gehöriger Anwendung dieser Mittel, jener Kunstgrif wenig zu fürchten sei.

Erläuterndes Beispiel.

1000 Rthlr. zu $\frac{1}{4}$ Pct. Courtage und einem Extra-Geschenk von 50 Rthlr. angeliehen, = bei jährlich wiederholtem Umsatz einer jährlich von dem Borger zu wiederholenden Mäkler-Prämie von $5\frac{1}{4}$ Pct.

35. Vervielfältigung der Prämie durch vermehrte Anzahl der Unterhändler.

35 Fall: Vermehrte Anzahl der Unterhändler.

Ein hauptsächlich in dringenderen Geldverlegenheiten gewöhnlicher Kunstgrif. Der Unterhändler, dem der Auftrag zur Beschaffung der Anleihe geschieht, kann angeblich selbst nicht Rath schaffen, aber glaubt, einen Freund finden zu können, durch den es ihm gelingen soll. Auch diesem Freund fehlt es dann nicht selten an directer Gelegenheit, um auf diese

Weise das Geschäft noch durch drei bis vier andre Hände gehen zu lassen, die entweder gar nicht existiren, oder doch alle unter einander einverstanden sind, und sich in ähnlichen Fällen gegenseitig zu Dienst stehen. Alle diese Hände müssen dann bezahlt sein, und die Mäkler-Prämie steigt dadurch zu einem drükkend hohen Grad.

Indessen ist diese Operation, wie gesagt, nur in drückenden Geldverlegenheiten, und in solchen Fällen denkbar, wo der Borger keine unzweideutige Sicherheit anbieten kann, oder wo er Ursache hat, lieber alles zu dulden, als seine Verlegenheit laut werden zu lassen. In allen andern Fällen wird ofne Anfrage, ofner Auftrag an mehrere Mäkler, und die dadurch bewürkte Concurrenz, den Borger gegen Prellereien dieser Art am besten sicher stellen.

Erläuterndes Beispiel.

Eine Anleihe von 1000 Rthlr. durch die Hände von 4 Unterhändlern negotiirt, deren jeder eine Erkenntlichkeit von 10 Rthlr. erhält, = einer Mäkler-Prämie von 4 Pct.

36 Fall: Collusion des Unterhändlers mit dem Ausleiher.

36. Collusion des Unterhändlers mit dem Ausleiher, zu Gewinnung höherer Prämie.

Ganz derselbe Fall, wie in der vorhergehenden Nummer, nur daß hier der Unterhändler und der Ausleiher ihr gemeinschaftliches Interesse mit einander verbinden, oder daß vielmehr, (denn dies ist der gewöhnlichere

Fall,)

Fall,) der Unterhändler in Dienst und Lohn des Ausleihers steht, um für dessen Rechnung dem Borger dasjenige durch die vorhin genannten Mäkler-Künste abzudringen, was jener, aus Furcht vor den Wuchergesetzen, nicht als Zinse zu fordern wagt. In dieser Hinsicht also ist diese Operation mit den vorhin angeführten Fällen von componirter Prämie für den Ausleiher in eine Classe zu setzen, und es kömmt hier, eben wie dort, alles auf das wahre Verhältniß sämtlicher von dem Ausleiher auf diese Weise zu bezahlenden Prämie zu dem Belauf, der Dauer, und der Sicherheit der Anleihe an.

Fünftes Capitel.

Ueber Würksamkeit und Unwürksamkeit, Nutzen und Schaden, Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der Wucher-Verbote.

Rücksicht auf die vier vorhergehenden Capitel.

Wenn es unläugbar ist, daß, um mit Klarheit und Bestimmtheit über irgend einen Gegenstand der Gesetzgebung urtheilen, und zweckmäßige, anwendbare Vorschläge in Absicht desselben an die Hand geben zu können, zuvor der Gegenstand selbst von allen Seiten, nach allen Rücksichten, Verhältnissen und Einflüssen mit kalter Prüfung untersucht werden müsse; und wenn ohne diese kaltblütige Untersuchung alle Ueberlegungen und Vorschläge auf oberflächliche Declamation und auf leere unanwendbare Projecte ausfallen müssen, die der erfahrne Geschäftsmann unbefriedigt aus der Hand legt: so hoffe ich für die Ausführlichkeit und Trockenheit der bisherigen Untersuchungen Verzeihung erwarten zu dürfen.

Wir kennen itzt den Contract zinsbarer Geldanleihen nach seiner Entstehung und nach seiner innern Moralität; (Cap. 1.) wir kennen die Grundsätze, nach welchen sich im natürlichen durch Gesetze unverkünstelten Gange der Dinge der Preis der Geld-Prämie bestimmt; (Cap. 2.) wir kennen die verschiedenen Arten, wie in der mannigfaltigen Verkettung der Geldgeschäfte und des Umsatzes diese Prämie computirt und entrichtet werden kann, und haben ver-

versucht, alle diese verschiedenen Arten in ein zusammenhängendes System zu ordnen, und die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer jeden von ihnen, und eine jede in Absicht ihrer entstehenden Bedenklichkeit, einzeln zu beleuchten. (Cap. 3. 4.) Auf diesem Standpunkt, wo wir unsern Gegenstand mit einem Blick und mit klarer Bestimmtheit von allen Seiten, im Ganzen und in seinen Theilen, übersehen, muß es uns leicht werden, die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der bisherigen Gesetzgebung, ihr Gutes und ihre Mängel, die Gründe für und wider die fernere Beibehaltung derselben, mit festem Auge abwägen zu können. Dies ist der Gegenstand dieses **fünften** Capitels. Endzweck dieses Capitels.

Erst alsdann dürfen wir wagen, statt dieser unzweckmäßig befundenen Gesetze ein andres zweckmäßigeres Surrogat vorzuschlagen, welches nicht nur denjenigen Zweck erfüllt, den die bisherige Gesetzgebung nicht bewürken konnte, sondern auch allem von der Abstellung jener Gesetze zu befürchtenden Nachtheil mit Sicherheit vorbeugt. Dieses, die wigtigste aller hieher gehörigen Untersuchungen, und das Resultat aller bis dahin vorausgeschickten Ueberlegungen, wird der ernste und große Gegenstand des **sechsten** und letzten Capitels sein. Rücksicht auf das folgende Capitel.

Wird die inre Gerechtigkeit der Geld-Prämie durch die itzt **bestehenden** Wucher-Verbote sicher gestellt? — Kann sie **überall** durch Wucher-Verbote sicher gestellt werden? — **Vermehren** nicht vielmehr diese Wucher-Verbote das Uebel, statt demselben Einhalt zu thun? — Und welche Folgen, welche Vortheile und Nähere Entwicklung des Gegenstandes.

 welche

welche Nachtheile, lassen sich von der gänzlichen Aufhebung aller Wucher-Verbote erwarten? — Dies sind die vier Fragen, in welche die gegenwärtige Untersuchung dieses fünften Capitels zerfällt.

* * *

1. Frage: Wird die inre Gerechtigkeit der Geld-Prämie durch die itzt bestehenden Wucher-Verbote sicher gestellt? Beantwortung dieser Frage aus der Erfahrung.

I. Leicht ist die erste Frage entschieden, ob die inre Gerechtigkeit der Geld-Prämie durch die itzt bestehenden Wucher-Verbote sicher gestellt wird?

Ich habe den Geist dieser Wucher-Gesetze, ihren Zweck und ihre wesentlichsten Grundsätze, bereits im ersten Capitel *) darzustellen gesucht, und es ist daher überflüßig, dieses hier zu wiederholen. Dieser Geist unsrer Gesetze, verglichen mit den im zweiten, dritten und vierten Capitel aus der Erfahrung geschöpften Untersuchungen, entscheidet eben so leicht als ungezweifelt über die Antwort auf diese erste Frage. Es bedarf keines weitern Eindringens in den Entstehungsgrund dieser Gesetze, in ihren Zweck, in ihre Mängel und Lücken im Wesentlichen sowohl als in der Form, in die Schwierigkeiten und Unmöglichkeiten, sie gehörig anzuwenden, in die Unvermeidlichkeit der Misdeutung, und in die unzählichen Kunstgriffe, ihren Fesseln auszuweichen, und alle Würkung derselben zu vereiteln. Ueber dieses alles spricht die Erfahrung so laut, so nachdrücklich, so allgemein einstimmig unter jeder noch so verschiedenen Modification und Form des Gesetzes, unter jeder noch so abstechenden Mischung von Regie-

*) S. 184.

Regierungsform und National-Charakter, daß es aller überflüßigen Arbeiten überflüßigste wäre, einen so ausgemacht anerkannten Erfahrungssatz beweisen zu wollen, als der ist, **daß alle vorhandenen Wucher-Verbote dem Wucher dennoch nicht abhelfen.**

* * *

Die Schuld hievon liegt nicht in den vorhandenen Gesetzen.

II. Aber wo liegt die Quelle dieser Unwürksamkeit? Etwa in der Unvollständigkeit dieser Gesetze? in der Unbestimmtheit ihrer Vorschriften? Oder in fehlerhafter Anwendung derselben; in saumseliger Justiz-Pflege, und in schläfriger Policei-Verwaltung?

Eins wie das andre mag einzeln der Fall sein, und ist alsdann unstreitig eine sehr würksame Mitursache zur Vermehrung des Uebels. Aber allgemein ist dies doch nicht der Fall. Es giebt Länder, wo die Gesetzgebung in Absicht dieses Punktes die unermüdetste Aufmerksamkeit mit dem sorgfältigsten Detail der Vorschriften, und die bündigste Sprache mit der sorgsamsten Justiz-Pflege verbindet, und die dennoch ein Sammelplatz alles möglichen Wucher-Unfugs sind. Diese Allgemeinheit des Uebels also leitet auf die Vermuthung einer tiefer liegenden Quelle, auf die Untersuchung, ob denn **die verlangte inre Gerechtigkeit der Geld-Prämie überall jemals durch Wucher-Verbote sicher gestellt werden könne?** Können Gesetze dieser Art überhaupt ihren verlangten Zweck nicht erfüllen, so ist jede weitre Untersuchung überflüßig, warum unsre

2 Frage: Kann die inre Gerechtigkeit der Geld-Prämie überall jemals durch Wucher-Verbote gesichert werden?

Wucher-Verbote denselben bisher nicht erfüllt haben.

Und läßt sich die Geld-Prämie durch gesetzlichen Maasstab bestimmen?

Das allgemeine Mittel, wodurch alle Wucher-Verbote den verlangten Zweck zu erreichen suchen, ist die gesetzliche Beschränkung aller Geld-Prämie auf einen festen, allgemein gleichförmigen und unveränderlichen Maasstab. Es frägt sich also, ob ein solcher Maasstab überhaupt möglich und anwendbar sei?

Beantwortung dieser Frage aus dem Resultat der vorhergehenden Untersuchungen.

Die Antwort auf diese Frage liegt in dem Resultat der in den vorhergehenden Capiteln angestellten Untersuchungen.

Wenn, nach Maasgabe dieser Untersuchungen, der in sich selbst gerechte Preis der Geld-Prämie sich nicht nach festen unveränderlichen Grundsätzen, sondern in jedem einzelnen Fall durch die mehrere oder mindere Nachfrage nach dem Gelde, durch den mehrern oder mindern Grad der dem Ausleiher entstehenden Sicherheit, und durch den mehrern oder mindern Grad der ihm entstehenden Mühwaltung, oder, mit einem Wort, durch die jedesmalige Conjunctur der Umstände mit unendlicher Verschiedenheit bestimmt; wenn folglich die Grenze zwischen Billigkeit und Unbilligkeit in diesem Geschäft eben so mannigfaltig ist, als die Fälle selbst sind; wenn mithin, ohne alle Rücksicht auf positiven Preis der Prämie, alle diejenige Prämie, welche der Conjunctur der Umstände und den individuellen Rücksichten des Borgers gemäß ist, gerecht, und nur diejenige ungerecht und wucherhaft ist, welche den Borger zu einer höhern Vergütung

tung verleitet, als er der Conjunctur der Umstände nach zu geben Ursache hätte, und als ihm die Erreichung der Absicht, um derentwillen er das Geld aufnimmt, werth sein kann; wenn alle diese Voraussetzungen, nach dem im zweiten Capitel entwickelten Gang des Geschäftes, als ausgemachte Axiome anzusehen sind: so ist es schlechterdings unmöglich, für die inre Gerechtigkeit der Geld-Prämie einen allgemeinen festen und unveränderlichen Maasstab bestimmen zu können. Ist das durch diesen Maasstab festgesetzte Verhältniß in einem Fall gerecht, so ist es dagegen in tausend andern ungerecht, und in allen diesen tausend und aber tausend Fällen zerstört das Gesetz, anstatt Mutter und Pflegerin der Gerechtigkeit zu sein, vielmehr alle natürlichen Verhältnisse der Gerechtigkeit mit eiserner Hand; dringt, statt der natürlichen Billigkeit, dem Volk fremde, unnatürliche, und eben daher wahrhaft wucherhafte Verhältnisse voll inrer Ungerechtigkeit auf, und stiftet auf diese Weise ungerechten Wucher, anstatt denselben zu verhüten.

Warum kein allgemeiner Maasstab für die Geld-Prämie statt finden könne?

So wenig aber diesem nach ein allgemeiner Maaßstab für die Prämie des Ausleihers denkbar ist, eben so wenig läßt sich eine gesetzlich classificirte Taxe für die verschiedenen mehr oder weniger gewagten, mehr oder minder schwierigen Fälle, und für die verschiedenen Zwecke der Anleihe, denken. Weniger schlimm wäre freilich eine solche Scale, als ein einziger allgemein gleichförmiger Maasstab; aber dennoch würde sie ihre Absicht nie erfüllen.

Eine gesetzlich classificirte Taxe für die verschiedenen Arten der Geld-Prämie ist eben so wenig anwendbar.

Die

Die Grenzen der verschiedenen Fälle gleiten so unmerklich in einander, daß schlechterdings kein Gesetz, ohne Ungerechtigkeit, den Punkt bezeichnen kann, wo die Prämie um einen Grad steigen oder fallen darf. Und wenn auch das nicht wäre: wer, außer den Contrahenten selbst, kann über den wahren Werth des Risico, über den Grad der Schwierigkeit zum Gelde zu gelangen, über den individuellen Werth des durch die Anleihe zu erlangenden Endzwecks, urtheilen, wo alles auf individuelle Verhältnisse, und selbsteignes Abwägen und Würdigen dieser Verhältnisse, ankömmt. Jedes fremde Urtheil über diese Verhältnisse ist absolute Unmöglichkeit, und wäre, wenn es auch möglich wäre, der gewaltsamste Eingrif in Privat-Freiheit und Menschenrecht des Bürgers.

Resultat hievon.

Also keine gesetzliche Beschränkung der Geld-Prämie, sei es durch allgemeinen Maasstab, sei es durch classificirte Taxe, kann die inre Gerechtigkeit dieser Geld-Prämie sicher stellen. Es läßt sich folglich dieser Zweck nicht durch Wucher-Verbote erreichen, und wenn sie noch so bestimmt abgefaßt wären, noch so pünktlich administrirt würden. *)

III. Weit

Prüfung von Bentham's und Steuart's Grundsätzen.

*) Es ist unbegreiflich, daß diese so simpeln und so ganz in der Natur der Sache liegenden Grundsätze, bisher so allgemein verkannt wurden. Ich wüßte nicht, daß vor dem vor 2 Jahren aufgetretenen Bentham irgend jemand die Sache von der rechten Seite angesehen hätte. Aber auch sein Raisonnement hierüber ist nur parador und blendend, nicht gründlich. Sein gesunder

❖ ❖ ❖

III. Weit entfernt, dem Uebel abzuhelfen, wird vielmehr jede gesetzliche Beschränkung der Geld-Prämie eine Quelle neuer und vermehrter Uebel.

3 Frage: Wird nicht vielmehr jede gesetzliche Beschränkung der Geld-Prämie eine Quelle neuer und vermehrter Uebel?

Unvermeidliche Folgen eines solchen fesselnden Zwangs-Gesetzes sind, entweder die gewaltsamste Störung aller Indústrie, oder auch die Erzeugung einer Menge von wucherhaften Kunstgriffen, um dem Zwang des Gesetzes auszuweichen, und fast immer beides zugleich.

Erste Folge: Störung der Indústrie.

Wird dem Capitalisten die Möglichkeit benommen, bei mißlicheren und gewagteren Anleihen in höherer Prämie die Schadloshaltung für das ihm entstehende größre Risico zu erlangen; wird er gezwungen, bei der gewagtesten und zweifelhaftesten Anleihe sich mit eben der Prämie zu begnügen, die ihm bei der größesten

sunder Menschenverstand fühlt das Widersinnige der Wucher-Gesetze, aber es fehlt ihm an Geduld, die Sache zu erklären; er sophistisirt und bonmotisirt, anstatt zu entwickeln. — Steuart, der doch sonst so richtig denkt, fühlt freilich (3 B. 2 Th. Cap. 5.) "daß es nicht in "der Gewalt des Gesetzgebers stehe, durch Befehle den Preis der Zinsen zum Besten der "Handlung zu lenken;" aber er hält doch immer "Gesetze, die den Wucher im Zaum halten, "für alle diejenigen nothwendig, die in keiner "Verbindung mit der Handlung stehen," ohne sich weiter auf die Untersuchung einzulassen, ob diese Gesetze ihren Zweck erfüllen und erfüllen können? worauf hier doch alles ankömmt.

sten unterpfändlichen Sicherheit gewährt wird: so behält er keinen Antrieb weiter, auf Anleihen jener Art Geld zu wagen, sondern schränkt sich nur auf Anleihen von der unzweideutigsten Sicherheit ein. Alsdann aber sucht der Borger, der diesen Grad der Sicherheit nicht anbieten kann, vergebens nach fremdem Gelde; jede größre, nur mit fremdem Vorschuß zu wagende Unternehmung, bleibt dann ununternommen. Die Nation entwöhnt sich von allem Muth zu größeren gewagteren Unternehmungen, der nur durch Nacheiferung angefeuert wird; die fleißige Hand wird läßig, weil sie alsdann nur mit eignem Gelde arbeiten kann, und dieses ihr fehlt; der Nahrungsstand versinkt in Schläfrigkeit und Lethargie, aus der ihm schwer wieder aufzuhelfen ist; und mancher guter Bürger, dem es in unerwarteten Geldverwicklungen bei ihrer Solidität bloß um Aufschub zu thun ist, und der gerne eine höhere Geld-Prämie anböte, wenn er sich dadurch retten könnte, ist alsdann ohne Rettung verloren, weil dem Geldbesitzer itzt aller Beweggrund fehlt, sein Capital bei ihm zur Wage zu setzen.

Ursachen, wodurch diese Folge weniger merklich wird.

Diese unaufhaltsame grenzenlose Zerrüttung aller National-Indüstrie müßte unausbleibliche Folge aller Wucher-Verbote sein, so bald es diesen jemals gelingen könnte, ihren Zwang ganz geltend zu machen, und sie ist es würklich in eben dem Maas und Verhältniß, wie dem Gesetz dieser Zwang mehr oder weniger gelingt, und seine Aufrechthaltung mehr oder

weniger

weniger strenge ist. Glücklich, daß Natur und Freiheit, die gegen jeden unnatürlichen Zwang durch Anspannung neuer Kräfte sich stemmt und sträubt, es dem Gesetz unmöglich macht, je seinen Zweck ganz zu erreichen, und daß sie in bürgerlichen Verhältnissen eben so, wie in körperlichen Krankheiten, den Stof des Uebels durch Gegenkräfte zurückzuwerfen strebt. — Nur daß hier, eben wie in körperlichen Krankheiten, dieses Zurückwerfen oft neue gleich schlimme Uebel mit sich führt, und daß dieses gerade hier bei den Wuchergesetzen so ganz der Fall ist!

Zweite Folge: Erzeugung der Wucherkünste.

Ich rede nemlich von den Wucherkünsten; eben wohl einer Folge der Zwangs-Gesetze, die zuerst die Indüstrie erfand, um den Fesseln des gesetzlichen Zwangs zu entweichen, und in deren Dunkelheit, in deren mehr versteckter und zusammengesetzter Computation, nachher hauptsächlich die Vervortheilung des unkundigen oder leichtsinnigen Au borgers ihre Rechnung fand. Nicht gerne, und nur aus Noth, schmiegt sich der Gang der Indüstrie in die Fesseln des Zwangs, und in die Kunstgriffe, durch verkappte und unsichre Operation dem Buchstaben des Gesetzes auszuweichen. Ihr Flug sucht, wo möglich, ein freies reines Element; jeder Zwang, jeder Winkelzug, jede dadurch entstehende Gefahr, lähmt diesen Flug; selbst der Preis der Prämie wird dadurch gesteigert, daß der Ausleiher nun die Gefahr der Uebertretung des Gesetzes mit in Anschlag bringt, und so entsteht höherer Zinsfuß,

fuß, anstatt ihn zu verringern. *) Aber desto unaufhaltsamer plündern nun diese ursprünglich aus Nothwehr für die Indüstrie erfundenen

Prüfung von Montesquieu's Erklärung.

*) Schon der scharfsinnige Montesquieu konnte die hier entwickelten Grundsäze nicht ganz verkennen; nur zog der große Mann eine ganz verkehrte Anwendung aus diesen Grundsätzen, oder hielt vielleicht sein Zeitalter noch nicht für reif genug, um die richtigere Anwendung laut zu sagen. Es sei mir erlaubt, die hieher gehörigen Stellen aus dem 19–22 Cap. des 22 Buchs *de l'esprit des Lois* hier wörtlich anzuführen. "Si l'argent n'a point de prix, (und also auch, wenn der gesezlich vorgeschriebene Preis für die Gefahr der Anleihe zu geringe ist,) "*personne n'en prête, et le negociant n'entreprend* "*rien non plus.* — Je me trompe, quand je dis, "que personne n'en prête. Il faut toujours, que "les affaires de la societé aillent; *l'usure s'eta-* "*blit,* mais avec les désordres, que l'on a eprouvé "dans tous les temps. — La loi de Mahomet "confond l'usure avec le prêt a l'intérêt. *L'usure* "*augmente* dans les pays Mahométans (— Bloß dort? bloß in Ländern, wo alle Zinse verboten ist? nicht vielmehr überall, wo gesetzliche Taxe der freien Conjunctur der Umstände Gewalt anthut? —) *à proportion de la severité de la dé-* "*fense: le prêteur s'indemnise du péril de la con-* "*travention; l'usure y augmente à proportion de* "*l'insolvabilité.* — Les loix extrêmes dans le "bien font naitre le mal extrême: *il faut payer* "*pour le prêt de l'argent, et pour le danger des* "*peines de la loi.* — *Quand un homme emprunte,* "*il trouve un obstacle dans la loi même, qui est* "*faite en sa faveur:* cette loi a contre elle et "celui, qu'elle secourt, et celui qu'elle condamne. — Aber was folgert nun Montesquieu aus diesem

nen Kunstgriffe itzt die Verschwendung, die selbst bei einem reinen Handel nicht calculirt, und die Einfalt, die so versteckte, combinirte, gesetzflüchtige Operationen noch weniger nachcalculiren kann, sondern, um nur Geld zu erlangen, jede noch so nachtheilige Bedingung um so leichter eingeht, je künstlicher dieser Nachtheil versteckt ist, und je mehr es Mühe macht, denselben zu entwickeln. *) Ohne Wucher-

sem allen? — Daß die Gesetzgeber die Zinsen nicht ganz verbieten müßten, "mais qu'il soit "plus sensé, de les reduire *à des justes bornes!*" — Als ob es überall eine solche gerechte Grenze gäbe oder geben könnte, und als ob nicht dies jene ganze Conclusion über den Haufen würfe! —

*) Auch wird, wie Bentham im 6ten Brief der *Defence of Usury* sehr richtig bemerkt, der Geldverlegene, wenn das Gesetz ihm zu höheren Zinsen zu borgen verbietet, und er zu dem gesetzlichen Zinsfuß kein Geld geborgt erhalten kann, dadurch gezwungen, seine noch übrigen Effecten für ein Spottgeld zu verschleudern, und auf diese Weise dreimal so viel aufzuopfern, als ihm, im Fall der Anleihe, selbst die höchste Prämie kosten würde. Im vollsten Umfang zeigt sich dieser Nachtheil bei ungewöhnlichem Steigen des hypothekarischen Zinsfußes in Kriegszeiten. Der Eigner ist freilich schlimm daran, wenn er in diesem Fall die letzten Gelder nicht unter 8 oder 10 Procent bekommen kann. Aber noch unendlich viel schlimmer ist er daran, wenn nach dem Gesetz Niemand ihm zu diesem Preis borgen darf, und er also, weil das Geld gar nicht zu haben ist, sein Grundstück um die Hälfte dessen verkaufen muß, was es ihm in Friedenszeiten werth sein würde. Bentham's Bemerkung.

Wucher-Gesetze würde zwar in einzelnen Fällen dringender Verlegenheit höherer Preis der Prämie existiren, dagegen aber auch fast alle componirte Prämie ein ganz und gar unbekanntes Ding sein. Und nur diese ist gefährlich, ihrer verwickelten Computation halber, nicht der höhere Preis der simpeln Prämie. Diesen höhern Preis kann selbst die Einfalt leicht nachcalculiren, und auf die gewöhnlichen jedermann geläufigen Verhältnisse reduciren; aber bei der componirten Prämie ist diese Reduction selbst der bessern Einsicht schwer, wo nicht unmöglich, und daher die Gefahr der Vervortheilung unendlich größer.

4 Frage: Welche Folgen lassen sich von der gänzlichen Aufhebung der Wucher-Verbote erwarten?

IV. Wenn also die inre Gerechtigkeit der Geld-Prämie erwiesenermaßen durch die vorhandenen Wucher-Verbote keinesweges sicher gestellt wird; wenn sie überhaupt nicht durch Wucher-Verbote sicher gestellt werden kann; wenn diese vielmehr, statt dem Uebel Einhalt zu thun, dasselbe vermehren: so ist es freilich ausgemacht, daß unsre Wucher-Gesetze ihren Zweck nicht erfüllen, daß es besser wäre, wenn diese Gesetze überall nicht existirten; und es scheint daher, daß es hohe Zeit sei, diese unzweckmäßigen Gesetze je eher je lieber gänzlich abzustellen.

Aber ist mit dieser bloßen Aufhebung der Wucher-Gesetze, mit der gänzlichen Freistellung des Preises der Geld-Prämie

mie sowohl, als ihrer Computation, allem Uebel abgeholfen? Oder sind nicht vielmehr von dieser unbedingten Aufhebung und Freistellung neue und vielleicht noch größre Nachtheile, als von der bisherigen Einschränkung zu erwarten?

Diese Ueberlegung ist von der größesten Wigtigkeit. Ein Gesetz kann, an und für sich selbst betrachtet, so viel inre Lücken haben, so durchaus unzweckmäßig sein, daß alle Staatskundige eins darüber sind, ein solches Gesetz hätte nie gegeben werden müssen. Aber dem ohngeachtet kann es äußerst bedenklich und fast unmöglich werden, dieses Gesetz, wenn es einmal besteht, und lange bestanden hat, schlechthin wieder aufzuheben. Es ist ausgemachter Weise Unsinn, einen gesunden Körper an Krücke und Schnürbrust zu gewöhnen; aber wäre es denn eine geringere Unbesonnenheit, dem, der lange Jahre Krücke und Schnürbrust getragen, der seinen Körper an beide verwöhnt und ihn durch beide entkräftet hat, diese Fesseln auf einmal ablegen zu lassen, ehe noch für Abhärtung und neue Stärkung gesorgt ist? Zwar mag dieses oft der Gang der Gesetz-Reformen sein: aber, ist es darum der sichre, feste, zweckmäßige Gang?

Wigtigkeit dieser Untersuchung.

Dieses ist denn, wie mir scheint, ganz der Fall mit unsern Wucher-Gesetzen. Jahrtausende fast haben diese Fesseln die Menschheit gedrückt; schwerlich wird sie sich auf einmal an den fesselfreien Gang gewöhnen können.

Die unbedingte Aufhebung der Wucher-Gesetze würde das Uebel ärger machen.

Ohne Wucher-Gesetze würden freilich alle so mannigfaltige Arten der componirten Prämie, alle so vielfältig verwickelte Computationen derselben, und das ganze System der itzt bekannten Wucher-Künste, nicht existirt haben. Aber itzt, da sie nun einmal existiren, itzt, da dieses System bis auf einen so hohen Grad entwickelt und verfeinert ist, kann dasselbe durch keinen bloßen Widerruf, durch keine bloße Aufhebung jener Gesetze, wieder ausgetilgt werden. Das System des Wuchers wird fortdauern, wenn auch das veranlassende Gesetz selbst lange nicht mehr fortdauert; der Wuchergeist wird seine tief verfeinerten Operationen darum nicht verlernen, sondern dieselben ungestört forttreiben, und die Welt wird sich bei dieser Aufhebung aller gesetzlichen Einschränkung um nichts besser stehen, als vorhin. Simplicität der Handlungen und des Geschäfts-Ganges läßt sich, wenn sie einmal durch Künstelei verdorben ist, eben so schwer zurückrufen, als einmal verdorbene Simplicität des Herzens und der Sitten. Vielmehr würde alsdann, wenn alle Dämme und Riegel weggehoben wären, der Wuchergeist die Unerfahrenheit, die Einfalt und den Leichtsinn um so dreister berücken, und um so blutsaugender pressen, je ungestrafter er alsdann zu diesem Gewerbe befugt wäre.

Man muß also ein andres zweckmäßigeres Surrogat derselben auszufinden suchen.

Bei aller Ueberzeugung also von der Unzweckmäßigkeit und von dem Nachtheil unsrer Wucher-Gesetze, bin ich dennoch weit entfernt, einer **unbedingten** Aufhebung dieser Gesetze das

das Wort zu reden. Diese Aufhebung muß freilich geschehen, wenn dem Uebel gewehrt werden soll, aber sie supponirt, wenn sie ihrem Zweck erfüllen soll, unentbehrlich und wesentlich die Ausfindung eines Surrogats, welches jenen angeführtermaßen besorglichen Nachtheilen vorzubeugen im Stande ist. Nur unter dieser Bedingung kann und wird dieselbe heilsam werden; ohne diese Bedingung wird sie schädlich und nachtheilig. Sie darf also nie anders gewagt werden, als unter Beobachtung dieser Vorsicht. Die Untersuchung, ob und wie ein solches Surrogat auszufinden sei, wird der Gegenstand des folgenden sechsten Capitels sein.

Sechstes Capitel.

Wie ist dem Wucher ohne Straf-Gesetze am besten Einhalt zu thun? oder, was kann und muß der Staat thun, um, ohne Straf-Gesetze, die Gerechtigkeit der Geld-Prämie in allen Fällen und unter allen Umständen sicher zu stellen?

Die Beantwortung dieser Frage muß aus dem Resultat der bisherigen Untersuchung entwickelt werden.

Ich wage mich itzt an den wesentlichsten Gegenstand und an den Haupt-Endzweck aller bis hieher angestellten Untersuchungen, an die große Frage, wie ist durch gerechte, sichre und ausführbare Mittel dem Uebel abzuhelfen?

Aller Versuch, diese große Frage zu beantworten, ein Problem zu lösen, an dessen Auflösung seit langen Jahrhunderten bisher immer ohne Erfolg gearbeitet worden, *) muß sich fest

Rücksicht auf die Wucher-Künste des alten Roms, und auf die Geschichte der römischen Wucher-Gesetze.

*) Schon Tacitus nennt die Wucher-Künste "fraudes, quae toties repressae, miras per artes rursum semper oriebantur." *Tac. Annal. VI, 16.* — Die Geschichte der römischen Wucher-Künste und der römischen Gesetzgebung gegen Wucher hat Montesquieu vortreflich entwickelt. *(Esprit des lois Liv. 22 chap. 21. 22.)* Die Stelle verdient ganz nachgelesen zu werden, um mit einem Blick pragmatisch zu übersehen, was in einer ganzen Reihe von Jahrhunderten von der aufgeklärtesten Gesetzgebung damaliger Zeit geschah, um dem Wucher zu wehren; von wie manchen Seiten man die Sache angrif; und wie doch das alles mislang — und nothwendiger Weise mislingen mußte, weil man nie auf die erste Grundursache des Uebels zurück ging, sondern immer bei Palliativ-Mitteln stehen blieb.

fest und unzertrennlich an die Natur des Gegenstandes selbst, und an die beobachtete Erfahrung über den eigentlichen Gang des Geschäftes, anschließen. Nur auf diesem Wege ist Hofnung, zum Zweck zu gelangen, und anwendbare Mittel auszufinden. Jeder andre Weg führt zu leerer Neuerungssucht und unanwendbarer Projectmacherei.

Aller dahin einschlagender Versuch also muß Resultat der in den vorhergehenden Capiteln vorausgeschickten Untersuchungen, Folge der in diesen Untersuchungen auf Beobachtung und Erfahrung begründeten Prämissen sein.

Hauptpunkte dieses Resultats.

Diese Prämissen reduciren sich hauptsächlich auf folgende Axiome, die ich, beßrer Uebersicht wegen, hier im Zusammenhang der Reihe nach hersetzen will:

Nicht der höhere oder niedrigere Preis der Geld-Prämie bestimmt die Wucherhaftigkeit oder Unwucherhaftigkeit derselben.

Sondern die inre Gerechtigkeit dieses Preises wird durch die Conjunctur der Umstände bestimmt.

Nur die Uebervortheilung des Borgers in Rücksicht auf diese Conjunctur selbst, und auf den derselben angemessenen Preis der Geld-Prämie, ist Wucher.

Die Möglichkeit dieser Uebervortheilung aber hängt hauptsächlich von der Computation der Prämie ab; wird durch Zusammengesetztheit und Verstecktheit dieser Computation befördert, und durch

Simplicität und Klarheit derselben verhindert.

Vorschläge, aus diesem Resultat entwickelt.

Aus diesen Prämissen nun ergeben sich folgende unzertrennlich von ihnen abhangende Consequenzen, als die Grundlage aller würklich zweckmäßigen und anwendbaren Vorschläge:

Der Staat muß folglich unter denjenigen Bürgern, denen er die unbeschränkte Verwaltung ihres Eigenthums anbetrauen kann, die Freiheit der Geld-Geschäfte auf keine Weise stören oder beschränken, weder durch gesetzliche Einschränkung des Preises der Geld-Prämie, noch durch Belästigung des Geschäfts-Ganges mit drückenden Formalitäten.

Aber er kann und muß die Simplicität und Liquidität dieser Geschäfte sowohl, als die Sicherheit und Leichtigkeit derselben, und die Aufklärung des Bürgers über den eigentlichen Geist dieser Geschäfte, möglichst zu bewürken suchen.

Um die Simplicität und Liquidität der Geld-Geschäfte zu bewürken, muß der Staat darauf halten, daß in allen Geld-Contracten Deutlichkeit und Bestimmtheit herrsche, und daß jede Gattung simpler sowohl, als componirter Geld-Prämie, so viel immer möglich, auf ordentlichen Zinsfuß reducirt werde.

Um die Sicherheit und Leichtigkeit der Geld-Geschäfte zu bewürken, muß der Staat für zweckmäßige Credit- und Pfand-Anstalten, für gerechte und prompte

prompte Justiz-Pflege, für sparsame und schleunige Auseinandersetzung der Concurse, und für möglichste Vermehrung des Geld-Umsatzes und der Concurrenz sorgen, um durch diese Mittel auf die Conjunctur der Umstände selbst zu würken, und durch dieselben möglichst hohen Credit sowohl, als möglichst niedrigen Zinsfuß, zu veranlassen.

Um den Bürger über den Geist der Geld-Geschäfte, und über die Fallstricke des Wuchers, möglichst aufzuklären, und ihn vor denselben zu verwahren, muß der Staat dafür sorgen, daß der Bürger durch Schul-Unterricht, durch praktische Uebung, und durch seine gewöhnlichen Lesebücher, zu dieser Aufklärung, und zur Frugalität und Wirthschaftlichkeit, angeleitet werde.

Der Staat muß endlich keinem seiner Bürger, der der Verwaltung seines Eigenthums nicht gewachsen ist, die unbeschränkte Verwaltung desselben erlauben; sondern für diese Rücksicht, durch Revision der Majorennitäts-Verfassungen, solche Veranstaltungen treffen, die zwischen dem Recht der freien Disposition über das Seinige, und zwischen der oberherrschaftlichen Fürsorge des Staats für die Conservation des Privat-Eigenthums, die gerechte Grenze halten.

In diese wenigen Grundsätze concentrirt sich, wie mir däucht, aller Geist der Gesetz-

gebung über Geld-Geschäfte und Wucher; und jeder anwendbare Vorschlag, dem Wucher Einhalt zu thun, kann, meiner Meinung nach, auf nichts anders beruhen, als auf Erläuterung und auf Application dieser Grundsätze.

In wie ferne diese Vorschläge im Allgemeinen untersucht, und im Besondern angewendet werden können?

Ich will itzt einen Versuch machen, die Nothwendigkeit dieser Grundsätze, die Anwendbarkeit derselben, und die Prüfung der sich dagegen in den Weg stellenden Schwierigkeiten, näher zu entwickeln, so viel dieses im Allgemeinen geschehen kann. In der würklichen Anwendung kömmt freilich manches auf Local-Verhältnisse und auf individuelle Situation an, und muß nach diesen mit vorsichtiger Hand modificirt und geeignet werden. Aber das meiste und wesentlichste dieser Grundsätze gilt doch vom Allgemeinen, wie vom Besondern; ist überall und unter jeden Verhältnissen gleich wahr, gleich nothwendig, gleich anwendbar; supponirt bloß Menschen von alltäglicher Cultur und Rechnungs-Fertigkeit, nicht von der höchsten Stufe der Ausbildung; supponirt bloß den gewöhnlichen Geld-Verkehr, und denjenigen Grad der Arbeitsamkeit und der Concurrenz, der auch dem kleinsten Städtchen nicht leicht fehlt, nicht eben die Opulenz, die rastlose Indüstrie, und die rasche Circulation der Hauptstadt oder des Welthandels. Verschiedenheit des Himmelstrichs, der Regierungsform, und des National-Characters, so wie höhere oder niedrigere Stufe des National-Reichthums, kann bei Grundsätzen, die für die cultivirte Menschheit im Allgemeinen gelten, keinen wesentlichen Unterschied machen.

Erster Grundsatz.

Der Staat muß unter denjenigen Bürgern, denen er die unbeschränkte Verwaltung ihres Eigenthums anvertrauen kann, die Freiheit der Geldgeschäfte auf keine Weise stören oder beschränken, weder durch gesetzliche Einschränkung des Preises der Geld-Prämie, noch durch Belästigung des Geschäfts-Ganges mit drückenden Formalitäten.

Es muß so wenig ein gesetzlicher Maasstab für die Geld-Prämie, als eine classificirte Taxe derselben Statt haben.

Also kein gesetzlicher Maasstab für den Preis der Zinsen, keine gesetzlich classificirte Taxe für die verschiedenen Arten der Fälle, (aus den im 5ten Capitel Nr. II. entwickelten Gründen,) keine Begünstigung eines Standes, eines Gewerbes, eines Endzwecks der Anleihe vor dem andern, durch das Recht, höhere Zinsen zu geben, oder zu nehmen, ist auf irgend einige Weise anzurathen; sondern alle Zinsen-Bestimmung, aller Preis der Geld-Prämie, bleibe lediglich der Willkühr der Contrahenten, der Concurrenz der Borger und der Ausleiher, der Conjunctur der Umstände, überlassen. Aber, — dies ist wesentliches Erforderniß, — nicht unbedingt, sondern nur unter den in den folgenden Grundsätzen vorzuschlagenden Einschränkungen und Vorkehrungen. Ohne jene Grundsätze kann auch dieser erste Grundsatz nicht bestehen. Ohne sie würde die unbedingte Zins-Freiheit von den gefährlichsten Folgen sein, wie dies bereits

am

am Schluß des vorigen Capitels entwickelt worden.*)

Zugleich

Warum die Oestreichische Aufhebung der Wucher-Verbote vom Jahr 1787 ihren Zweck verfehlen mußte.

*) Ich zweifelte damals, daß bereits je in irgend einem Staat ein würklicher Versuch zur Aufhebung der Wucher-Verbote gemacht worden. Seitdem lese ich in den mir erst itzt während des Abdrucks zu Gesicht gekommenen auf Veranlassung der S. 186. erwähnten Kaiserlichen Preis-Aufgabe erschienenen zwei Abhandlungen des Herrn von Sonnenfels über Wucher und Wucher-Gesetze, (Wien 1789.) daß in den Kaiserlichen Erblanden würklich unterm 29 Jan. 1787. alle gesetzliche Zinsen-Bestimmung, samt den auf höhern Zinsen verhängten Fiscal-Strafen, allgemein aufgehoben, und durch eben diese Verordnung alle vorhin in Ansehung des Wuchers bestandenen Gesetze außer Kraft gesetzt worden. Aber ich lese auch zugleich, daß diese Aufhebung in eben den Zeitpunkt gefallen sei, wo kurz zuvor die Verordnung ergangen war, die Capitalien aller Stiftungen und alle Pupillen-Güter bloß bei öffentlichen Cassen anzulegen; wo die Güter des Religions-Fonds veräußert, und der Kauf-Schilling in den Staats-Cassen beigelegt worden; und wo die Erlaubniß ergangen war, die vorhin hauptsächlich in liegenden Gründen bestehenden Majorate und Fideicommisse gleichfalls in Staats-Papiere zu verwandeln; (S. 68. 69. der ersten Abhandlung;) lauter Umstände, durch welche der Circulations-Vorrath vermindert, die Nachfrage nach dem Gelde vermehrt, und folglich der Preis des Geldes erhöht werden mußte. Ein solcher Zeitpunkt konnte der Aufhebung der Wucher-Verbote auf keine Weise vortheilhaft sein, und die Folge, daß unter diesen Umständen der

Wucher

Zugleich mit der gesetzlichen Zinsen-Beschränkung werde auch das Verbot der Zinses-Zinsen, (Anatocismus,) und das Verbot, die Zinsen nicht höher, als bis zur Summe des Capitals (ultra alterum tantum) anschwellen zu lassen, aufgehoben. Die Unbeschränktheit in Absicht beider Punkte ist um so mehr eine wesentlich nothwendige Folge der Zins-Freiheit, da beide Arten von Einschränkungen an und für sich unnatürlich, und der Billigkeit offenbar zuwider sind. *)

Zinses-Zinse sowohl, als Anschwellung der Zinsen ultra alterum tantum, muß unverboten sein.

Eben so müsse der Zahlungs-Termin der Zinse lediglich der Willkühr der Partheien überlassen bleiben, mithin auch die Anticipation der Zahlung durch Disconto ihnen freistehen, so bald sie dies gerathen finden. Auch dies ist wesentliche Folge der Zins-Freiheit. **)

Auch die Anticipation der Zinsen-Zahlung muß freistehen.

Diese gesetzliche Begünstigung der Zins-Freiheit aber supponirt nicht nur Enthaltung von

Die zwischen den Partheien getrofne Verabredung muß

Wucher dadurch nicht gestört würde, sondern vielmehr aufs äußerste stieg, war ganz unvermeidlich. Aber daß diese Aufhebung unter ganz entgegengesetzten Umständen, bei vorbereiteter Vermehrung der Circulation, bei vermehrtem hypothekarischen Credit, bei minderer Leichtigkeit, Gelder zu hohen Zinsen unterzubringen, und mit einem Wort, unter vorsichtiger Anwendung aller in den folgenden Grundsätzen unzertrennlich von diesem ersten Grundsatz vorgeschlagenen Vorkehrungen, gleiche Folgen würde gehabt haben; daß sie nicht vielmehr alsdann gerade das Gegentheil bewürkt hätte: davon wird mich niemand überzeugen.

*) S. 4tes Capitel, 4ter und 5ter Fall.

**) S. 4tes Capitel, 2ter Fall.

bei allen Rechtshändeln der einzige Entscheidungs-Grund sein.

von aller unaufgeforderten Einmischung des Staats in die Verträge der Contrahenten, und Enthaltung von aller officiellen Rüge über anscheinend wucherhafte Zinsen, sondern es erfordert dieselbe, bei entstehender Klage, sogar im Gegentheil strenge Aufrechthaltung jedes auch anscheinend wucherhaften Contractes, so bald der Consens der Parteien erwiesen ist, und keine Gewaltsamkeit oder Betrug denselben zur Last gelegt werden kann. Der Staat muß unter keiner Rücksicht sich in den Gang der Geschäfte selbst mischen, und über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Contracts, oder über die Bestimmungs-Gründe der Contrahenten, sich die Entscheidung oder auch nur Untersuchung anmaßen. Ihm muß das Wort der Contrahenten unverbrüchlich heilig sein, und nur die Gelebung dieses Worts vor sein Tribunal gehören. Der Gläubiger muß sicher sein, daß ihm diejenigen Bedingungen, die der Borger einmal eingegangen ist, strenge gehalten werden müssen, und daß er den Borger erforderlichen Falls durch die Hand der Justiz dazu anhalten könne. Ist er hiefür nicht sicher, so bringt er dieses Risico, die Gefahr, dadurch den gehoften Vortheil zu verlieren, bei der Bestimmung der Prämie mit in Anschlag; steigert in Rücksicht auf dieses Risico seine Zinse; und die Einmischung des Staats, weit entfernt, dem Borger Erleichtrung zu verschaffen, wird ihm vielmehr drückend und nachtheilig.

Warum es höchst schädlich sein würde, die einzugehenden

Eben so wenig aber kann und darf der Staat sich herausnehmen, den contrahirenden

den Parteien in jedem einzelnen Fall als Consulent an die Hand gehen, und sie über ihr Interesse aufklären zu wollen. Jeder Vorschlag dieser Art würde zu jedesmaliger vorgängiger Untersuchung der einzugehenden Contracte, zu gerichtlichen Ingrossationen derselben, zu rechtlicher Erläuterung über die Gründe des verwilligten höhern Preises der Prämie, und zu einer Menge von Formalitäten führen, die der freie Geschäfts-Gang und die Aufrechthaltung des Credits durchaus nicht verträgt. Aus hundert verschiedenen Ursachen kann den Parteien daran gelegen sein, daß ihre Geld-Geschäfte nur ihnen selbst bekannt bleiben, daß nicht ein Dritter um den Gang ihrer Speculationen wisse, und sie ihnen nachspüren könne, und daß ein von ihnen geschlossener Geld-Handel gleich auf der Stelle vollzogen werde. Will in allen diesen Fällen der Staat erst die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit, Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Handels prüfen, und ohne diese Sanction keine Klage darauf verstatten, so lähmt er den Flug der Indüstrie, so veranlaßt er simulirte Contracte und Winkel-Conventionen, und steigert in allen diesen Fällen den Preis der Prämie, statt ihn zu erniedrigen, weil der Gläubiger alsdann die Gefahr, gegen seinen Schuldner nicht klagbar werden zu dürfen, zu hohem Preise in Anschlag bringt. — Ich bin weit entfernt, der Ungebundenheit das Wort reden, den Bürger der heilsamen Einschränkung weiser Gesetze entziehen, und Freiheit mit Gesetzlosigkeit verwechseln zu wollen. Aber das

Geld-Contracte einer vorgängigen Untersuchung zu unterwerfen.

liegt

liegt doch klar am Tage, daß hier jede gesetzliche Einschränkung offenbar schädlich ist, und Wucher befördert, statt ihn zu hindern.

Wie bei dieser Freiheit der Geldgeschäfte den in Absicht der Verschwendung und der Einfalt entstehenden Besorgnissen zu wehren sei?

Es bleibt also nur die einzige Bedenklichkeit übrig, ob nicht, eben durch diese Freiheit, Verschwendung und Einfalt der ungestraften und eben daher auch ungescheuten Plünderung des Wuchers werde Preis gegeben werden?

Freilich könnte und würde dies der Fall sein, wenn die gesetzliche Zinsen-Einschränkung bloß aufgehoben würde, ohne ein andres schickliches Surrogat in deren Stelle zu setzen. Ich bin daher weit entfernt, zur unbedingten Aufhebung der Zinsen-Einschränkung zu rathen, sondern widerrathe dieselbe auf alle Weise. Aber unter gehöriger Vorsicht, unter Anwendung der weiterhin vorzuschlagenden Vorkehrungen kann die Aufhebung dieser Einschränkung auch in Absicht dieses Punkts nicht die mindeste Besorgniß übrig lassen.

Argument für die Anwendbarkeit dieses Vorschlags aus der Analogie der Wechsel-Geschäfte.

Daß Uneingeschränkheit des Zins-Preises an und für sich selbst keinen Nachtheil verursache, keinen Wucher hervorbringe, sondern vielmehr Handel, Indüstrie und Circulation auf alle Weise belebe und erweitre, dafür bürgt das Beispiel aller derjenigen größern Handelsstädte, in welchen sich häufiger Wechsel-Umsatz concentrirt, und wo es dem Capitalisten eine eben so gewöhnliche als nutzbare Art der Geld-Disposition ist, seine Capitalien in discontirten Wechseln umlaufen zu lassen. Hier bildet sich der Zinsfuß ganz, und mit völliger Freiheit, durch die Conjunctur der Umstände,

stände, schwankt gewöhnlich zwischen 3 bis 5 Procent, fällt aber auch jezuweilen auf 2, oder steigt auf 6, 7, bis 8 Procent, nachdem das Geld mehr oder weniger gesucht ist, und der Kaufmann, der seine Wechsel zum Disconto anbietet, dasselbe mehr oder weniger nutzbar anlegen kann. In allen diesen Fällen mischt sich, zufolge einer allgemein anerkannten Handlungs-Observanz, nicht die mindeste gesetzliche Einschränkung in die fessellose Freiheit des Geld-Handels; und doch hat man noch nie, selbst in den dringendsten Crisen von Geld-Verlegenheit und Credit-Stockung, den Fall erlebt, daß schädlicher Wucher die Einmischung der Gesetzgebung oder der Policei in diesen freien Gang der Concurrenz nöthig gemacht hätte. Dies giebt doch, wie mir däucht, eine sehr vortheilhafte Analogie für die Möglichkeit allgemeiner Zinsfreiheit. Was im Wechsel-Handel ohne alle gesetzliche Fürsorge möglich ist, muß doch auch im Geld-Verkehr überhaupt, unter gehörigen in Gemäßheit der weiterhin folgenden Grundsätze anzuwendenden Cautelen, eben wohl nicht unmöglich sein.

Anwendung eben dieser Grundsätze auf die Prämie des Mäklers.

Diese für die Prämie des Gläubigers selbst geltenden Grundsätze müssen denn auch der Hauptsache nach für die Prämie des Mäklers gelten. Indessen erfordert dies noch einige nähere Bestimmungen, von denen ich, (um diesen Incident-Punkt nicht zweimal berühren zu dürfen,) am Schluß der Erläuterung des dritten Grundsatzes (S. 297.) reden werde.

Zweiter Grundsatz.

Der Staat muß die Simplicität und Liquidität der Geld-Geschäfte sowohl, als die Sicherheit und Leichtigkeit derselben, und die Aufklärung des Bürgers über den eigentlichen Geist dieser Geschäfte, möglichst zu bewürken suchen.

Verweisung auf den 3ten, 4ten und 5ten Grundsatz.

Die Art und Weise, wie dieses alles geschehen kann, und wie es, gehörig angewendet, seinen Zweck sicher erfüllen muß, ergiebt sich aus dem folgenden dritten, vierten und fünften Grundsatz. Dort lassen sich daher auch alle diesen zweiten Grundsatz betreffende Erläuterungen besser im Speciellen anwenden, als hier im Allgemeinen.

Dritter Grundsatz.

Um die Simplicität und Liquidität der Geld-Geschäfte zu bewürken, muß der Staat darauf halten, daß in allen Geld-Contracten Deutlichkeit und Bestimmtheit herrsche, und daß jede Gattung simpler sowohl als componirter Geld-Prämie, so viel immer möglich, auf ordentlichen Zinsfuß reducirt werde.

Verworrenheit der Computation ist die einzige Quelle des Geld-Wuchers.

Nicht durch positive Größe der Prämie, sondern nur durch Verworrenheit und Verstecktheit der Computation, wird der Borger vervortheilt. Wissentlich wird er dem Gläubiger keine höhere Prämie verwilligen, als die Conjunctur der Umstände nothwendig macht; wird

wird keinem Gläubiger 6 Procent verschreiben, wenn er bei einem andern das Geld zu 5 Procent erhalten kann. Aber wenn der wahre Werth der Prämie nicht in bekannten jedermann geläufigen Verhältnissen ausgedrückt, wenn diese Prämie in den so unendlich mannigfaltigen oben im vierten Capitel näher entwickelten Verkleidungen versteckt ist: dann hält es schwer, den wahren Werth derselben sogleich zu übersehen; dann wird Täuschung und Vervortheilung des Borgers, besonders desjenigen, dem Rechnungs-Geschäfte fremd sind, unendlich leicht und fast unvermeidlich; dann bleibt Einfalt, Unkunde und Leichtsinn lediglich der Convenienz des schlauen Wuchrers, und seiner ungescheuten Plünderung, blosgestellt.

Das sicherste Mittel dagegen ist also Liquidität der Computation.

Es liegt also alles daran, den Borger in jedem einzelnen Fall über den wahren Sinn des von ihm einzugehenden Contracts, über den wahren Werth der von ihm zu verwilligenden Prämie, aufzuklären, und zu dem Ende jedem Geld-Contract diejenige Simplicität, Klarheit und Bestimmtheit zu geben, die es dem Borger möglich machen, den wahren Werth der verlangten Prämie deutlich einsehen, beurtheilen und vergleichen zu können; um ihn durch diese Deutlichkeit und Bestimmtheit des Contractes vor aller versteckten und unbewußten Berückung und Vervortheilung sicher zu stellen.

Die liquideste unter allen Computations-Arten ist die ordentliche Zinse.

Wäre es möglich, überall keine andre Geld-Prämie gelten zu lassen, als allein die ordentliche nach jährlichen Procenten bestimmte Zinse, alle andre Arten von Prämie aber gänzlich

außer Cours zu setzen, und solche für unzulässig, wenigstens für juristisch unverbindlich, zu erklären, so würde dadurch für die Simplicität und Liquidität aller Geld-Geschäfte am zuverläßigsten gesorgt sein, und dem Wucher am sichersten gewehrt werden. Dieser ordentliche Zinsfuß ist ohnstreitig der leichteste, gewöhnlichste, und daher allgemein geläufigste Maasstab für den Werth aller Geld-Prämie, und für die Würdigung dieses Werthes.

Ursachen, warum es nicht gerathen sein kann, mit Verrufung aller andern Computations-Arten, bloß die ordentliche Zinse gelten zu lassen.

Aber dies ist auf keine Weise anzurathen. Es ist bereits im vierten Capitel in Absicht einer jeden Art von simpler sowohl als von componirter Prämie, und in Absicht eines jeden einzelnen Falles, vollständig dargethan, daß die noch so verschiedene Form dieses Contracts, und die noch so verschiedene Computations-Art der Prämie, keinesweges an und für sich selbst ungerecht sei, und daß die Beförderung der Indüstrie und des Umsatzes, und die unendliche Verflochtenheit des Geschäfts-Ganges, diese Mannigfaltigkeit der Computation unumgänglich erfordern. Es würde daher der gefährlichste Eingrif in den natürlichen und eben daher auch sichersten und zuverläßigsten Gang der Geschäfte, die schädlichste Störung der Indüstrie und des Umsatzes sein, in allen diesen so unendlich verschiedenen Geld-Geschäften Einheit und Gleichförmigkeit der Computation erzwingen zu wollen.

Der Zweck wird erreicht, so bald der Contract so eingerichtet ist, daß die verabredete Prä-

Aber da in allen diesen verschiedenen Fällen doch immer die Hauptsache bloß darauf ankömmt, daß der Borger die Prämie, zu der er sich versteht, ihrem wahren Werth nach

kennen

kennen und würdigen möge, so scheint es in der That für diesen Zweck nichts weiter zu bedürfen, als eine solche Form des Contractes, die den Borger selbst sowohl, als einen jeden dritten, in den Stand setzt, den wahren Werth der verschriebenen Prämie jeden Augenblick ohne Mühe auf ordentlichen Zinsfuß, als den allgemein bekannten und geläufigen Maasstab, reduciren zu können.

wie ohne Mühe auf ordentlichen Zinsfuß reducirt werden kann.

Es frägt sich also, wie dieses möglich zu machen sei?

Jeder Contrahent, (falls er nicht ganz im Blinden sich lediglich der Discretion seines Mitcontrahenten überlassen will,) muß sich ohnehin selbst die Berechnung machen, wie viel die verabredete Prämie in ordentlichem Zinsfuß werth sei. Diese Würdigung der Prämie nach ihrem wahren innern Werth darf also schon aus diesem Grunde unter den Contrahenten selbst kein Geheimniß sein, sondern es liegt, um schädlicher Dunkelheit zu wehren, und beide Parteien vor Vervortheilung zu sichern, alles daran, daß dieselbe ausdrücklich und bestimmt unter ihnen zur Sprache komme.

Diese Einrichtung des Contractes ist den Parteien eben so leicht als nützlich.

Es bedarf also, um allen nachtheiligen Folgen jeder Art von componirter Prämie auf immer vorzubeugen, nur die einzige Vorsicht, daß das Resultat diese Computation, das durch dieselbe gefundene Verhältniß der Prämie zu ordentlichem Zinsfuß, dem Contract ausdrücklich einverleibt werde.

Für denjenigen Gläubiger sowohl, als Borger, der mit Ueberlegung und Sachkunde contrahirt, und sich folglich diese Berechnung

ohnehin selbst macht, ist dies keine Last, keine Fessel, keine Störung oder Erschwerung des Geschäftes selbst, sondern bloß eine heilsame Sanction über diesen ihm selbst so wigtigen Calcül. Und für denjenigen, der den Contract eingeht, ohne an diese Berechnung zu denken, und dem daher diese Vorschrift vielleicht würklich das Geschäft erschweren oder stören würde, ist es Nothwendigkeit und Wohlthat, ihm durch diesen heilsamen Zwang die Augen zu öfnen; ihn dadurch, auch ohne seinen Willen, zur deutlichen Einsicht über den vorhabenden Handel, und zum nähern Nachdenken über alle nicht bedachte, vielleicht nicht einmal gekannte Folgen desselben, zu vermögen.

Modalität dieses Vorschlags.

Es sei also diesemnach — (dies ist in Absicht dieses dritten Grundsatzes der einzige Vorschlag, von welchem allein ich die Abhelfung des Wuchers jemals erwarte,) — es sei diesemnach dem Staat zwar **durchaus gleichgültig, welche Computation der Prämie, und welchen Zahlungs-Termin derselben, die Parteien gerathen finden**; ob sie den Weg ordentlicher Zinsen, oder irgend ein andres Aequivalent derselben, wie solches immer Namen haben oder erdacht werden mag, wählen; ob sie die Prämie auf einmal, oder in mehreren Terminen; vorher, oder nach geendigtem Gebrauch, bezahlen wollen.

Computations-Art und Zahlungs-Termin der Prämie bleibe den Parteien gänzlich freigestellt.

Aber der inre Werth der Prämie werde zugleich im Contract selbst auf ordentlichen Zinsfuß reducirt.

Aber der Staat verordne, daß bei jeder Geld-Anleihe ohne Ausnahme, sie sei ausdrücklich mit diesem Namen benannt, oder unter irgend einem andern Contract versteckt, der **inre Werth der Prämie allemal zugleich**

auf

auf den Maasstab des ordentlichen nach jährlichen Procenten berechneten Zinsfußes reducirt, und dieses so reducirte Verhältniß dem Contract ausdrücklich einverleibt werde.

Er verordne, daß auf alle Contracte, wo diese ausdrückliche Reduction der Prämie auf ordentlichen Zinsfuß fehlt, nur in Absicht des Capitals, nicht aber in Absicht der Prämie, Klage verstattet werden solle; daß in allen diesen Fällen jede Art von ausdrücklicher oder versteckter Prämie als ein Indebitum anzusehen sei, und in dieser Qualität auch selbst alsdann, wenn sie bereits entrichtet worden, wieder zurückgefordert werden könne; und daß jeder noch so bündige Verzicht auf diese Rechtswohlthat in jedem Fall in sich selbst null und nichtig sein solle.

Jede nicht auf diese Weise reducirte Prämie sei als ein Indebitum anzusehen.

Entsteht alsdann aus irgend einem Geld-Geschäft, aus irgend einem Anleihe-Contract Klage, so sei der im Contract selbst als Grundlage der Computation der Prämie benannte Zinsfuß der einzige Maasstab, nach welchem die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit, Pflichtigkeit oder Unpflichtigkeit, der versprochnen oder bereits entrichteten Prämie geprüft und entschieden, und mithin dieser von den Parteien selbst agnoscirte Schlüssel des Contracts das einzige und unverbrüchliche Gesetz, nach welchem die Parteien gerichtet werden, ohne daß der Richter im mindesten befugt sei, über die vermeinte inre Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Contractes sein eignes vom

Bei entstehender Klage sei der im Contract selbst als Maasstab der Reduction benannte Zinsfuß der einzige Entscheidungsgrund.

Contract abweichendes Urteil geltend machen zu dürfen.

Würkung hievon.

Nur auf diese Weise kann ohne alle Eingriffe in Freiheit und Privat-Rechte, und bei völliger Unbeschränktheit aller Geld-Geschäfte, dennoch Licht und Deutlichkeit in diese Geschäfte gebracht, nur auf diese Weise allem ungerechten Wucher, allen betrügerischen Vervortheilungen, und allem noch so schlauen Spiel der Wucher-Künste, sicher und mit Nachdruck gewehrt werden.

Anwendbarkeit dieses Vorschlags.

Daß dieser Vorschlag nicht leere unausführbare Theorie, sondern daß er in jedem Fall von simpler sowohl als componirter Prämie würklich, ohne Anstoß, und mit Erfolg, anwendbar sei, davon zeugen bereits die im vierten Capitel jedem einzelnen Fall beigefügten erläuternden Beispiele, und ich werde unten, in einer am Schluß dieses ersten Buchs, im siebenten Capitel, nochmals im Zusammenhang, und in Rücksicht auf alle hier gewagte Vorschläge, vorzunehmenden Revision aller im vierten Capitel angeführten Computations-Fälle, diese Anwendbarkeit praktisch darzuthun suchen. Bis dahin sei es mir erlaubt, dieselbe als ausgemacht voraussetzen zu dürfen.

❖ ❖ ❖

Anwendung eben dieser Grundsätze auf die Prämie des Mäklers.

Alles was in den bisher erläuterten drei Grundsätzen von der Prämie des Gläubigers selbst gesagt worden, gilt denn auch, aus gleichen Gründen, der Hauptsache nach, von der Prämie des Mäklers, oder von der Courtage. Es bedarf hierüber keiner besondern Erläu-

Erläuterung, in der ich ohnehin doch nur dasjenige würde wiederholen müssen, was ich hierüber bereits zu Ende des vierten Capitels, (S. 256–258.) gesagt habe. Auch hier also sei der Preis der Prämie durch keine Gesetze beschränkt, jeder gesetzliche Courtage-Tarif sei bloß bestimmt, den Parteien zu rathen, und sie der Mühe einer jedesmaligen besondern Abrede zu überheben, nicht aber, sie durch Zwangs-Vorschrift zu binden, und höhere Prämie zu verwehren; denn sonst sind Winkel-Contracte, versteckte Neben-Prämie, und alle davon abhangende Vervortheilungen, unvermeidlich. Aber es müsse dagegen, um auch hier Simplicität und Liquidität zu bewürken, der Werth der Prämie auch hier allemal auf allgemein bekannten Maasstab reducirt, und zu dem Ende das Verhältniß derselben zu dem verschaften Capital nach Procenten bestimmt; jede andre nicht nach Procenten bestimmte Prämie aber als ein Indebitum angesehen, und, falls sie bereits bezahlt worden, als ein solches zurückgefordert werden können. Diese einzige und nothwendige Einschränkung bringt Klarheit und Ordnung in das Geschäft, gereicht den Parteien auf keine Weise zur Beschwerde, stört keinen Vortheil, der an sich selbst billig und den Umständen angemessen ist, sondern stört bloß Vervortheilung, Täuschung, und Wucher.

Vierter Grundsatz.

Um die Sicherheit und Leichtigkeit der Geld-Geschäfte zu bewürken,

 muß

muß der Staat für zweckmäßige Credit- und Pfand-Anstalten, für gerechte und prompte Justiz-Pflege, für sparsame und schleunige Auseinandersetzung der Concurse, und für möglichste Vermehrung des Geld-Umsatzes und der Concurrenz sorgen, um durch diese Mittel auf die Conjunctur der Umstände selbst zu würken, und möglichst hohen Credit sowohl, als möglichst niedrigen Zinsfuß, zu veranlassen. *)

Der Staat muß auf die Conjunctur der Umstände selbst, und auf deren Grundursachen, zu würken suchen.

Ich bitte hier einen Blick auf das zweite Capitel zurückzuwerfen, und auf dasjenige, was ich dort über die Ursachen gesagt habe, wodurch der von der jedesmaligen Conjunctur der Umstände abhangende höhere oder niedrigere Preis der Geld-Prämie, und die Verschiedenheit

Unbewußte Zusammentreffung mit Herrn Büschs Grundsätzen.

*) Dieses sowohl, als die ganze folgende Erläuterung dieses Grundsatzes war bereits geschrieben, als ich in Herrn Prof. Büschs classischem Werk vom Geld-Umlauf 2 Th. 6 Buch, §. 49. S. 440. eine Stelle fand, die mit diesem meinem Gesichtspunkt so ganz übereintrift, und die so durchaus wahr und treffend ist, daß ich nicht umhin kann, sie wörtlich anzuführen, wenn gleich meine Entwicklung der Sache in den Augen der Leser das Verdienst der Originalität dadurch verlieren sollte: "Jetzt "ist wohl kein Staatsmann, der nicht einen "niedrigen Zinsfuß als seinem Lande und des"sen ganzem Nahrungsstande äußerst vortheil"haft ansähe. Seitdem die Vorurtheile ver"schwunden

denheit dieser Conjunctur selbst, sich bestimmt. Mehrere oder mindere Nachfrage nach dem Gelde,

"schwunden sind, mit welchen sonst Kirchen- "und Sitten-Lehrer das Nehmen der Zinsen "ansahen, haben die Regenten der Staaten "oft versucht, durch Befehle und Verordnun- "gen die Zinsen zu bestimmen. Aber die Er- "fahrung hat gewiesen, daß dies keine Sache "sei, die sich durch obrigkeitliche Verfügungen, "die nicht auf den Grund der Sache gehen, "leiten läßt. Die Zinsen sind höher geblieben, "als die Verordnungen es bestimmten, wenn "der Nahrungsstand des Volks nicht gebessert "war. Die Zinsen sind niedriger gegangen, "als die Verordnungen es vorschrieben, wenn "dieser sich gehörig besserte, und der Erwerbs- "mittel mehr im Volk wurden. Darauf "kömmt also alles an, diesen Erwerb zu "erleichtern, die Sicherheit des Eigenthums "zu befestigen, welches das Mittel dieses "Erwerbs ist, dann aber auch demjenigen "Sicherheit zu verschaffen, der, durch Ver- "leihung seines Geldes, an fremdes nutzba- "res Eigenthum und den Ertrag jeder Art "von Indüstrie sich ein Anrecht verschaft "hat. Die Mittel, welche das leztre be- "würken, sind gute Gesetze, und eine "strenge darüber haltende Gerechtigkeits- "Pflege." — Ich bin also freilich nicht der erste, der dies für eins der wigtigsten Mittel hält, billigen Zinsfuß zu bewürken, und dem Wucher zu wehren. Aber eben diese unbewußte Uebereinstimmung mit einem von mir so sehr geschätzten Mann bürgt mir um so mehr, daß wir beide aus einer Quelle geschöpft haben, nemlich aus der Erfahrung und aus unbefangenem Studium des würklichen Geschäfts-Ganges.

Gelde, höherer oder geringerer Grad der dem Gläubiger entstehenden Sicherheit, und endlich höherer oder geringerer Grad der dem Gläubiger entstehenden Mühwaltung, sind die drei Grundursachen, nach denen die Verschiedenheit der Conjunctur, und folglich auch die Verschiedenheit des Preises der Geld-Prämie, sich bestimmt. In eben dem Maas folglich, in welchem der Staat auf diese Grundursachen würkt, würkt er auch auf den Gang der Conjunctur, und auf den davon abhangenden Preis der Geld-Prämie. Dieser Preis wird in eben dem Maas fallen, in welchem der Staat jene Grundursachen erleichtert, er wird in eben dem Maas steigen, in welchem der Staat dieselben erschwert.

So wenig der Staat jemals im Stande ist, durch directe Vorschrift niedrigen Zinsfuß zu bewürken, so sehr alles, was er hierüber versuchen mag, verlorne und schädliche Arbeit ist; (s. Cap. 5. S. 266–268.) so viel kann er im Gegentheil in diesem Wege ausrichten, so sehr hat er es hier in seiner Gewalt, durch zweckmäßige Maasregeln die Conjunctur, zwar nicht unbegrenzt, aber doch bis auf einen sehr beträchtlichen Grad, lenken zu können.

Der Regel nach ist der niedrigere Zinsfuß der nützlichere.

Die Frage, ob der niedrigste Zinsfuß allemal und unter allen Umständen der heilsamste sei? ob es nicht Fälle geben könne, wo der Staat gerathen finden kann, einem zu tiefen Herabsinken desselben entgegen zu würken? und welches hier die wahre Grenz-Linie sei? ist bereits von mehreren einsichtsvollen Schriftstellern gründlich erwogen worden, und würde mich

mich hier zu weit vom eigentlichen Zweck meiner Untersuchung entfernen. Auch läßt sich hierüber nichts im Allgemeinen entscheiden, sondern alles kömmt auf Local-Verhältnisse und individuelle Lage der Umstände an. Indessen werden wir so viel als ausgemacht annehmen können, daß der Regel nach, und in den meisten Fällen, niedrigrer Zinsfuß der nützlichere, höherer Zinsfuß der schädlichere für das Wohl des Ganzen sei. Und an dieser Regel können wir uns in diesem Fall immer genügen lassen.

Mittel, die Conjunctur der Umstände, und den davon abhangenden Preis der Geld-Prämie zu lenken.

Itzt also von demjenigen, was der Staat in dieser Rücksicht thun kann, und wie er es thun müsse. Die erste Grund-Ursache der Conjunctur, die mehrere oder mindere Nachfrage nach dem Gelde, hängt theils von der Menge des vorhandenen Geldes, theils von der Concurrenz der Ausleiher sowohl als der Borger, theils endlich von der Gelegenheit, fremdes Geld nutzbar anzuwenden, und von dem Grade des von dieser Anlegung zu erwartenden Vortheils ab. Um also die Nachfrage zu vermehren, den Capitalisten zu nützlicher Anlegung seines Eigenthums in inländischen Unternehmungen zu vermögen, die National-Indüstrie und den National-Reichthum zu vermehren, suche der Staat Handlung, nützliche Thätigkeit, und Kunstfleiß jeder Art, durch Aufmunterung und Begünstigung zu befördern; er befreie die Handlung von jedem fesselnden Zwange, der den Kaufmann niederdrückt und muthlos macht, den Consumenten aussaugt, und nicht dem Staat, sondern nur den Monopolisten und Schleichhändlern, auf

Aufmunterung und Begünstigung des Handels und der Indüstrie.

Kosten

Kosten andrer nützlicherer Bürger, zum Vortheil gereicht; er überzeuge sich, daß es eben so unmöglich sei, jemals den Handel durch Zwang-Gesetze zu lenken, als es unmöglich ist, dem Weltmeer Grenzen zu setzen; er zerschmettre die Fesseln des Zunft-Zwangs, die, zur Schande unsrer Zeiten und unsrer Aufklärung, noch immer mit zwecklosem Muthwillen Fleiß und Indüstrie unheilbar lähmen, und in unserm deutschen Vaterlande täglich eine zahllose Schaar guter, fleißiger und geschickter Bürger mit Räuberhand um ihr Brod bringen.

Mittel zur Beförderung der Circulation.

Um aber für die vermehrte Nachfrage nach dem Gelde Vorrath und Concurrenz zu verschaffen, sorge der Staat für die Beförderung der Circulation, für die Vermehrung der umlaufenden Geldmasse, für die Erleichterung des Umsatzes, für die Sicherheit der Gläubiger, und für die Leichtigkeit, ihr Geld allemal ohne Anstand zurück erhalten zu können, durch zweckmäßige Credit- und Pfand-Anstalten. Dahin gehören solide und wohlgeordnete Banken und Disconto-Cassen; öffentlich verbürgtes und jeden Augenblick zu realisirendes Papiergeld; zweckmäßig eingerichtete Hypothek-Anstalten; Credit-Associationen zur Sicherung hypothekarischer Anleihen auf Ländereien und auf sichre Gebäude in Städten; gut administrirte Leih-Häuser und sonstige Versatz-Anstalten; solide See- Feuer- und sonstige Assecuranz-Anstalten, Versichrungs-Anstalten auf Todesfälle, und mehrere andre gleich nützliche Einrichtungen. Die

Theorie

Theorie aller dieser in unsern Zeiten ohnehin genugsam bekannten Anstalten kann ich hier unmöglich in ihrem ganzen Umfange erschöpfen; aber doch sei es mir erlaubt, in Absicht einer jeden derselben, noch einige Worte, in näherer Beziehung auf den Hauptgegenstand meiner Untersuchung, hinzu zu setzen.

Banken und Disconto-Cassen, und wie dieselben verwaltet werden müssen.

Solide und wohlgeordnete **Banken** und **Disconto-Cassen** befördern die Erleichterung des Umsatzes sowohl, als die Sicherheit desselben, durch die Simplicität der Transportirung und durch die Solidität der Aufbewahrung; und vermehren die umlaufende Geldmasse dadurch, daß ein mäßiger Theil der ihnen anbetrauten Baarschaften zu Anleihen auf unzweifelhaft sichre Pfänder, und zur Unterhaltung von Magazinen für unentbehrliche Lebensbedürfnisse verwendet werden kann. Nur muß der baare Geld-Vorrath nie bis dahin erschöpft werden, daß nicht jeder Interessent, der sein dort deponirtes Eigenthum baar herausnehmen will, augenblicklich befriedigt werden könnte. Geht die Bank über diesen Grenzpunkt hinaus, so fällt der Werth ihrer Effecten im Verhältniß gegen baares Geld, so stört sie beides, die Sicherheit sowohl als die Leichtigkeit des Umsatzes, anstatt dieselben zu befördern. *) Eben

*) Das Lehrreichste und Vollständigste was hierüber sowohl in als außer Deutschland geschrieben worden, ist Büschs classische Abhandlung von den Banken, im 3ten Th. seiner Schriften über Staatswirthschaft und Handlung, S. 149–392. — Eine kürzere, sehr praktische und

In wie fern Papier-Geld nützlich werden könne.

Eben dies gilt vom Papier-Gelde. Eine mäßige, vom Staat unverbrüchlich verbürgte, und jeden Augenblick auf Verlangen des Inhabers ohne Anstand zu realisirende Anzahl von diesen Symbolen des baaren Geldes, kann die umlaufende Geldmasse vermehren, und den Umsatz erleichtern. Aber wenn der Staat diese Symbole ohne alle Grenze noch Einschränkung fabrikmäßig producirt; wenn er in jedem Geld-Bedürfniß dadurch Rath zu schaffen sucht, daß er seinen Gläubigern statt baarer Münze, Papier in die Hände giebt; wenn er sich außer Stand setzt, dieses Papier jeden Augenblick auf Verlangen realisiren zu können: dann fällt der bloß imaginaire Werth dieser Symbole am Ende bis zum Nichts herunter; dann führt diese unsinnige Operation zu grenzenloser Zerrüttung von Credit, Indüstrie und Wohlstand, verbreitet grenzenloses Unheil durch alle Classen der Einwohner, und bringt den Staat selbst an den äußersten Rand des Verderbens.*)

Zweckmäßige Einrichtung des Hypotheken-Wesens.

Zweckmäßig eingerichtete, mit Ordnung, Simplicität und pünktlicher Gewissenhaftigkeit verwaltete Hypothek-Anstalten sichern dem hypothekarischen Gläubiger den Werth seiner An-

und faßliche Erläuterung über eben diesen Gegenstand, von einem der ersten und einsichtsvollsten Hamburgischen Kaufleute, (Herrn Senator Kirchhof,) steht im 1sten Bande der Schlözerschen Staats-Anzeigen, S. 73–82.

*) Sehr viel Lesenswürdiges und Praktisches hierüber, in besondrer Hinsicht auf ein bekanntes Beispiel unsrer Zeiten, sagt Fabricius in seinen Policeischriften, 1 Th. S. 277. f.

Anleihe, und erleichtern dem Eigenthümer von Grundstücken die Aufnahme von Capitalien zu mäßigen Zinsen. Zu diesen Anstalten gehört öffentlich autorisirte und verbürgte Inventur über den Umfang der Hypothek, über alle dazu gehörige Pertinenzstücke, über alle dieselbe betreffende Gerechtsame und Belastungen; es gehört dahin die öffentliche Fürsorge, daß die Hypothek, wenn sie in Gebäuden besteht, für Feuersgefahr durch hinlängliche Assecuranz sicher gestellt werde, und die öffentliche Beglaubigung dieser Versichrung; es gehört dahin die richtige Führung öffentlich verbürgter, mit Ordnung, Simplicität und heller Uebersicht eingerichteter Hypotheken-Bücher, unter jedesmaliger Beziehung auf die eben genannten Erfordernisse; und endlich eine bereitwillige und nicht durch belästigende Sporteln erschwerte Ausfertigung einer deutlichen, bestimmten und öffentlich autorisirten Versichrungs-Acte für die hypothekarischen Gläubiger.

Credit-Associationen zur Verbürgung hypothekarischer Anleihen.

In nächster Verbindung mit diesen Hypothek-Anstalten stehen wohlgeprüfte und auf sorgfältige Untersuchung und Taxation sowohl, als untadelhafte Administration, begründete **Credit-Associationen zur Verbürgung hypothekarischer Anleihen auf Ländereien und auf sichre Gebäude in Städten.**

Schlesisch-Märkische und Hamburgische Credit-Anstalt.

Das erste Muster einer solchen Credit-Anstalt für Landgüter hat, unter der einsichtsvollen Leitung des Königl. Preußischen Großkanzlers, Herrn von Carmer, die schlesische und die

kische Ritterschaft gegeben; *) so wie eine Privat-Association in der Stadt Hamburg das erste Beispiel, wie in solchen Städten, wo es nicht an Concurrenz von Einwohnern fehlt, die Wohnungen jeder Art zur Miethe suchen, und wo folglich Häuser-Vermiethen ein eignes und sichres Gewerbe ist, eine solche Anstalt auch auf bloße Gebäude, und auf deren Hypotheken-Wesen, mit Nutzen angewendet werden könne; **) und in beiden Fällen sind schnelle Wieder-

Schriften, das schlesische und märkische Credit-Wesen betreffend.

*) Schlesisches Landschafts-Reglement *d. d.* Breslau d. 9 Jul. 1770. Chur- und Neumärkisches Ritterschafts-Reglement, *d. d.* Berlin d. 15 Jun. 1777. Revidirt- und verbessertes Ritterschafts-Credit-Reglement, *d. d.* Berlin d. 14 Jul 1782. Gedanken eines Patrioten über den Entwurf zur Wiederherstellung des allgemeinen Credits des Schlesischen Adels. Bresl. 1770. (Struensee) über das landschaftliche System in Schlesien. Liegnitz u. Leipz. 1777. 8. Krünitz Encyklopädie, Art. Schlesisches Credit-System, 8 Th. S. 439-455. ingl. Art. Hypothek, 27 Th. S. 815-846. Beiträge zur Finanz-Gelahrtheit in den preuß. Staaten. 2 Jahrgang (1787.) S. 87-99. Späterhin sind ähnliche Anstalten auch in Pommern und in beiden Preußen eingeführt worden.

Schriften über die Hamburgische Credit-Casse.

**) Folgendes ist das Verzeichniß der auf den Auftrag dieser Association für diesen Endzweck von mir entworfenen Schriften, deren Anführung ich mir an diesem Orte zu näherer Erläuterung dieses Vorschlags werde erlauben dürfen: Verfassungs-Artikel der Credit-Casse für die Erben und Grundstücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet, vom 10 Dec. 1782. (Ste-

Wiederherstellung des vorhin tief gesunkenen hypothekarischen Credits, schnelles Steigen des Preises der Grundstücke, schnelle Erniedrigung des hypothekarischen Zinsfußes,*) und völlige Störung derjenigen blutsaugenden Mäkler-Künste, von denen ich im 34sten bis 36sten Fall des vierten Capitels das Bild gezeichnet habe,

(Stehen auch in Schlettweins Archiv für den Menschen und Bürger, und in Beckmanns Samlung von Landesgesetzen, 3. Th. S. 1–66.) Nähere Anzeige, die zu errichtende Credit-Casse 2c. betreffend, Hamburg im August 1782. Fernerweitige Bekanntmachung, den Zweck, die Einrichtung, und den zeitherigen Fortgang der Credit-Casse 2c. betreffend, Hamburg im März 1783. Nachricht für einheimische und auswärtige Disponenten, die Anleihen der Hamb. Credit-Casse 2c. auf Pfandbriefe und Annuitäten betreffend, Hamb. im September 1783. Wiederholung und Erweiterung dieser Nachricht, Hamb. 1785. Nachrichten vom Vermögens-Zustand und Fortgang der Credit-Casse 2c. beim Schluß des 1sten–7ten Jahrs, Hamb. 1783–1790. (S. auch Schlözers Staats-Anzeigen, 3 Bd. S. 182–195, und Ephemeriden der Menschheit vom Jahr 1783.)

*) Der Zinsfuß der Hamburgischen Pfandbriefe war Anfangs 4 Procent Courant von Banco, oder 3⅘ Procent in der Währung des Capitals; in weniger als einem Jahr fiel er auf 3½ Procent Courant von Banco, oder 2⅘ Procent in der Währung des Capitals. Der Zinsfuß der Schlesischen Pfandbriefe war Anfangs 5 Procent, nach siebzehn Jahren (im Jahr 1787) sah man sich im Stande, ihn allgemein auf 4 Procent herabzusetzen.

Grundsätze einer solcher Anstalt.

habe, die heilsamen und unmittelbaren Folgen dieser Anstalten gewesen. Es wird nämlich durch dieselben, mittelst gemeinschaftlichen Credits aller Interessenten, und dadurch, daß diese, gemeinschaftlich verbunden, alle für einen und einer für alle haften, den hypothekarischen Gläubigern die Sicherheit ihres Capitals sowohl, als die prompte Zurückzahlung desselben zur Verfallzeit, so wie den Eigenthümern selbst die ungesäumte Herbeischaffung aller ihnen losgekündigten Gelder verbürgt. Die Möglichkeit dieser Verbürgung aber, so wie die Ueberzeugung von der positiven innern Sicherheit aller verbürgten Posten, (als der einzigen Grundfeste alles sichern Bestandes einer solchen Anstalt,) gründet sich auf strenge von Zeit zu Zeit wiederholte Untersuchung und Taxation der theilnehmenden Grundstücke, und auf den dadurch bewürkten allgemeinen Credit aller derjenigen Posten, deren ihre Sicherheit durch diese auf Taxation begründete Verbürgung bewährt worden. Durch diese ganz simpeln Vorkehrungen wird es denn, unter Beobachtung der gehörigen Vorsicht in der Taxation, leicht, aller Stockung des hypothekarischen Credits abzuhelfen, die Eigenthümer bei dem Besitz ihres Eigenthums zu erhalten, den Gläubigern zu prompter Zahlung zu verhelfen, den Werth der liegenden Gründe zu erhöhen, und den Preis des hypothekarischen Zinsfußes zu erniedrigen. *)

Solide

Prüfung der Vorschläge von Herrn v. Sonnenfels.

*) Eine Credit-Anstalt dieser Art, verbunden mit einer Pfand-Anstalt zur Anleihe auf handhabende Pfänder, und mit der Einführung von dadurch

Solide, öffentlich geprüfte und autorisirte Pfand-Anstalten vermehren die Circulation, retten den, der in dringender Geld-Verlegen- *Zweckmäßig eingerichtete Pfand-Anstalten.*

dadurch verbürgten Papier-Gelde, ist das von Herrn von Sonnenfels in seinen (mir erst während des Abdrucks dieser Abhandlung zu Gesicht gekommenen) zwei Schriften über Wucher und Wucher-Gesetze vorgeschlagene Mittel, um dem Wucher ohne Strafgesetze Einhalt zu thun. Seinem Vorschlage nach soll aus dieser Casse auf liegende Gründe bis auf ⅔ des Werthes zu 4 Procent vorgestreckt, und als handhabende Pfänder sollen edle Metalle, Waaren, (aber bloß inländische Manufactur-Producte,) und sichre Wechsel, (aber bloß ausländische,) angenommen werden. Der Vorschuß aber soll nicht in baarem Gelde, sondern in dazu fabricirten Bank-Zetteln beschaft, und diesen Bank-Zetteln durch die verhypothecirte Realität, und durch die stets ohne Annahme in den Staats-Cassen, der volle Zahlwerth, so wie durch die Vorschrift, daß jeder Unterthan die Hälfte aller Staats-Abgaben jedesmal in diesen Zetteln bezahlen müsse, der stete Umlauf gesichert werden. Durch dieses Mittel glaubt Hr. v. S. bei einer Roulance von 40 Millionen Papiergeld, die Circulation und den Credit dahin zu vermehren, daß durchaus niedriger Zinsfuß bewürkt, und aller Wucher grundaus zerstört werde, und überdies annoch durch den Zinsen-Ertrag dieser 40 Millionen dem Staat innerhalb 20 Jahren einen Schuld-Tilgungs-Fonds von anderweitigen 40 Millionen zu verschaffen. — Ganz ohnstreitig gehören alle diese Anstalten, einzeln genommen, zu den wigtigsten und würksamsten Hülfsmitteln zur Steurung des Wuchers; und zuverläßig ist es eine große Idee,

heit, und ohne persönlichen Credit ist, von dem traurigen Extrem, seine Effecten und Habseligkeiten an den ersten besten Abnehmer für ein

sie auf diese Art in ein einziges Ganze zu combiniren. Aber ob nicht vielleicht eben durch diese Combination, durch diese zu große Complicität der Sache, der Zweck in minderm Umfang erreicht werden dürfte? ob nicht die Administration dadurch zu verwickelt wird? ob die zum Pfand bestimmten inländischen Manufactur-Producte auch lauter unverderbliche Waaren sein werden? ob das Urteil über die Receptibilität der Wechsel sich je auf ganz sichre, nicht immer willkührlicher Interpretation fähig bleibende Grundsätze, reduciren läßt? ob ein Papier-Geld, das nicht durch specielle, sondern bloß durch eine generelle und unübersehbare Hypothek verbürgt wird, mithin in grenzenlosem Umfang vermehrt werden kann, jemals vollen Geldeswerth erlangen und behaupten, und von dem Geldverlegenen, dem auf einmal ein ansehnliches Capital dieses Papiers als Anleihe in die Hand gegeben wird, sogleich ohne Anstand und ohne Verlust zu realisiren sein werde, besonders in einem Staat, in dessen Circulation ohnehin schon Papier-Geld existirt? — das alles sind Fragen, die ich nicht zu entscheiden wage, die mir aber doch immer sehr viele und sorgfältige Ueberlegung zu erfordern scheinen, ehe an die Ausführung dieses Vorschlags Hand angelegt wird. Und selbst alsdann, wenn dies große Mittel ganz, und in vollstem Umfange gelingt, scheinen mir doch immer Fürsorge für den persönlichen Credit, Fürsorge gegen die Berückung der Einfalt, des Leichtsinns und der Verschwendung, und nothwendige Rücksicht auf die Verstopfung mancher

ein Spottgeld verschleudern zu müssen; und sichern ihn vor den oben (im 4ten Capitel, Fall 30 und 31,) erläuterten räuberischen Kunstgriffen der Pfand-Wucherer. Dieser Pfand-Anstalten giebt es eine dreifache verschiedene Gattung. Für die Erleichterung des Handels, und für die Vermehrung der Circulation sind Anstalten zur Anleihe auf unverderbliche Waaren eine sehr nützliche Einrichtung. Sie setzen den Kaufmann in den Stand, gegen Erlegung einer mäßigen Zinse sein im Waaren-Lager todt liegendes Capital zu neuem Umsatz mit Vortheil anwenden, und unterdessen in Absicht seiner ins Pfand-Magazin deponirten Waaren beßre Conjunctur und höhere Preise ruhig abwarten zu können. Einrichtungen dieser Art lassen sich am besten durch Association mehrerer Capitalisten bewürken, und erfordern von Seiten des Staats nichts weiter, als Aufsicht auf die Simplicität des Plans, und auf Treue und Vorsicht der Administration, besonders in Absicht des Taxations-Verfahrens. — Für die geheimen Geld-Verlegenheiten der höheren Stände wird am besten durch öffentliche, entweder für Rechnung mehrerer associirter Capitalisten, oder auch für Rechnung des Staats selbst administrirte Leih-häuser,

Leih-Anstalten auf unverderbliche Waaren.

Leihhäuser oder Lombarde.

cher andern weit tiefer liegenden Quellen des Uebels, noch außerdem die ernsthafteste Anwendung und unzertrennte Verbindung mehrerer andrer von Hrn. v. S. überall nicht erwähnten Mittel erforderlich zu machen, und daher in der Untersuchung dieses Gegenstandes noch immer ein sehr weites Feld übrig zu lassen.

häuser, oder sogenannte Lombarde, gesorgt; nur müssen dieselben, in einem Fall, wie in dem andern, kein Monopolium ausüben; es muß für die Sicherheit und Simplicität der Administration durch öffentliche Aufsicht, so wie für die Gerechtigkeit der in Absicht der Wiedereinlösung, der Prolongation, und des Verfalls der Pfänder zu beobachtenden Grundsätze durch gesetzliche Vorschrift gesorgt sein; und alle von dem Versetzer zu entrichtende Prämie, unter gänzlichem Verbot aller Sporteln und Schreibgebühren, bloß auf ordentlichen Zinsfuß reducirt werden. Den Preis dieses Zinsfußes selbst kann man dann ruhig der Concurrenz überlassen, die alle dabei in Frage kommende Bestimmungsgründe, den Preis der Geld-Prämie an und für sich selbst, den Grad der Sicherheit, den Ersatz der Mühwaltung und der Administrations-Kosten, mit festem Gleichgewigt abwägen und in Anschlag bringen wird. — Für eben diesen Endzweck, hauptsächlich aber für die dringenden Nothfälle der niedern Stände, dienen denn auch von Privat-Personen für eigne Rechnung geführte Versatz-Anstalten, die an und für sich selbst, und unter Befolgung der so eben in Absicht der öffentlichen Leihhäuser angerathenen Grundsätze, keineswegs als schädlicher Wucher, sondern vielmehr als ein sehr nützliches Gewerbe anzusehen sind; theils in Rücksicht auf die Vermehrung der Concurrenz und auf die Verhütung des Monopolisirens; theils aber und hauptsächlich, weil sie den Versatz mehr im Kleinen treiben, und Ort und Zeit

Privat-Versatz-Anstalten, und wie solche unschädlich gemacht werden können.

zu

zu Annehmung der Pfänder anpassender wählen können, als dies bei größeren Leih-Anstalten der Fall ist. Schädlicher Wucher ist von diesem Gewerbe zuverlässig nicht zu besorgen, in so ferne man demselben die Bestimmung des Zinsfußes selbst unbeschränkt frei läßt, dagegen aber die Anmeldung um die Befugniß, eine Versatz-Anstalt zu halten, die Aufsicht auf die Simplicität und Bestimmtheit der Rechnungsführung und der Versatz-Scheine, die Befolgung der in Absicht der Einlösung, der Prolongation und des Verfalls der Pfänder vorzuschreibenden Grundsätze, und die Verwehrung aller Sporteln, Schreibgebühren, und sonstiger Nebenkosten, einer strengen Policei-Aufsicht unterwirft. *) Noch sichrer aber

 kann

*) Ich habe bereits oben im 30sten und 31sten Fall des 4ten Capitels (S. 250–253.) die mannigfaltigen Wucher-Künste des kleinen Versatzes, und die fürchterlichen Folgen davon, näher zu entwickeln gesucht. Es sei mir erlaubt, hier ein Wort über die Quelle des Uebels, und über die Mittel, diese Quelle zu verstopfen, hinzu zu setzen. Sicherlich entsteht hier, wie bei allen Wucher-Künsten, aller Nachtheil bloß durch die Complicität und Verstecktheit der Computation, und durch Mangel der Simplicität und Integrität im Verfahren. Eigentlich sollte der Staat selbst alle, in so mancher Rücksicht unentbehrliche, Versatz-Anstalten unter seine eigne unmittelbare Fürsorge und Administration nehmen; versteht sich, als Fürsorger der Nothleidenden, und um sie, wenn es nicht anders sein kann, selbst mit einiger Aufopferung, von Blutsaugern zu retten, nicht aber,

Warum es auch hier keiner Wucher-Verbote bedürfe.

kann der Staat allem hier je besorglichen Wucher vorbeugen, wenn er, neben den von ihm erlaubten Privat Versatz-Anstalten, zugleich eine oder mehrere für seine eigne Rechnung administrirte Anstalten dieser Art anordnet, die dann

durch

aber, um bei der Unternehmung zu lucriren, und selbst ihr Blutsauger zu sein. Aber kann und will der Staat sich diese unmittelbare Fürsorge nicht aufladen, so sorge er doch wenigstens dafür, daß bei dem Privat-Versatz überall keine Sporteln, wie solche immer Namen haben mögen, statt finden dürfen, sondern daß alle Prämie auf reinen Zinsfuß reducirt werde. Die Sporteln und Neben-Gebühren sind die ewige Veranlassung zur Wucherei, weil der Versetzer nun selbst nicht weiß, wie viel Prämie er eigentlich bezahlt. Aber sobald diese Prämie auf eine einzige Gattung, auf ordentlichen Zinsfuß, reducirt ist, so hat der Versetzer einen allgemein geläufigen Maasstab zur Beurtheilung derselben. Kömmt dann noch abseiten des Staats die Fürsorge hinzu, daß der Ausleiher in Absicht der Aufbewahrung und Prolongation der Pfänder, in Absicht des Verfalls und Verkaufs derjenigen Pfänder, deren Einlösung oder Prolongation versäumt worden, und in Absicht der Auskehrung des Ueberschusses vom Verkauf, mit aller Integrität verfahren müsse: so kann man alsdann in allen nicht ganz kleinen Orten, wo nur irgend Concurrenz zu erwarten ist, den Preis der Versatz-Prämie selbst ruhig dieser Concurrenz überlassen, und sicher sein, daß diese denselben fortdauernd in einem gerechtern und der mit diesem Geschäft verbundenen höhern Mühwaltung angemessenern Gleichgewigt halten werde, als alle Zwangs-Gesetze das je zu thun im Stande sind.

durch ihre Concurrenz den Preis der Versatz-Prämie immer in den unabweichlichen Grenzen der Gerechtigkeit erhalten werden. *) Auch wird es gerathen sein, in Absicht der niedern Volks-Classen, und besonders in Absicht der vom Staat versorgten Armen, die ersten und unentbehrlichen Bedürfnisse der Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Gesundheit für durchaus unverpfändbar sowohl als unverkäuflich zu erklären, sie einem unbedingten Vindications-Recht zu unterwerfen, und sie allenfalls zu dem Ende mit einem öffentlichen nicht leicht auslöschlichen Stempel zu bezeichnen.

Mittel, dem Versatz und Verkauf der unentbehrlichen Bedürfnisse zu wehren, besonders bei Armen.

Versichrungs-Anstalten endlich gegen See-Risico, gegen Feuers-Gefahr und gegen andre Arten von Unglücksfällen, und Versorgungs-Anstalten auf Todesfälle, sind gleichfalls eine sehr wigtige Beihülfe

Assecuranz- und Versorgungs-Anstalten.

*) Freilich wird auch unter Anwendung dieser Fürsorge, und bei aller möglichen Concurrenz, der Preis der Versatz-Prämie dennoch immer um vieles höher sein, als der Preis des Zinsfußes bei größeren hypothekarischen Anleihen. Wem dieses in Rücksicht der durch das Unterpfand dem Borger verschaften vollen Sicherheit wucherhaft oder unerklärlich scheint, der bedenke, wie viele Mühwaltung und Administrations-Kosten bei dem kleinen Versatz, (denn nur von diesem ist hier die Rede,) mit der Annahme, Registrirung, Aufbewahrung, Prolongation und Einlösung der Pfänder verbunden sind, und wie dieses, bei dem mäßigsten Umsatz so gut, als bei dem größten, die Anordnung eines eigends dazu eingerichteten Büreau, und die speciellste Aufsicht erfordert, und als eigentliches Gewerbe betrieben werden muß.

Warum die Versatz-Prämie immer um vieles höher sein müsse, als die übrigen Arten der Geld-Prämie.

Hülfe zur Sicherung des Credits, indem der Borger dadurch in den Stand gesetzt wird, sich, die Seinigen, und seine Gläubiger, gegen die Besorgniß unerwarteter Unglücksfälle sicher zu stellen.*)

Vorschlag zu einem vollständigen System der Policei der Geld-Geschäfte.

Alle diese gemeinnützigen Anstalten darf ich hier, um nicht meinen eigentlichen Zweck aus den Augen zu verlieren, bloß beiläufig anführen, ohne mich auf den ganzen Umfang ihrer Erfordernisse, auf die eigentliche Art ihrer Würk-

Vorschlag zu einem allgemeinen System des Assecuranz-Wesens.

*) "Ist es möglich, und ist es rathsam, alle Arten von Unglücksfällen durch Assecuranz-Anstalten zu erleichtern? welches sind die Fälle, wo dieses möglich, oder unmöglich, rathsam, oder nicht rathsam ist? nach welchen Gründen muß diese Möglichkeit oder Rathsamkeit beurtheilt werden? und welches sind, ohne Rücksicht auf besondre Gattungen von Assecuranz-Anstalten, die allgemeinen Grundsätze des Assecuranz-Wesens überhaupt, in arithmetischer sowohl, als in politischer, in justizmäßiger und in moralischer Hinsicht?" — Diese Fragen scheinen mir im Ganzen und im Zusammenhang noch immer zu wenig untersucht zu sein, so viel auch im Einzelnen, besonders über See-Assecuranz, ingleichen über Assecuranz von Handlungs-Speculationen, von Mißwachs, von Viehsterben, und vom Buchhandel, Gutes gesagt worden. Sie verdienten eine eigne Untersuchung irgend eines philosophischen Kopfes, und wären vielleicht eine sehr zweckmäßige Preis-Aufgabe für irgend eine unsrer öconomischen Societäten. Vielleicht werde ich im zweiten Buch etwas darüber sagen, wo eben diese Gegenstände von Seiten Calcüls, als Ankauf von Hofnungen und Anwartschaften, in Betracht kommen.

Würksamkeit, und auf die Prüfung der an mehreren Orten würklich vorhandenen Einrichtungen dieser Art, näher einlassen zu dürfen. Aber sehr gemeinnützig könnte es werden, in einem (noch immer gänzlich fehlenden) vollständigen System der Policei der Geld-Geschäfte von diesem allen ausführlich zu handeln. Ein solches Werk, mit philosophischem Geist, praktischer Sachkenntniß, und steter Rücksicht auf die in und außerhalb Deutschland vorhandenen dahin einschlagenden Anstalten, Verfassungen und Gesetze, geschrieben, könnte für die Menschheit eben so wohlthätig, und für die Leitung der Geld-Geschäfte dem Staatsmann eben so nützlich werden, als es Franks unsterbliches, so wenig unterstütztes und von so wenigen seinem ganzen Werth nach erkanntes Meisterwerk *) in Absicht der Policei-Anstalten für die Gesundheits-Fürsorge ist.

Untadelhafte Justiz-Verfassung.

Der Staat sorge ferner für die Sicherheit der Gläubiger, und für das Vertrauen derselben, jederzeit ohne Anstand zu ihrem Gelde gelangen zu können, durch untadelhafte Justiz-Verfassung. In seinen Gesetzen sei inre Gerechtigkeit, inre Möglichkeit, sie zu erfüllen; es sei in ihnen kein Widerspruch mit ewigen unveräußerlichen Rechten der Menschheit, oder mit allgemein heilig geachteten gesellschaftlichen Verhältnissen; es sei in ihnen kein unnützer, formenreicher und sachenleerer Zwang

Form der Gesetze.

*) J. P. Frank System einer vollständigen medicinischen Policei. 1-4 Band. Mannheim 1778-1788.

Zwang in unwesentlichen Nebendingen; es sei in ihnen Deutlichkeit, Bestimmtheit, Kürze und Vollständigkeit. In seiner Justiz-Pflege sei unverbrüchliche, unbestechbare und überzeugende Befolgung der Gesetze; Gründlichkeit, ohne Ueberladung mit Formalitäten, und ohne Belästigung mit drückenden Kosten; Schnelligkeit, ohne Uebereilung; Beharrlichkeit, ohne Eigensinn; Regreß an höhere Behörde, ohne leere Vervielfältigung der Instanzen; Publicität, ohne öffentliche Rüge, und ohne schale Federfechterei; strenge und unnachläßige Execution, ohne Härte. Bei entstehendem Concurs sei schnelle, gerechte und sparsame Auseinandersetzung ein ewig unwandelbares Gesetz; unter keinem Vorwand finde jemals ein Moratorium statt, denn wenn dies in Einem Fall dem bedrängten Schuldner Rettung schafft, so nimmt es dafür hundert andern Borgern den Credit durch die Besorgniß, daß auch ihnen ein Moratorium ertheilt werden könnte. *) Der Curator der Fallit-Masse sei nie ein gedungener Verwalter, dessen Interesse es ist, den Gang der Sache zu verlängern, und die Beendigung der Masse so weit als möglich hinauszuschieben; sondern diese Fürsorge, und das

Form der Rechts-Pflege.

Zweckmäßige Einrichtung des Concurs-Wesens.

*) Es ist unbegreiflich, wie dieser eben so wahre als klare Satz bisher so wenig erkannt worden, daß ein Moratorium nie eine wahre Wohlthat sei, daß es nur dazu diene, den Gläubiger mißtrauisch zu machen, den Credit zu stören, und den Preis der Zinsen zu vertheuern, und daß es folglich von weisen Regierungen nie und unter keinen Umständen gegeben werden sollte.

Schädlichkeit der Moratorien.

das ganze Geschäft der Auseinandersetzung bleibe einigen der Gläubiger selbst überlassen, von ihren Mitgläubigern dazu erwählt, ihnen verantwortlich, und gehalten, über alle wigtigeren Punkte, unter obrigkeitlicher Leitung, Verhaltungs-Vorschriften von ihnen einzuholen; deren eignes Interesse es ist, den Ausgang der Sache möglichst zu beschleunigen. *) — Dem Bürger eines Staats, wo dies der Geist der Gesetze, dies der Gang der Rechts-Pflege ist, betraut der Einheimische, wie der Fremde, sein Vermögen gerne und mit Zuversicht; und in so einem Lande sind geringre Procente ihm lieber, als höhere Procente in einem Staat, wo die Gesetze ein verworrenes Chaos sind, wo die Gerechtigkeit schläft, und wo es dem zahlflüchtigen Schuldner gelingen kann, sich gegen die klaren Anrechte seines Gläubigers Schutz und Nachsicht zu erschleichen oder zu erkaufen.

Würkung guter Justiz.

Fünfter Grundsatz.

Um den Bürger über den Geist der Geld-Geschäfte überhaupt, und über die Fallstricke des Wuchers, möglichst aufzuklären, und ihn vor denselben zu verwahren, muß der Staat dafür sorgen, daß der Bürger durch Schul-Unterricht, durch frühe praktische Uebung, und durch

*) Unser Hamburg kennt, (wenigstens bei größern Fallit-Massen,) keinen andern Weg zur Auseinandersetzung der Concurse, als diesen, und steht sich wohl dabei.

durch seine gewöhnlichen Lese-Bücher zu dieser Aufklärung sowohl, als zur Frugalität und Wirthschaftlichkeit, angeleitet werde.

Die Bildung des Bürgers in Absicht der Geld-Wirthschaft wird in unsrer Erziehung zu wenig beachtet.

Wenn überhaupt der ganze Zweck der Erziehung kein andrer ist, als den angehenden Bürger des Staats zu seiner künftigen häuslichen sowohl als bürgerlichen Bestimmung möglichst vorzubereiten: so ist ohnstreitig die Bildung des künftigen Hausvaters, des sparsamen und ordentlichen Haushalters, des vernünftigen Wirthschafters in allem, was Einnahme und Ausgabe betrifft, des weisen Verwalters eigner sowohl als fremder Güter, in diesem großen Plan ein sehr wesentliches Hauptstück. Hier lassen alle unsre neuern Schul- und Erziehungs-Verbesserungen, wie mir däucht, noch immer eine sehr große Lücke übrig. Wir haben, — Dank sei es dem Muth und der rastlosen Arbeit so vieler unsterblich um die Menschheit verdienter Männer, — die eisernen, Geist und Körper lähmenden Fesseln des sinnlosen Schul-Zwangs zerbrochen; wir familiarisiren den Knaben und Jüngling, der vormals, unbekannt mit seinem eignen Volk und Zeitalter, bloß in Grácien und Latium lebte, schon frühe mit solchen Begriffen und Kenntnissen, die ihm künftig als Mann geläufig und nützlich sein sollen; wir fangen an, die niedern Stände, deren künftiges Leben blos mechanischer Broderwerb sein soll, und bei denen vormals eine in trägem Müssiggang vergähnte Kindheit an die Dienstbarkeit des männlichen Alters unmittelbar anschloß,

schloß, schon in der Kindheit selbst an Arbeitsfleiß und Broderwerb zu gewöhnen: aber für jenen wigtigen Gesichtspunkt, für die Bildung des künftigen Haushalters, geschieht in der That noch immer unendlich wenig. *)

Nachtheilige Folgen hievon für den Jüngling in höheren Ständen.

Der Mann von Stande soll doch nicht bloß Bürger des Staats, nicht bloß Mann für die Welt, Mann für Geschäfte und für den Umgang; er soll zugleich Vorsteher seines eignen Hauses, Versorger der Seinigen sein; soll in dieser Hinsicht nicht bloß zu erwerben, sondern auch das Erworbene zu verwalten, zu Rath zu halten, und zu vervielfältigen wissen. Was die Finanz-Administration für den Staat ist, soll er für sein Haus sein. Dies aber setzt Kenntnisse und Uebungen voraus, von denen im Alphabet seines Erziehungs-Systems gewöhnlich kein einziger Buchstab steht. Er lernt die ganze Welt regieren, nur nicht sein eignes Haus; er lernt die Beschäftigungen aller Stände und Gewerbe kennen, nur nicht die Geschäfte seines eignen Haushalts; er ist überall

Herrn Büschs Bemerkungen hierüber.

*) Viel Schätzbares über diesen Gegenstand sagt auch bereits Herr Prof. Büsch in einem Aufsatz über die verfallene Haushaltung der meisten Gelehrten unsrer Zeit, im 2 Th. seiner vermischten Abhandlungen (Hamb. 1777.), besonders S. 381. f., und in seinen Anmerkungen über die Hallische Verordnung gegen das Schuldenmachen der Studenten, vom Jahr 1787, und über das Schuldenmachen der zur Handlung bestimmten jungen Leute, beide in den Hamburg. Addreß-Comtoir-Nachrichten vom Jahr 1788.

überall zu Hause, nur nicht bei sich selbst. So tritt er in die Welt; ungewöhnt an Geld-Wirthschaft; unbekannt mit den tausend wesentlichen oder conventionellen Bedürfnissen des Lebens, die seiner warten, unbekannt mit ihrem wahren Werth, und mit der Kunst, sich dieselben mit möglichster Sparsamkeit zu verschaffen. Fremd in dem ganzen Rechnungs-Geschäft der Privat-Oekonomie, denkt er nicht daran, sich einen bestimmten Etat zu formiren, seine Ausgabe zu seiner Einnahme in Verhältniß zu setzen, und alle seine Ausgaben, von der größesten bis zur kleinsten, unter bestimmte Rubriken zu ordnen: sondern giebt aus, so lange er hat; versagt sich und andern keine Freude des Lebens, keine Befriedigung irgend einer leidenschaftlichen Grille; achtet jede auch tausendmal wiederholte kleine Ausgabe immer nur für Kleinigkeit; und wird, leichtsinnig im Ankauf, nachläßig in der Verwaltung, und verschwenderisch im Verbrauch, überall der unvermeidlichsten Vervortheilung blosgestellt. So ist denn sehr bald Geldmangel und Aufborgen die unvermeidliche Folge; und wie soll nun der unerfahrne Anfänger, dem es an den ersten und rohesten Elementar-Kenntnissen der Geld-Wirthschaft fehlt, an dieser ihm ganz fremden Klippe, der gröbsten Vervortheilung und der ungescheutesten Plünderung der Wucher-Künste entgehen? Sehr leicht verliert er in dieser Krise vollends alle Besinnung; stürzt sich blindlings in den Strom des Verderbens; sieht, gleichgültig gegen alle künftige Folgen, nichts, als das Bedürfniß des Augenblicks;

und

und so scheitert unendlich oft, auch bei dem gutartigsten Jüngling, (und gewöhnlich gerade bei diesem am ersten,) alles Glück und alle Hofnung seines Lebens an bloßer Unerfahrenheit in der Geld-Wirthschaft. Wenn aber auch dies nicht ist; wenn sein Vermögen ansehnlich genug bleibt, um die Fehlschritte seiner Jugend zu übertragen; wenn künftige Erbfälle und männlicherer Sinn ihn in der Folge wieder aufhelfen: so sind doch fast immer Aufopferung eines beträchtlichen Theils seines Vermögens, incorrigibler Mangel an Ordnung und Wirthschaftlichkeit, Entwöhnung von Fleiß und Arbeitsamkeit, unheilbare Anhänglichkeit an Aufwand und an tausend vorher nicht gekannte Bedürfnisse, und Zerrüttung des Kopfes, des Herzens und der Gesundheit, die Würkungen eines solchen Fehltrittes, die alsdann den jungen Mann tief in sein ganzes Leben und in seine ganze bürgerliche Bestimmung verfolgen.*)

Aber

*) Man wende mir nicht die vielen nie zu läugnenden Fälle ein, wo der jugendliche Verschwender dennoch ein behaltener Mann blieb, vielleicht in einigen Jahren sogar ein wirthschaftlicher Mann wurde. Wer sich so wieder aufrafft, der wäre gewiß, unter gehöriger Anleitung zur Geld-Wirthschaft, gar nicht gefallen. Und dann, wie wenigen gelingt es, sich früh genug so wieder aufzuraffen? wie noch wenigeren, alle hier bemerkte Folgen eines solchen Fehltritts ganz zu verwinden? um so mehr, da dies nur bei höheren Glücks-Umständen möglich wird. Eine oder die

Einzelne Ausnahmen können hier nicht entscheiden.

 andre

Einfluß auf den Verfall der Haushaltungen.

Aber auch ohne alle Rücksicht auf jugendliche Unbesonnenheiten, wie selten ist selbst der Mann von reiferm Alter, der gesetztere, längst etablirte, längst im Dienst des Staats stehende Mann, (wenn er nicht Landwirth, Fabrikant oder Kaufmann ist, und so durch seinen Beruf mit der Geld-Wirthschaft bekannt wird,) den Geschäften der Geld-Administration hinlänglich gewachsen! Wie selten weiß er sich durch ordentliches Buchhalten eine detaillirte Uebersicht und Classification aller seiner Einnahmen und Ausgaben zu verschaffen, die doch zur Festsetzung eines reinen und sichern Etats so unumgänglich nothwendig ist; wie selten versteht er die große Kunst, seine Bedürfnisse sich im Großen, zu rechter Zeit, und mit der möglichsten Sparsamkeit anzuschaffen; wie selten weiß er seine Capitalien oder Grundstücke mit hinlänglicher Vorsicht und Sicherheit zu administriren; wie noch weit seltner die Benützung derselben mit Sachkenntniß und Klugheit auf den höchstmöglichen Ertrag zu bringen; eine Kunst, die in unserm luxuriösen, indüstrievollen, bedürfnißreichen und geldarmen Zeitalter, und bei den immer höher steigenden Preisen aller Bedürfnisse, immer unentbehrlicher wird, und immer mehr ein eignes mit Application getriebenes Studium erfordert.

Rechnet

andre dieser Folgen bleibt doch fast immer durchs ganze Leben merklich, mehr oder weniger, nach Verschiedenheit des Characters und der äußeren Umstände. Dies zeigt denn doch immer, wie viel auf frühe Bildung zur Geld-Wirthschaft ankomme.

Rechnet man hiezu noch die in Absicht der Wirthschaftlichkeit immer mehr versäumte Bildung der Töchter; die immer seltner werdende Anzahl solcher Gattinnen und Mütter, die den ehrwürdigen Namen einer Hausmutter verdienen, und seinem ganzen Umfange nach erfüllen, und in deren Augen dieser Name keine Herabwürdigung ist; rechnet man, wie sehr eine unwirthschaftliche verschwenderische Gattinn die Oeconomie, auch des frugalsten und industriösesten Mannes, unausbleiblich zerrütten muß: so ist es nicht länger unbegreiflich, wie in unserm Zeitalter die Zahl der verfallenen Haushaltungen sich so ganz unverhältnißmäßig häuft; Verarmung und Wucher immer allgemeiner wird; und Familien-Wohlstand, ererbter Reichthum, und selbst die Anzahl der Ehen, sich in eben dem Maaß vermindert, in welchem Luxus, Unwirthschaftlichkeit, und unbekümmerte Aufzehrung erworbener sowohl als ererbter Güter, immer mehr überhand nimmt, und dem Weltbürger des kommenden Jahrhunderts und der kommenden Generation eine äußerst traurige Aussicht öffnet.

Nachtheilige Folgen in Absicht des Mittelstandes.

Was von den höheren Ständen in größerm Umfange gilt, findet in einem zwar eingeschränktern, aber darum für das Ganze nicht weniger wirksamen Umfang, auch bei der eigentlich erwerbenden Classe, bei dem Mittelstande, Statt. Auch hier tritt der Jüngling, ohne an Ordnung, an Ueberschlag und an Geld-Wirthschaft gewöhnt zu sein, aus seines Vaters Hause; geräth sehr bald in höheres Wohlleben und unbedachten Geld-Aufwand; und endigt ent-

entweder mit Schuldenmachen und Cassen-Angriffen seiner Vorgesetzten, oder lernt doch wenigstens nie zu Rath halten, und kann dann, so sauer er sichs in seinem künftigen Brod-Erwerb mag werden lassen, doch nie zu einem bedeutenden Grad des Wohlstandes gelangen, weil nicht Indüstrie allein, sondern nur Indüstrie mit Frugalität verbunden, zu diesem den Weg bahnt. Und dieser Gang des Schicksals, dieses Streben und Nicht-weiter-kommen, und die unausbleibliche Folge davon, unvermeidliche Verarmung der ganzen Familie, so bald ein unerwarteter Unglücksfall, eine langwierige Krankheit oder gar der Tod des Broderwerbers eintritt, wird denn um desto alltäglicher und allgemeiner, je mehr die Thorheiten und Verdorbenheiten der höheren Stände sich auch auf die Töchter des Mittelstandes verbreiten, und je weiter diese sich von der Simplicität, Frugalität und hausmütterlichen Sorgsamkeit voriger Zeiten entfernen.

Nachtheilige Folgen in Absicht der niedern Stände.

Und selbst bis in die niedrigsten Stände würkt die vernachläßigte Anleitung zur Geld-Wirthschaft tief und unheilbar. Den Dienstboten theilt sich unvermeidlich eben der Hang zum Wohlleben und zur Unwirthschaftlichkeit mit, in welchem sie ihre Herrschaften leben sehen; und die unbedachte Verschleuderung ihres Erwerbes, in die sie dadurch in ihren Dienstjahren gerathen, hat nicht nur den unersetzlichen Nachtheil, daß sie die kraftvollesten Jahre ihres Lebens verschwenden, ohne einen Nothpfenning für das Alter, oder zu Erlangung eines eignen Etablissements, zurückzulegen: sondern sie gewöhnen

wöhnen sich zugleich an einen Aufwand und an Bedürfnisse, die weit über ihren Stand und über ihre künftige Bestimmung sind. Um diese zu befriedigen, werden sie denn schon im Dienst selbst zu heimlichen Vervortheilungen der Herrschaft, und der weibliche Theil des Gesindes zu unmoralischem Nebenerwerb, verleitet. Und wenn sie in der Folge ihr eignes Gewerbe anfangen, so haben sie nie gelernt, Ausgabe und Einnahme in Vergleich zu setzen; haben nie gelernt, zu entbehren und sich zu behelfen; sind gleich beim ersten Anfange in Schulden, und beim ersten Mißlingen Bettler. Aber auch selbst als Bettler können sie sich nicht entwöhnen, den kargen Arbeitslohn, oder das kümmerliche Almosen, die ihnen für das Bedürfniß einer ganzen Woche hinreichen sollten und könnten, gleich am ersten Tage zu verschleudern; in den folgenden aber ihre noch übrigen geringen Habseligkeiten, und selbst die von der Hand der Mildthätigkeit ihnen gegebene unentbehrlichste Leibesbedeckung, dem Versatz oder Verkauf zuzuschleppen; und so ihr Elend, bis zum Hospital oder Zuchthause, (als dem gewöhnlichen letzten Act in ihrem Schicksal,) durch eigne Schuld mit immer neuem Elend zu vermehren.

Würkung hievon in Absicht der Steurung des Wuchers.

Ein höchst trauriges Bild! aber nach der Natur, und nach unzähligen Erfahrungen, die keinem Vorsteher einer Armen-Anstalt fremd bleiben können, mit treuer Wahrheit entworfen. Wenn in allen Ständen Simplicität, Frugalität, Eingeschränktheit, und Ordnungsliebe, immer mehr leere Namen werden; wenn überall Leicht-

sinn, unbedachtes Aufzehren, Hang zum Wohlleben und zur Indolenz, in ihre Stelle tritt: so kann Indůstrie und Erwerbsamkeit nicht gedeihen; so ringt der Staat durch noch so weise Gesetze vergebens nach National-Wohlstand; so sind alle Anstalten, dem Geld-Verkehr aufzuhelfen, dem Wucher zu steuern, umsonst und verloren. Der Bůrger muß selbst wollen, daß ihm geholfen werde, sonst ist alle Hůlfe vergebens angewandt; er muß empfänglich sein fůr die Mittel, die ihn retten sollen; er muß nicht Kind am Verstande sein, sondern Mann; er muß die Hand zu ergreifen wissen, die sich ihm hůlfreich darbietet; oder, ohne Bilder, er selbst muß der Geld-Wirthschaft fähig sein, wenn es dem Staat gelingen soll, ihm seine Geld-Wirthschaft zu sichern und zu erleichtern.

Vorschläge zu zweckmäßiger Erziehung der höhern Stände in Absicht der Geld-Wirthschaft.

Diese Fähigkeit aber kann auf keine andre Weise erworben werden, als durch frůh angefangene Uebung und Vorbereitung, durch theoretische Unterweisung, und durch praktische Anleitung. Schon der Knabe also lerne entbehren; aber er lerne es nicht auf Kosten seiner Eitelkeit; nicht eine plötzlich aufwallende und eben so schnell erloschne Laune, nicht zwecklose Pralerei, nicht der Hang, sich vor andern auszuzeichnen, sei die Triebfeder dieser Selbstůberwindung: *) sondern er lerne seine Bedůrfnisse nach den Mitteln abmessen, die er

zu

*) Sollte nicht manche sehr gepriesene Erziehungs-Anstalt unsrer Zeit diese so unumgänglich nöthige Beherzigung vielleicht großentheils übersehen haben?

zu ihrer Befriedigung in der Hand hat; lerne sich jede Befriedigung standhaft versagen, zu der diese Mittel nicht hinreichen; lerne den Grad seiner Kräfte abwägen, zwischen mehreren Bedürfnissen die unentbehrlichsten wählen, und nachrechnen über Möglichkeit und Unmöglichkeit gegenwärtiger sowohl als künftiger Befriedigung. Er habe zu dem Ende seine eigne kleine von ihm selbst administrirte Casse; jeder Einfluß in diese Casse sei nur Lohn und Frucht seiner Arbeit und seines Fleißes; jedes seiner kleinen Bedürfnisse sei auf dieselbe assignirt; er selbst sei der Buchhalter dieser Casse, aber sein Erzieher sei der Revisor seiner Rechnungen, der theilnehmende und leitende Prüfer seiner kleinen Geld-Wirthschaft; und jeder Fehlschritt in dieser Geld-Wirthschaft, jede Unordnung oder Uebereilung, bestrafe sich unabbittlich durch Verlegenheit und Entbehrung. So als Knabe vorbereitet, wird der Jüngling für eine ernsthafte Anleitung zur Geld-Wirthschaft des Mannes empfänglich sein, und die praktischen Vorübungen zu dieser Geld-Wirthschaft mit Leichtigkeit und Application treiben lernen. *) Ihm wird alsdann das Studium der

Nutzen und Schaden akademischer Administrations-Anstalten.

*) Ich kenne keine zuverläßigere Anstalt, dem Schuldenmachen der Jünglinge auf Akademien mit Sicherheit zu wehren, als die im Jahr 1787 publicirte Verordnung wegen Etablirung eines Administrations-Collegiums zur Verhütung des Schuldenmachens der Studenten in Halle. (S. Hamburg. Addreß-Comtoir-Nachrichten vom Jahr 1788. Nr. 30 u. 31. und Staatswissenschaftliche Zeitung vom Jahr

so trocken scheinenden Kunst des Buchhaltens, und deren praktische Anwendung auf seine eignen

Jahr 1790 Nr. 147.) Aber gerade von dieser so wohl eingerichteten Anstalt besorge ich desto schlimmere Folgen für denjenigen Jüngling, der nach geendigten akademischen Jahren nicht direct in seines Vaters Haus zurück kehrt, sondern auf Reisen, oder sonst in die Fremde geht. Wird nicht dieser, wenn ihm die bisher angelegten Fesseln itzt auf einmal gelöset werden, und er nun, ohne an Geld-Wirthschaft praktisch gewöhnt zu sein, in eine noch größre Welt tritt, wo er von seinen Eltern oder sonstigen Vorgesetzten noch weniger beobachtet und geleitet werden kann, als in dem weit eingeschränktern Zirkel der Akademie, eben aus diesem Grunde den Wuchrern desto eher in die Hände fallen, und desto ungescheuter von ihnen geplündert werden, je mehr er in diesem Punkt unerfahren und Neuling ist? Es müßte daher diese an sich selbst äußerst heilsame Administrations-Anstalt mit praktischer Anleitung des jungen Mannes zu eigner Geld-Wirthschaft verbunden sein, wenn sie ihren Zweck ganz erfüllen soll. Ich räume gern ein, daß es äußerst schwer, vielleicht kaum möglich ist, beide Zwecke mit einander zu combiniren: aber was hilft es denn, ein Gängelband, das doch am Ende abgelegt werden muß, bloß einige Jahre länger beizubehalten, auf die Gefahr, daß der Mensch bis dahin an der Biegsamkeit und Geschmeidigkeit, fest und männlich seinen eignen Gang gehen zu lernen, zehnfach so viel verliert, als er durch den Aufschub gewinnt! Mir scheint der zweideutige Gewinn einiger nur nothgedrungen in wirthschaftlicher Ordnung verlebten Jahre durch dieses Opfer viel zu theuer erkauft.

eignen itzt noch eingeschränkten Rechnungs-Angelegenheiten, nicht zum Ekel sein; eine Kunst, die jeder zu künftigen eignen oder fremden Geld-Geschäften bestimmte Mann durchaus gründlich kennen, und auf seine eignen Angelegenheiten fortdauerud anwenden sollte, weil sie die einzige Basis aller soliden Geld-Wirthschaft ist. *) Er wird mit Einsicht und mit

*) Unter der zahllosen Menge von Anleitungen zum Buchhalten und zur staatswirthschaftlichen, kaufmännischen oder landwirthschaftlichen Rechnungs-Führung, kenne ich noch keine, die in dieser Beziehung geschrieben, oder für diese Absicht brauchbar wäre. Alle für die Privat-Wirthschaft bestimmte Anleitungen und Muster dieser Art dienen bloß für die producirende und erwerbende Classe, nicht für die weit simplere Geld-Wirthschaft des Disponenten und des Mannes im Amt, der von einem festen gleichförmigen Einkommen lebt, und schrecken daher diesen nur gar zu leicht durch anscheinende Verworrenheit und Weitläuftigkeit von dem Versuch ab, sich in diese Wissenschaft mit einiger Application hineinzuarbeiten. Ein bloß für diese Absicht mit philosophischem Geist geschriebenes Handbuch, wäre meines Erachtens ein sehr wesentliches Bedürfniß unsers Zeitalters. Es müßte sich auf die simpelsten für jede Haushaltung unentbehrlichen Grundsätze der Buchhalterei einschränken, diese Grundsätze praktisch anwenden, und jede dem guten Haushalter nöthige Art der Uebersicht aus denselben entwickeln lehren; und demnächst einige nützliche Erfahrungs-Sätze über sichre und nutzbare Disposition von Capitalien, über Verhältnisse von Einnahmen und

Vorschlag zu einer Anleitung zum Buchhalten in Rücksicht auf Privat-Oekonomie.

mit Theilnehmung sich über Wechsel-Geschäfte, Münzwesen und über alle Zweige der Staats- und Privat-Wirthschaft, hauptsächlich aber über die allgemeinen sowohl, als über bloß locale Grundsätze der Geld-Disposition, der wigtigen Kunst, das Seinige mit Vorsicht zu verwalten, mit Sicherheit anzulegen, und auf den höchstmöglichen Ertrag zu nützen, belehren, und in alles dieses praktisch initiiren lassen. Den jungen Mann, der mit diesen Kenntnissen, und mit der Fertigkeit, sie anzuwenden, ausgerüstet, in die Welt tritt, darf man sicher seiner eignen Leitung überlassen; er wird alle Klippen jugendlicher Unerfahrenheit glücklich vermeiden, wird als Mann ein sichrer und einsichtsvoller Verwalter eigner und fremder Güter,

und Ausgaben, und dem darauf zu begründenden Zuschnitt der Wirthschaft, über die Preise der verschiedenen Arten der Bedürfnisse, und deren Belauf im Großen für ein ganzes Jahr, über die Art der Anschaffung derselben, über Münze, Maaß und Gewigt, und über andre im gemeinen Leben unentbehrliche Kenntnisse, mit denselben verbinden. Für die ganze Nation könnte freilich ein solches Buch, dessen ganzer Werth auf praktische Brauchbarkeit und auf Local-Verhältnisse beruht, nicht geschrieben werden, vielleicht nicht einmal für ein ganzes Land, oder für eine ganze Provinz. Aber die Hauptsache wäre doch immer dieselbe, und ein Werk, welches diesen Zweck in vollem Umfang erfüllte, würde, an der Elbe mit allen möglichen Local-Eigenheiten geschrieben, sich immer sehr leicht für den Rhein und für die Donau nachbilden lassen.

Güter, ein treuer Vater und Versorger seines eignen, und der Retter und Fürsorger manches fremden Hauses sein.

Seinem ganzen Umfange nach paßt dieses Bild freilich nur auf die Erziehung der höheren Stände. Aber auch auf den Mittelstand, selbst auf die niedrigsten Stände, und auf deren Bildung, ist so mancher Zug aus demselben anwendbar. Unsre Schreib- und Rechnen-Schulen, die itzt großentheils nichts weiter sind, als bloß mechanische Uebungen im Schönschreiben und in der Rechnungs-Fertigkeit für gewöhnliche bürgerliche Geschäfte, wie wigtig, wie belehrend könnten sie in dieser Hinsicht werden! wie viel Heilsames, Praktisch-Nützliches, durch das ganze Leben Brauchbares, könnte man nicht in diesen Unterricht verflechten, von der Rechtschreibung, der Kunst, sich leicht und faßlich auszudrücken, einen lesbaren Brief, eine richtige Quitung, eine gehörig geordnete Rechnung zu schreiben, an, bis zu der höhern aber nicht minder unentbehrlichen Kunst hinauf, die Bedürfnisse des Lebens und deren Preis-Verhältnisse, die nützliche Anwendung des Geldes überhaupt, die vernünftigste Art der Geld-Verwaltung und Aufsparung, die zweckmäßigste und sicherste Art der Fürsorge für unvorhergesehene Nothfälle und für das höhere Alter, und die gewöhnlichsten Fehlschritte in der Geld-Administration, die verführerischsten und schädlichsten Kunstgriffe des Wuchers, und so unzähliche hauptsächlich auf die Plünderung der niedern Stände calculirte Leih- oder Versichrungs-

Anwendung eben dieser Vorschläge auf den Mittelstand und auf die niedern Stände.

Anstalten, kennen, und theils anwenden, theils vermeiden zu lernen. Von dieser Schul-Encyclopädie für das praktische Bedürfniß der niedern Stände zu ihrem künftigen Fortkommen, die so sehr eine eigne vollständige Ausführung verdiente, kann ich hier nur die ersten Grundstriche angeben; mögten Männer von Einsicht und Erfahrung, denen dieses Fach näher liegt, es ihrer Arbeit nicht unwerth achten, diesen Gedanken auszuführen, und praktisch anzuwenden!

Benützung der gewöhnlichen Lesebücher des Volks für diesen Endzweck.

Auf eben diesen gemeinnützigen Zweck ließe sich denn auch durch die gewöhnlichen Lese-Bücher des Volks, durch ihre Abentheuer und Helden-Geschichten, und besonders durch den für diese Absicht so unendlich wigtigen, in jedermanns Hände kommenden, und mit jedem Jahr neu werdenden Kalender, vielleicht auch durch die einigen größern Städten eignen besondern Volks-Schauspiele, hinauswürken. O man glaubt nicht, wie viel man in diesem Wege ausrichten kann; wie unendlich viel größer der Würkungskreis des Kalendermachers und des Volks-Schriftstellers ist, als der Würkungskreis des scharfsinnigsten Forschers, oder des glänzendsten Mode-Schriftstellers der schönen Welt, wenn er nur die Kunst versteht, Einkleidung, Form und Sprache ganz faßlich, ganz anziehend, ganz lebendig, ganz dem Geist und dem Bedürfniß seines Publicums gemäß zu treffen. In dieser Rücksicht steht der Volks-Schriftsteller weit über den glänzendsten Liebling seiner Nation, und der biedre Verfasser

des

des Noth- und Hülfs-Büchleins *) steht in dieser Rücksicht höher, als Montesquieu, Voltaire, oder der unsterbliche Friedrich!

Eh ich von diesem Gedanken, der mir längst Lieblings-Gedanke war, scheide, muß ich noch einmal einen Blick auf die dem Dienst der höheren Stände gewidmete Volks-Classe zurückwerfen, um eines sehr praktischen und durch Erfahrung bewährten Hülfsmittels zu erwähnen, diesen so sehr vernachlässigten, und doch sehr der Beachtung und der besondern Fürsorge würdigen Theil des Volks, an Sparsamkeit und ordentliche Geld-Wirthschaft zu gewöhnen. Ich meine eine öffentlich verbürgte Spaar-Casse, in welcher jeder Dienstbote von Zeit zu Zeit den geringern oder größern Ueberschuß seines Diensterwerbs, unter Aufsicht seiner Herrschaft, niederzulegen angehalten wird, und aus der er denselben nicht anders, als im Fall bescheinigter Nothfälle, oder zu Begründung seines künftigen Etablissements, aber alsdann auch mit Zinsen und Zinses Zinsen, zurücknehmen kann. Diese Einrichtung hat nicht nur den großen Nutzen, daß nun der Mensch nicht mit leerer Hand seine eigne Haushaltung anfängt, daß er einen kleinen Posten zur ersten Einrichtung seines Gewerbes auf einmal verwenden, oder auch noch im

Vorschlag zu einer öffentlich verbürgten Spaar-Casse für Dienstboten.

*) Noth- und Hülfs-Büchlein, oder lehrreiche Freuden- und Trauer-Geschichten der Einwohner zu Mildheim, für Junge und Alte beschrieben. (Von R. Z. Becker.) Erste, zweite, dritte, vierte, fünfte und sechste Auflage, Gotha und Leipzig 1788. 1789.

im Dienststande selbst, bei eintretenden Krankheits- oder andern Nothfällen, für sich Rath schaffen kann. Sondern ein noch größrer Vortheil liegt darin, daß er nun wirthschaften, sparen und entbehren gelernt, und sich nicht an eingebildete seinem Stande fremde Bedürfnisse gewöhnt hat. Dies bildet ihn zum guten Haushalter auch in seinem eignen Gewerbe, und wenn dieser ersparte Nothpfenning ganz für ihn verloren wäre, so hätte er sich schon allein an dieser praktischen Lebensweisheit einen Schatz gesammelt, der ihm hundertfach mehr werth ist, als der ersparte Nothpfenning selbst. *)

Bis

Hamburgische Anstalt dieser Art, und deren Erfolg.

*) Die erste, und, so viel ich weiß, noch zur Zeit einzige Anstalt dieser Art, ist die mit der im Jahr 1778 zu Hamburg errichteten allgemeinen Versorgungs-Anstalt verbundene 9te oder Ersparungs-Classe. Bei dieser war von Anfang an jede Einlage nicht gezwungen, sondern durchaus freiwillig, doch durfte dieselbe nicht über 50 Rthlr. betragen. Eben so stand die Zurücknehmung der Einlage samt den Zinsen dem Einleger jederzeit frei. Und doch betrugen diese bei geringen Kleinigkeiten, von jeweilen nicht mehr als 25 Mark, zusammen gebrachten Einlagen bereits im Jahr 1789 eine Summe von mehr als 400,000 Mark, und unzählige Menschen schon verdanken itzt Wirthschaftlichkeit, Frugalität, und die Ansamlung eines Spaarpfennings zu Begründung ihres Etablissements, und zur Rettung aus unvorhergesehenen Nothfällen, lediglich dieser Anstalt.

Bis dahin geht denn der Inbegrif aller derjenigen Vorschläge, die dem Wucher, und allem Nachtheil des Wuchers, bei derjenigen Classe der Bürger zu steuern vermögen, denen der Staat die unbeschränkte Verwaltung ihres Eigenthums anbetraut, oder mit andern Worten, bei allen denjenigen, die der Staat als mündig, als freie Verwalter ihres Vermögens, als solche anerkennt, die sich durch Wort, Schrift, und That, verbindlich zu machen fähig und befugt, und jede auf diese Weise eingegangene Verbindlichkeit zu erfüllen, gehalten sind. — Aber noch ein Gesichtspunkt ist übrig, nemlich die Möglichkeit, auch bei denjenigen Bürgern Wucher zu wehren, die, nach inneren sowohl als äusseren Erfordernissen, zur eigenmächtigen Verwaltung ihres Vermögens nicht qualificirt sind, oder doch nicht qualificirt sein sollten. Bestünde der Staat aus lauter Bürgern, denen man die Administration ihrer Geld-Geschäfte ruhig überlassen könnte; wäre nicht unbesonnene Aufzehrung des Seinigen, unüberlegtes Aufborgen, leichtsinnige Verschwendung eigner und fremder Güter, und unbedachte Eingehung künftig noch so drückender Bedingungen, bloß um der dringenden Verlegenheit des Augenblicks abzuhelfen, die gefährliche und schwer zu vermeidende Klippe, an der so oft das Wohl des Bürgers scheitert: so wäre es in der That nicht so schwer, als man gewöhnlich glaubt, dem Wucher in Geld-Geschäften, und allen seinen drückenden Folgen, durch zweckmäßige

Die Fürsorge für Einfalt und für Verschwendung erfordert annoch eine besondre Rücksicht.

Vorkehrungen abzuhelfen. Aber bei einem Mann, der der Administration des Seinigen nicht gewachsen ist, dem es hierin an den inneren oder äusseren Erfordernissen fehlt, geht nur gar zu leicht die Würksamkeit der heilsamsten Anstalten verloren; und alle noch so gründlichen Vorschläge, dem Wucher zu wehren, werden in Absicht seiner nur gar zu leicht mislingen, wenn die Gesetzgebung nicht hier mit ihrer ganzen Kraft, und mit Anwendung neuer bisher unversuchter Hülfe, ins Mittel tritt. Will also der Staat nicht diese zahlreiche, freilich mehrentheils durch eigne Schuld unglückliche Classe seiner Bürger lediglich ihrem Schicksal überlassen; will er, auch in Absicht ihrer, Vater und Fürsorger sein; und will er dem Einfluß dieser selbstverschuldeten Zerrüttung auf andre unschuldig Mitleidende, auf den Ruin ganzer Familien und künftiger Generationen, entgegen arbeiten: so bleibt ihm noch das große und schwere Geschäft übrig, auf Mittel zu sinnen, wie, ohne Eingrif in die heiligsten Rechte der Menschheit, in Freiheit und Eigenthum, der muthwilligen Verschleuderung des Seinigen, und dem unbesonnenen Eingehen verderblicher Contracte, nachdrücklicher gewehrt werden könne, als dies bei dem itzigen System der Gesetzgebung und der Rechts-Pflege möglich ist.

Die Mittel hiezu sind schwer, aber nicht unmöglich.

Ob es Mittel giebt, die dieses zu leisten im Stande sind? ob es in Menschenhand stehe, diese Mittel mit Würksamkeit, und ohne Gefahr neuer und größerer Nachtheile, anzuwenden? oder ob hier der Fürsorge für das Wohl des

Bürgers, und der Menschheit überhaupt, eine Grenze gesetzt sei, die keine Gesetzgebung überschreiten darf? wage ich nicht unbedingt zu entscheiden. Aber Untersuchung von allen Seiten, sorgfältige Prüfung, sorgfältiges Abwägen der Gründe und Gegengründe, und alsdann, wenn ruhige Prüfung einen wenigstens unschädlichen Erfolg der vorgeschlagenen Mittel erwarten läßt, vorsichtige Anwendung würklicher Versuche zur Ausführung, verdient dieser wigtige Gegenstand doch gewiß auf alle Weise. Mir soll es genügen, in der Erläuterung des folgenden sechsten und letzten Grundsatzes, dieser Untersuchung den Weg gebahnt, und einen Gedanken in Anregung gebracht zu haben, der, (so paradox und unausführbar er immer auf den ersten Anblick scheinen mag, und so sehr auch ich selbst für die Möglichkeit, ihn je realisirt zu sehen, fürchte, wenigstens diese Realisirung für ein äußerst schweres Werk halte,) mir gleichwohl unter diesen Umständen, und bei gänzlichem Mislingen aller andern noch so oft versuchten Mittel, der einzige noch übrige Weg scheint, wie vielleicht dem Uebel abzuhelfen sein mögte; den ich daher, mit allem seinen Pro und Contra, zur Prüfung aufstelle, und ihm Prüfung, nicht von ungeweihten Händen, sondern von competenten Männern unsrer Nation, anwünsche. In Krankheiten, wo alle bekannte, bewährte und unbedenkliche Mittel durchaus fehlschlagen, und wo der Kranke ohne Rettung verloren scheint, wird auch der bedächtlichste Arzt den Vorschlag eines heroischen, bisher unversuchten, und noch so zweideutig

scheinenden Mittels, nicht der Ueberlegung unwerth achten. Und gerade dies scheint mir der Standpunkt zu sein, wenn die Frage ist, wie bei Verschwendern, Leichtsinnigen, und Einfältigen, hauptsächlich aber wie bei Unmündigen, und überhaupt bei allen denjenigen, die bei noch so richtiger Vorkehrung der Gesetze, dennoch der Verwaltung ihres Eigenthums nicht gewachsen sind, dem Wucher gewehrt werden könne.

Also:

Sechster Grundsatz.

Der Staat erlaube nur demjenigen seiner Bürger, der den zur Verwaltung seines Eigenthums erforderlichen Grad der Fähigkeiten und Kräfte besitzt, die unbeschränkte Verwaltung desselben, und treffe für diese Rücksicht, durch Revision der Majorennitäts-Gesetze, solche Veranstaltungen, die zwischen dem Recht der freien Disposition über das Seinige, und zwischen der oberherrschaftlichen Fürsorge des Staats für die Conservation des Privat-Eigenthums, die gerechte Grenze halten.

Grundsätze des Natur-Rechts in Absicht der unbeschränkten Verwaltung des Seinigen.

Es sei mir erlaubt, in der Erläuterung dieses Grundsatzes auf die Grundsätze des Natur-Rechts und auf deren Anwendung in unsern itzigen Gesetzen zurück zu gehen.

Der Grundsatz an und für sich selbst, daß nur demjenigen Bürger die unumschränkte Verwaltung des Seinigen überlassen werden

werden dürfe, der das zu dieser Verwaltung erforderliche Maas der Fähigkeiten und Kräfte besitzt, ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des Natur-Rechts.

Auf diesen unbestrittenen Grundsatz des Natur-Rechts hat denn die positive bürgerliche Gesetzgebung ihre nach Zeit und Umständen mannigfaltig modificirten besondern Vorschriften über die Grenzen der freien Disposition des Seinigen gebaut, die indessen bei allen cultivirten Völkern in Absicht des männlichen Geschlechts ohne Ausnahme in folgende Axiome zusammentreffen:

Geist der positiven bürgerlichen Gesetzgebung über die Grenzen der freien Disposition des Seinigen, und über Majorennität und Minorennität.

Jeder Bürger, der das bei seinem Volk für den Eintritt ins Leben des Mannes geachtete Alter erreicht hat, hat die Präsumtion für sich, daß er das zur unumschränkten Verwaltung des Seinigen erforderliche Maas der Fähigkeiten und Kräfte besitze.

Ein jeder, der dieses Alter noch nicht erreicht hat, hat die Präsumtion wider sich, daß er der Verwaltung des Seinigen noch nicht gewachsen sei.

Der Regel nach ist also ein jeder, der dieses Alter erreicht hat, für fähig und für befugt zu achten, seine Güter zu verwalten, und sich durch Wort, Schrift, oder That, verbindlich zu machen; und er ist schuldig, jede auf diese Weise eingegangene Verbindlichkeit zu erfüllen.

Und im Gegentheil ist ein jeder, der dieses Alter nicht erreicht hat, zur Verwal-

tung seiner Güter nicht befugt; kann sich rechtlicher Weise nicht verbindlich machen; und ist nicht gehalten, die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Der Staat hat das Recht, aus besondern Gründen dem Bürger, auch vor Erreichung dieses Alters, die Befugniß zur Verwaltung des Seinigen zu ertheilen; ein solcher Bürger ist alsdann gleichfalls befugt, sich rechtlicher Weise verbindlich zu machen; und gehalten, jede von ihm eingegangene Verbindlichkeit zu erfüllen.

Und im Gegentheil hat der Staat das Recht, aus besondern Gründen dem Bürger, auch nach Erreichung dieses Alters, die Befugniß zur Verwaltung des Seinigen vorzuenthalten, oder wieder zu nehmen. Ein solcher Bürger kann sich alsdann rechtlicher Weise nicht weiter verbindlich machen; und ist nicht gehalten, die unter diesen Umständen von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Aber nur wigtige, geprüfte und erwiesene Gründe können den Staat zur Anwendung dieses Zwang-Rechtes berechtigen. Es supponiren nemlich diese Gründe auf allen Fall entweder physische oder moralische Unfähigkeit, der Verwaltung des Seinigen selbst vorzustehen. Die physische Unfähigkeit gründet sich auf wesentliche oder zufällige Geistes-Gebrechen;

brechen; die moralische auf unheilbare Unwirthschaftlichkeit.

Diese hier entwickelten Grundsätze sind das allgemeine Resultat des itzigen Systems aller im Einzelnen noch so verschiedenen Gesetzgebung über freie Verwaltung des Seinigen, und über öffentliche Einschränkung dieser Verwaltung.

Aber eben so allgemein sind folgendes die unvermeidlichen Würkungen und Folgen dieser Grundsätze: Würkungen und Folgen dieser Grundsätze.

Nicht bei jedem Bürger entwickelt sich das zur Verwaltung des Seinigen erforderliche Maas der Fähigkeiten und Kräfte auf gleiche Weise, und nicht bei allen reift dasselbe in gleichem Verhältniß.

Sondern dieses Verhältniß, und der Grad desselben, ist unendlich abweichend, und fast in jedem einzelnen Fall verschieden.

Wenn also alle diese unendlich verschiedenen Fälle nach einem allgemeinen und durchaus gleichförmigen Maasstab, ich meine nach einer in jedem Fall gleichen Stufe des erreichten Alters, bestimmt werden: so ist es unmöglich, daß dieser gesetzliche Termin der Volljährigkeit mit dem würklichen Reifwerden der zur Verwaltung des Seinigen erforderlichen Fähigkeiten und Kräfte in jedem, oder auch nur in den meisten Fällen, zusammen treffe; sondern dieses Reifwerden wird in den meisten Fällen entweder früher erfolgen, oder später

hinauszögern, als der Eintritt des gesetzlichen Termins der Volljährigkeit.

Erfolgt es früher, so entsteht der Nachtheil, daß der früher zum Mann gereifte Jüngling im Fortgange seiner bürgerlichen Laufbahn ohne Noth aufgehalten wird.

Erfolgt es aber später, so entsteht der noch größre Nachtheil, daß der der Verwaltung des Seinigen noch nicht gewachsene Jüngling, auch bei den gründlichsten Anstalten, dem Wucher zu steuern, dennoch dem Wuchrer in die Hände fällt, und daß er durch unbesonnenes Verzehren, leichtsinniges Aufborgen, und unüberlegte Eingehung verderblicher Contracte, auf alle Weise vervortheilt, und nicht selten ohne Rettung zu Grunde gerichtet wird.

Der geringre erste Nachtheil kann, nach den Grundsätzen unsrer Gesetzgebung, durch frühere Ertheilung der Volljährigkeit, (veniæ ætatis,) verhindert werden.

Aber der größre zweite Nachtheil läßt sich weder verhindern, noch gut machen. Das Unglück ist geschehen, ehe das Mittel dagegen, die Unmündig-Erklärung, (declaratio pro prodigo,) angewendet werden kann; selbst die Möglichkeit, dieses Mittel anzuwenden, supponirt das bereits geschehene Unglück; und folglich rettet dieses Mittel nicht den künftigen Bürger, — denn dieser wird dadurch unersetzlich entehrt, — und zum

Dienst des Staats für immer unfähig gemacht; nicht sein Vermögen, — denn dieses ist alsdenn bereits großentheils dahin; sondern das Einzige, was noch auf diesem Wege gerettet werden kann, sind die Trümmer von dem Vermögen eines entehrten Bürgers.

Aus diesen so ganz aus der Erfahrung, aus dem allgemeinen überall gleichförmigen Geschäfts-Gange, aufgenommenen Aphorismen, folgt mithin der unläugbare Schluß:

Unzulänglichkeit unsrer Majorennitäts-Verfassung.

Unsre Gesetze über Majorennität, über die Befugniß zur freien Verwaltung des Seinigen, und über das Recht, sich verbindlich zu machen, können ihren Zweck aus dem Grunde nicht erfüllen, weil der in jedem Fall gleiche gesetzliche Termin der Volljährigkeit kein zweckmäßiger Maasstab für das in jedem Fall ungleiche würkliche Reifwerden der zur Verwaltung des Seinigen erforderlichen Fähigkeiten und Kräfte ist.

Und an dieses Resultat kettet sich alsdann unwiderstehlich die Ueberzeugung:

Einzig möglicher Weg, dieselbe zweckmäßig einzurichten.

Es muß folglich die Befugniß zur freien Verwaltung des Seinigen, die Befugniß, sich rechtlicher Weise verbindlich zu machen, und die Obliegenheit, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, wenn sie in jedem Fall unschädlich werden, und die gerechte Grenze halten sollen, nicht von einer allgemein gleichförmigen Stufe des erreichten Alters, sondern von der würklichen Reife der

zur Verwaltung des Seinigen erforderlichen Fähigkeiten und Kräfte abhangen. Nur auf diesem Wege, und auf keinem andern, ist es möglich, der unüberlegten Verschleuderung des Seinigen, der unüberlegten Eingehung verderblicher Contracte, allgemein und mit Sicherheit zu wehren.

❖ ❖ ❖

Rücksicht auf die Ausführbarkeit dieses Vorschlags.

Bis hieher geht der Gang der Untersuchung über den Geist dieser Handlung, über die Würksamkeit unsrer Gesetze, über den Grund der anerkannten Unwürksamkeit derselben, und über den einzigen Weg, dieser Unwürksamkeit abzuhelfen. Wäre nun nur auch jeder Weg zum Ziele, von dem man sieht, daß er der einzige ist, darum auch der mögliche, der gebahnte Weg! und wäre der aus allen diesen Prämissen folgende Gedanke:

Es muß also der Jüngling nicht in einem festen gesetzlich bestimmten Termin des Alters, sondern nur auf vorgängige Prüfung, und nur alsdann, wenn er der Verwaltung seines Vermögens würklich gewachsen ist, zu dieser Verwaltung admittirt werden —

auch nur in eben dem Umfange ausführbar, in welchem er zweckmäßig, sein Erfolg sicher, und die Möglichkeit der Ausführbarkeit wünschenswerth ist!

Diese

Diese Besorgniß gerade, die Besorgniß, daß eine solche jedesmalige specielle Prüfung zu Parteilichkeiten, zu gewaltsamen Eingriffen, zu Kunstgriffen unwürdiger Verwandten, und zu tausend andern Ungerechtigkeiten verleiten könne, war unstreitig die erste Veranlassung, daß die Gesetzgebung es gerathen fand, den Knoten, dessen Entwicklung ihr unmöglich schien, rasch durchzuschneiden; für alle diese so unendlich verschiedenen Fälle einen mittlern Termin festzusetzen; und dadurch alle so unendlich mannigfaltige Differenz derselben, so gut oder so schlecht als möglich, auszugleichen. Aber dies that die Gesetzgebung eines ältern rohern Zeitalters; wählte für ihr Zeitalter das geringste von zwei Uebeln, und wählte folglich weise. Allein itzt, nach Jahrtausenden; itzt, nach so unendlich vielfachen Fortschritten in Cultur und Aufklärung; itzt, unter der Supposition einer guten, weisen und menschlichen Gesetz-Verwaltung; itzt endlich, im beginnenden Jahrhundert der Publicität, wo jeder ungerechte Eingrif in Freiheit und Eigenthum sich sehr bald durch laute Rüge strafen würde, sind die Verhältnisse unendlich anders; und darum verlohnt es sich denn wohl der Mühe, itzt den Faden dieser Untersuchung noch einmal aufzunehmen, und noch einmal zu fragen: Ist denn das, was vor Jahrtausenden, unter damaligen Verhältnissen und Zeitumständen, weise und das Beste war, auch bei uns, unter ganz andern Verhältnissen, noch immer das Weiseste und Beste? und müssen wir in diesem Punkt allein fortdauernd auf eben dem

Eben hierauf gründet sich die Entstehung der itzigen Majorennitäts-Verfassung.

Rücksicht auf die itzt durchaus veränderten Zeitumstände.

dem Fleck fest und unverrückt stehen bleiben, wo unsre Urväter standen?

Endzweck und Gang der gegenwärtigen Untersuchung.

Es sei mir erlaubt, zuerst, ohne alle Rücksicht auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Ausführung, die Art und Weise darzustellen, wie ich mir die Sache selbst denke; die **Modalität**, wie dieser Gedanke, falls er **möglich wäre** ausgeführt werden müßte. Auf diesem Standpunkt wird es alsdann leicht sein, alle mit Gewißheit abzusehende, oder doch wenigstens wahrscheinliche Würkungen, alle **gute sowohl als böse Folgen** einer solchen Einrichtung, als eben so viele Data zum weitern Nachdenken über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der würklichen Ausführung, zu entwickeln und unpartheiisch abzuwägen.

1. Modalität der vorgeschlagenen neuen Majorennitäts-Verfassung.

Die Majorennität hänge nicht von einer bestimmten Stufe des Alters, sondern von dem erforderlichen Grad der Fähigkeiten und Kräfte ab.

Es sei also künftig — (dies wäre das Ideal dieses, sei es möglichen, sei es es unmöglichen, Plans,) — es sei aus den angeführten Gründen nicht mehr die Erreichung einer bestimmten Stufe des Alters der Maasstab für das Recht zur eignen Verwaltung des Seinigen; für die Befugniß, sich durch Wort, Schrift oder That rechtlicher Weise verbindlich zu machen; und für die davon abhangende Obliegenheit, diese Verbindlichkeiten zu erfüllen; wenigstens sei das Alter hier nicht der einzige Maasstab.

Sondern dieses Recht, diese Befugniß, und diese Obliegenheit, hänge zugleich in jedem einzelnen Fall von dem würklich erlangten Grade der dazu erforderlichen Fähigkeiten und Kräfte ab; sei in jedem einzelnen Fall Folge

und

und Belohnung einer bestimmten Reihe von untadelhaft verlebten Jahren der Jugend. *)

Der

Rücksicht auf die Analogie der itzigen Unmündig-Erklärung des Verschwenders.

*) Einen jeden meiner Leser, der diesen Vorschlag anstößig findet; der gefährliche Eingriffe in die Rechte der Menschheit, der bürgerlichen Freiheit, und des Eigenthums, von demselben befürchtet; bitte ich um Erwägung folgender Fragen: Warum ist die Unmündig-Erklärung des Verschwenders, (declaratio pro prodigo,) gesetzlich erlaubt? warum findet man diese nicht anstößig? warum fürchtet man nicht von ihr Eingriffe in Menschen-Recht, Freiheit und Eigenthum? — Ist es nicht unweit größre Kränkung, dem Bürger, der bereits mündig, und zur Verwaltung des Seinigen befugt war, diese Befugniß wieder zu nehmen: als dem Jüngling, der sie überall noch nicht hatte, dieselbe noch auf eine Zeitlang zurückzuhalten; sie ihm nur als Prämie mehrerer untadelhaft verlebten Jugend-Jahre einzuräumen? — Würde man den Vater tadeln, der in seinem letzten Willen die Mündig-Erklärung seiner Söhne an diese Bedingung, und an eine von unpartheiischen Schieds-Richtern nach vorgeschriebenen Grundsätzen hierüber anzustellende Prüfung gebunden hätte? — Und liegt nicht, bei unsrer itzigen Verfassung, in der Unmündig-Erklärung des Verschwenders, und in dem dabei üblichen Verfahren, in der That weit mehr Willkührliches und Eigenmächtiges, als in einer unumgänglichen, aber allgemeinen, und an feste Grundsätze gebundenen Prüfung vor Ertheilung der Mündigkeit? — — Man sieht bei dieser Vergleichung, was Herkommen und gewohnte Einrichtung unter den Menschen vermögen, und welchen tiefen Einfluß sie fortdauernd auf die Urtheile auch der weisesten und besten Menschen behaupten!

Modalität der in dieser Absicht anzustellenden Prüfung.

Der Staat sei in jedem einzelnen Fall Prüfer und Richter über die würklich bis zu diesem Grade gelangte Reife des Jünglings.

Aber er verfahre in dieser wigtigen Angelegenheit, von der das ganze Schicksal und Fortkommen, das ganze Wohl oder Wehe des künftigen Bürgers abhängt, mit dem weisesten geprüftesten Ernst; mit eben dem Ernst, womit er in Criminal-Fällen Leben und Tod des Bürgers abwägt. Seine Entscheidung sei nie willkührlich, sondern gründe sich auf gesetzlich vorgeschriebene Grundsätze, und, in Gemäsheit dieser Grundsätze, auf geprüfte Untersuchung jedes einzelnen Falles; auf das ganze Verhältniß aller Umstände, auf die bisherige sittliche sowohl als ökonomische Aufführung des jungen Mannes, auf die Beweise der zu seinem Fortkommen erforderlichen Geschicklichkeiten, auf die Zeugnisse seiner Familie, und seiner Lehrer oder Lehrherren; ganz auf eben die Weise, wie eine ähnliche Untersuchung schon bisher in Fällen früherer Mündig-Erklärung, (veniæ ætatis,) mit einer, wenigstens die Möglichkeit einer solchen Einrichtung erweisenden Modalität, angewendet wurde.

Nach welchen Grundsätzen diese Prüfung anzustellen sei.

Die Grundsätze, nach welchen der Richter hier zu verfahren hätte, müssen mit möglichster Simplicität und Präcision aus der Erfahrung selbst geschöpft werden. Schwerlich lassen sich diese Grundsätze in ihrer ganzen Vollständigkeit a priori bestimmen, und ich bin daher von der Anmaßung weit entfernt, hier ein vollständiges System derselben entwerfen zu wollen. Ein solches System kann

nur das Resultat mehrjähriger Erfahrungen, und vieler einzelner unter eine gemeinsame Uebersicht concentrirter Fälle sein. Das beste wäre wohl, in der ersten Zeit die Protocolle über jeden einzelnen Fall einer dazu verordneten Gesetz-Commission zur Entscheidung vorzulegen, die alsdann alle diese Fälle zu sammeln, bei dem Entwurf einer vollständigen Majorennitäts-Ordnung dieselben zum Grunde zu legen, und den Entwurf zu einer zweckmäßigen Instruction für die Majorennitäts-Richter darauf zu begründen hätte. Im ersten Anfang würden die itzigen Gesetze über Unmündig-Erklärung des Verschwenders auch bei dieser Vorarbeit möglichst im Auge zu behalten, aber demnächst auf bestimmtere, weniger willkührliche, und mehr ins Detail gehende Grundsätze zu reduciren sein; auch wäre alsdann vielleicht ein geringerer Grad der Unwirthschaftlichkeit hinreichend, die Mündig-Erklärung auf einige Jahre zu suspendiren, als itzt den einmal Mündig-Geachteten für einen Verschwender zu erklären, und ihm die bereits erlangte freie Disposition des Seinigen wieder zu nehmen.

Beibringung hinlänglicher Zeugnisse.

Würde auf diese Weise jede Mündig-Erklärung, anstatt daß sie bisher stillschweigend geschah, durch eine öffentliche Bekräftigung solennisirt; wäre sie eine öffentliche und feierliche Beglaubigung des Staats über untadelhaft durchlebte Jugend, über wohlverdientes Anrecht auf die Würde und auf die Gerechtsame des freien Mannes, ohne alle Abschreckung eines gewaltsamen oder inquisitorischen

schen Verfahrens: so würde dies von selbst die nöthige Erläuterung und Untersuchung der bisherigen Aufführung des zu der Würde des Mannes sich anmeldenden Jünglings herbei führen, und diese Untersuchung alsdann von selbst zur Beibringung der erforderlichen Zeugnisse den Weg bahnen. Eltern, Vormünder, Lehrer, Brodherren, und alle, denen der Jüngling bisher auf irgend eine Weise subordinirt, die auf irgend eine Weise seine Vorgesetzten gewesen wären, müßten von Amts wegen in Absicht dieses Zeugnisses vernommen; alle andre, die sich in Absicht seiner als Fürsprecher, oder als Contradictoren anmeldeten, mit ihrem Zeugniß gleichfalls gehört werden. Vielleicht wäre sogar, (jedoch dies auf keinen Fall eher, als nach bereits beschlossener eventueller Admission des Jünglings zur Mündigkeit,) ein Proclam zur Aufforderung aller derjenigen, die sich seiner Mündig Erklärung zu widersetzen für befugt achteten mögten, kein unzweckmäßiges Mittel, Durchstechereien und Verheimlichungen noch zu rechter Zeit ans Licht zu bringen. Bloße Verläumdungen würden sich sehr bald auflösen, und daher nicht zu fürchten sein. *)

Durch

Rücksicht auf die Vollgültigkeit des väterlichen Zeugnisses.

*) Soll bei dieser Prüfung das Wort des Vaters, seine Erklärung für oder wider die Mündigkeit, statt alles weitern Beweises, und als vollgültige Entscheidung gelten? — Ganz ohnstreitig erfordert die väterliche Würde, und die davon abhangenden natürlichen und bürgerlichen Gerechtsame, daß des Vaters Wort, in so fern er ein unbescholtner Mann ist, ein sehr bedeutendes, vor allen andern Zeugen ausgezeichnetes,

Durch wen diese Untersuchung vorgenommen werden, wer in jedem Fall, in Städten und auf dem Lande, in höhern und niedern Ständen, den Staat in dieser Hinsicht repräsenti- Forum für diese Prüfung.

tes, und nur durch die überzeuglichsten Gegenbeweise zu entkräftendes Gewigt sowohl für als wider die Mündig-Erklärung haben müsse: aber entscheiden muß es, meiner Meinung nach, auf keine Weise; sondern die Entscheidung auf allen Fall von dem Majorennitäts-Gericht abhängen. Soll das väterliche Wort als Entscheidung gelten: so wird in Absicht aller derer, deren Väter noch am Leben sind, die Sache durchaus beim Alten bleiben. Der schwache Vater nicht blos, sondern jeder gute Vater, fast ohne Ausnahme, wird durch jede Verspätung des Majorennitäts-Termins die bürgerliche Ehre seines Sohns unheilbar zu kränken glauben; wird, auch wenn der Jüngling ins Wilde gerathen war, verzeihen, schweigen, und die etwan vorhandnen Schulden in der Stille abmachen; und nur der härtere Vater, und der eigennützige oder geldverlegene, der der seiner Kinder etwan angeerbtes Vermögen noch länger in Händen zu behalten wünscht, von der Verzögerung der Mündig-Erklärung Gebrauch machen. Aber bei dieser seltnen und ungewohnten Anwendung dieses Mittels wird alsdann der Aufschub der Majorennität ganz auf gleiche Weise würken, wie die bisherige Unmündig-Erklärung des Verschwenders; wird für unauslöschlichen Makel gelten, und den Jüngling, den dieser Makel trifft, rettungslos zu Grunde richten. Natürliche Folge muß alsdann sein, daß eben dieser, aus der Seltenheit der Abweichung vom Majorennitäts-Termin entspringende Makel, auch unter

sentiren, und durch wen dieses Majestäts-Recht der Mündig-Erklärung ausgeübt werden solle? — ob diese Repräsentation und Ausübung dem ordentlichen Richterstuhl beizulegen, oder einer besonders dazu anzuordnenden Behörde *) zu übertragen sei? — imgleichen, ob Untersuchung

elternlosen Jünglingen den Aufschub der Mündig-Erklärung äußerst bedenklich machen; und daß folglich alles, Termin der Majorennität, Ungebundenheit des Verschwenders, Verschleuderung des Seinigen, und Plünderei der Wucher-Künste, ganz so bleiben, und ganz so fortwürken wird, wie zuvor. — Nur durch allgemeine und gleichförmige Anwendung der vorgeschlagenen Majorennitäts-Verbesserung kann der dabei intendirte Zweck erreicht werden; diese Allgemeinheit und Gleichförmigkeit aber wird durchaus unmöglich gemacht, so bald das Vero des Vaters für Entscheidung gilt.

Vorschlag zu einem besondern Majorennitäts-Gericht.

*) In Ländern, wo eigne von den ordentlichen Gerichten abgesonderte Vormundschafts-Collegien in mehreren Instanzen angeordnet sind, wären diese ohnstreitig die zweckmäßigste Behörde für diese Untersuchung; so wie überhaupt da, wo Einrichtungen dieser Art bestehen, der Einführung eines verbesserten Majorennitäts-Systems eben dadurch bereits um ein Großes vorgearbeitet ist, und die würkliche Ausführung der Sache unendlich erleichtert wird. Dies gilt besonders von den Preußischen Staaten, wo es äußerst leicht werden würde, das dort in Absicht der Vormundschafs-Administration, und deren jährlicher Revision, übliche Verfahren auch auf diese Untersuchungen anzuwenden. Die vollständigste Nachricht über diese Anstalten, und über alle Pro und Contra derselben, findet man in einer sehr gründlichen Abhandlung der Herren

suchung und Entscheidung von einer Hand abhängen, oder, mittelst einer dem an den meisten Orten gewöhnlichen Criminal-Verfahren analogen Einrichtung, in zwei verschiedne Behörden vertheilt werden solle? — welchen Weg diejenigen einzuschlagen haben, die sich durch den über sie ergangenen Ausspruch beschwert glauben? — alles dieses werde, so wie jede übrige Modalität, in steter Rücksicht auf Landes-Verfassungen und Local-Verhältnisse, mit weiser Sorgfalt und mit überlegter Präcision bestimmt, damit nirgends Friction in der großen Maschine entstehe, und damit nicht etwan Fehler der Ausführung auf die Rechnung der Sache selbst kommen.

Verfahren gegen diejenigen, die in dieser Prüfung nicht bestehen; Wiederholung der Prüfung.

Ein jeder, den der Staat bei der auf diese Weise angestellten Untersuchung zur Verwaltung des Seinigen noch nicht reif findet, bleibe annoch ferner der vormundschaftlichen Administration unterworfen. — Vielleicht ließe sich hier die Classification treffen, daß vor vollendetem 18ten Jahr überall keine Volljährigkeit ertheilt werden dürfte; daß im 24sten Jahr die Prüfung des Jünglings auch ungefordert, und von Amts wegen, vorgenommen werden müßte; daß wer in dieser, oder der früher nachgesuchten Prüfung, nicht bestünde, stillschweigend annoch auf anderweitige drei Jahre unmündig bliebe, übrigens aber blos in der von Zeit zu Zeit zu publici-

Herren Kammer-Gerichts- und Pupillen-Räthe Woldermann und v. Raumer, über die Vorurtheile wider die Vormundschafts-Collegien. Berlin 1789. 8.

renden Liste der Mündig-Erklärten sein Name nicht mit benannt würde, ohne alle weitre ihm zum Nachtheil gereichende Publication, und ohne alle sonstige Kränkung seiner Ehre; daß er alsdann, diese drei Jahre durch, entweder fernerhin unter der bisherigen väterlichen Vormundschaft bliebe, oder, falls er keinen Vater mehr am Leben hätte, zwei neuen Vormündern*) subordinirt würde, von denen er sich jedoch einen selber wählen könnte; daß nach Ablauf dieser drei Jahre, mithin in seinem 27sten Jahr, (auch allenfalls auf Antrag des Vaters oder der Vormünder, bereits nach Ablauf von zwei Jahren,) eine neue Prüfung, auf gleiche Weise wie die erste, angestellt würde; daß er, bei alsdann noch nicht hinreichenden Beweisen seiner moralischen und physischen Fähigkeit zur eignen Verwaltung seiner Güter, unter Fortdauer der Vormundschaft, zu einer zweiten Probezeit, von abermaligen drei Jahren, angewiesen würde; nach deren, im 30sten Jahre seines Alters, gleichfalls erfolgten Ablauf aber, bei alsdann

Nothwendigkeit der Bestellung neuer Vormünder.

*) Diese ist durchaus nöthig, um der Parteilichkeit der Vormünder, und wenigstens dem Verdacht dieser Parteilichkeit, zu wehren. Haben die bisherigen Vormünder für ihren Pupillen gezeugt, und er ist dennoch nicht mündig erklärt, so ist er wahrscheinlich bei ihnen nicht in guten Händen, würde es wenigstens von nun an nicht sein. Und haben sie gegen ihn gezeugt, so muß selbst der Möglichkeit vorgebeugt werden, daß dies je aus Eigennutz, und um die Vormundschaft länger in Händen zu behalten, geschehen könne.

dann dennoch fortdauernder Unfähigkeit zur Verwaltung des Seinigen, die Curatel des Verschwenders oder Geistes-Kranken, (prodigi seu mente capti,) in die Stelle der bisherigen Vormundschaft zu treten, und der Richter diese Curatel von Amts wegen zu verfügen hätte; aus welcher Curatel nachher ein solcher hofnungsloser Mensch nicht anders, als auf besondres Anhalten, und auf beigebrachte völlig überzeugende Beweise einer, alsdann schwerlich mehr zu erwartenden, Sinnesänderung, zu entlassen sein würde. *)

Beglaubigung der ertheilten Majorennität durch eine öffentliche Urkunde und durch öffentliche Bekanntmachung.

Ein jeder aber, den der Staat, auf vorgängige Untersuchung, zur unbeschränkten Verwaltung seiner Güter, und zur Uebernehmung aller davon abhangenden Rechte und Obliegenheiten, reif findet, werde durch eine öffentliche, vor Verfälschung möglichst gesicherte Urkunde, zu dieser Verwaltung autorisirt, und einem jeden der von nun an mit demselben contra-

Z 3

Admission der Unmündigen zur Heirath, und zu einem angemessenen Brod-Erwerb.

*) Zur Heirath, und zu jedem mit seiner Einschränkung bestehenden Brod-Erwerb, würde ein solcher Unmündiger indessen, unter Consens seiner Vormünder, immer zu admittiren sein. Von dieser Admission eines Unmündigen zur Verheirathung, ohne daß derselbe dadurch von der Vormundschaft befreiet wird, haben wir bereits in der Gesetzgebung unsrer Zeiten ein Beispiel in den Oestreichischen Staaten. S. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom Jahr 1786. (Wien 1786.) 1 Th. 5 Hauptst. §. 87. S. 150. Im Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten, 1 Th. 3te Abth. 6 Tit. §. 514. S. 165. ist diese Verfügung gleichfalls vorgeschlagen.

contrahirt, werde durch diese Urkunde die Gelebung aller mit ihm eingegangenen Verbindlichkeiten zugesichert; und es sei ein Gegenstand der sorgfältigsten Ueberlegungen, wie man der Verfälschung jener Urkunden mit Sicherheit vorbeugen, und allem von dem etwa möglichen Verlust derselben sowohl, als von ihrer Verfälschung besorglichen Nachtheil, mit Sicherheit wehren könne. *) Auch werde mit der Ertheilung dieser Urkunde eine Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern, allenfalls von Quartal zu Quartal, verbunden. Eine solche Bekanntmachung ehrt den dadurch förmlich zum Mann erklärten Jüngling öffentlich vor den Augen der Welt; ihr Schweigen über ihn demüthigt ihn tief im Kreise seiner nähern Bekannten, und wird ihm, wenn er noch nicht ganz verdorben ist, gewiß der kräftigste Sporn zu weiserm und untadelhafterm Leben; aber dieses Schweigen brandmarkt ihn nicht im Angesicht der ganzen Welt, wie itzt die Unmündig-Erklärung des erwiesenen Verschwenders, dem dadurch alle Möglichkeit, sich je wieder in die Höhe zu arbeiten, alle Aussicht auf Ehre und Glück des bürgerlichen Lebens, für immer benommen wird.

Rechts-Beständigkeit der ohne diese Beglaubigung eingegangenen Contracte.

Wer, ohne auf diese Weise zur Verwaltung seines Vermögens vom Staat autorisirt zu sein, dennoch eine Verbindlichkeit eigenmächtig eingeht, sei weder fähig noch gehalten, dieselbe zu erfüllen; und sein

*) Ich werde nachher hierüber, und warum ich von dieser Verfälschung, oder von diesem Verlust, im Grunde sehr wenig fürchte, noch mehr sagen.

sein Gläubiger sei nie befugt, irgend ein aus dieser Verbindlichkeit entspringendes Recht gegen ihn geltend zu machen. In dieser Absicht werde der Promulgation dieses Gesetzes die ausdrückliche und gesetzliche Vorschrift beigefügt, daß kein Gläubiger sich je mit der Präsumtion der Majorennität und des unbeschränkten Verwaltungs-Rechts, und mit der ermangelnden Wissenschaft von der vormundschaftlichen Einschränkung seines Schuldners, gegen dieses Gesetz schützen dürfe; imgleichen, daß kein Bürger eines solchen Staats, ohne durch die Majorennitäts-Urkunde dazu autorisirt zu sein, weder in noch außer Landes sich verbindlich machen könne, sondern eine jede ohne diese Beglaubigung eingegangene Verbindlichkeit, wie auch jeder gegen die Würksamkeit dieses Gesetzes gerichtete Verzicht, ohne alle Rücksicht auf das Forum des Contracts, für in sich selbst nichtig und ungültig zu achten sei; und endlich, daß auch kein Dritter, er sei, wer er wolle, eine auf diese Weise gesetzwidrig contrahirte Verpflichtung, bei Strafe doppelten oder dreifachen Ersatzes, anstatt des Contrahenten erfüllen dürfe. — Alle diese Cautelen sind unentbehrlich, um dem Verschwender gegen die Möglichkeit, dem Gesetz entweichen zu können, gegen Weichherzigkeit und falsche Ehrbegriffe seiner Familie, und gegen alle auf diese Rücksichten gebauten Fallstricke inländischer sowohl als auswärtiger Wuchrer, die Hände zu binden.

Verfahren bei nachher erwiesener Unwirthschaftlichkeit

Uebrigens aber sei die Majorennitäts-Urkunde kein unwiderrufliches Document, sondern

oder Geistes-Krankheit eines bereits Mündig-Erklärten.

sondern wer sich durch erwiesene Unwirthschaftlichkeit und Verschleuderung des Seinigen der ertheilten Befugniß unwürdig macht, oder durch erwiesene Geistes-Krankheit zu deren gehöriger Anwendung außer Stand gesetzt wird, sei eben den rechtlichen Verfügungen unterworfen, die bisher gegen Verschwender und Geistes-Kranke Statt hatten. Nur werde in jedem Fall, wo der einmal für mündig erklärte Bürger wieder creditlos werden soll, auch künftig, wie bisher, immer öffentliche specielle Proclamation erfordert, um jedermann zu warnen, und möglichst für Schaden zu verwahren.

Rücksicht auf Fremde.

Der Fremde, der sich im Lande für beständig oder auf längre Zeit ansässig macht, sei eben diesen Gesetzen unterworfen, und sei gehalten, durch den Weg eben dieser Prüfung zur öffentlichen Autorisirung seiner Contracts-Fähigkeit zu gelangen. Gegen den Fremden aber, der ohne ansässig zu sein, sich nur kurze Zeit aufhält, und in dessen Heimath nicht ähnliche Gesetze gelten, sei der Gläubiger befugt, alle die Rechte geltend zu machen, die er in seiner Heimath gegen ihn würde geltend machen können. — Diese Einschränkung wird billig, um den Inländer gegen den Fremden eben die Rechte geniessen zu lassen, die der Fremde in seinem Lande gegen den disseitigen Bürger geltend machen würde; und sie wird nothwendig, um nicht dem Fremden durch eine ihm weit mehr als dem Inländer lästig werdende Formalität den Credit ohne Noth zu erschweren, und ihn dadurch von aller Besuchung eines solchen Staats abzuschrecken.

Ueber-

Ueberhaupt aber gelte dieses Gesetz in der ersten Generation nur für diejenigen, welche bis zur Zeit der Promulgation noch nicht den bisherigen gesetzlichen Termin der Volljährigkeit erreicht haben, nicht aber für diejenigen, welche bereits über diesen Termin hinaus sind. Es wäre hart, und würde sehr wehe thun, und zu allgemeiner Zerrüttung führen, wenn man den Mann, der einmal im Besitz der eigenmächtigen Verwaltung des Seinigen ist, den bejahrten und vielleicht schon seit langen Jahren im Dienst des Staats stehenden Mann, itzt annoch einer einer neuen Legitimation über die inre Befugniß zu dieser Verwaltung unterwerfen wollte. Zwar wird durch diese Einschränkung des Vorschlags, bloß auf künftige Fälle, der zu hoffende Erfolg desselben um einige Zeit verspätet, und er wird auf diese Weise nur allmälich, und in seinem ganzen Umfang erst in der künftigen Generation sichtbar werden. Aber dafür wird denn auch dieser langsame Fortschritt um so sichrer, um so fester, um so weniger gewaltsam und zerrüttend sein, und der Erfolg mit jedem Jahr allgemeiner werden, und sich immer mehr der Vollkommenheit nähern. Bei einer Reform dieser Art, die einen seit undenklichen Jahren hergebrachten und allgemein geglaubten Grundsatz erschüttert, und in die Privat-Gerechtsame jedes einzelnen Bürgers so tief einschlägt, ist allmäliger Fortschritt, und Rücksicht auf künftige Fälle, alles, was sich ohne Unbilligkeit und mit Sicherheit thun läßt. Eben diese Ein-

Rücksicht auf die itzige Generation, und auf diejenigen, welche bereits vor Publication dieses Gesetzes den Termin der Volljährigkeit erreicht haben.

richtung auch auf vergangene Fälle anwenden wollen, hieße die ganze Nation einer moralischen sowohl als öconomischen Revision unterwerfen; eine herkulische, und bei allem dem in den meisten Fällen durchaus fruchtlose Arbeit, deren ganzer Erfolg sein würde, der neuen Einrichtung den allgemeinen Haß des Volks aufzuladen, und die Untersuchungs-Commissionen gleich in der ersten Vorarbeit zu ermüden, und sie an leichtsinnige und oberflächliche Behandlung der Sache zu gewöhnen. Auch wird von den einzelnen Fällen der in der itzigen Generation ohne Einschränkung bleibenden Unwirthschaftlichkeit um so weniger wesentlich zu fürchten sein, da bei jeder erweislichen Unfähigkeit zur Verwaltung des Seinigen, die bisherigen gesetzlichen Hülfsmittel auch künftig offen bleiben; und ein solcher Bürger auch in der Folge mit gleichem, und vielleicht, eben des neuen Gesetzes wegen, mit noch schärferm Nachdruck, für einen Verschwender oder Geistes-Kranken erklärt werden kann, als dies bisher der Fall war.

* * *

Nothwendige Vorsicht bei der würklichen Ausführung dieses Plans.

Dies wären die Hauptzüge in dem Plan eines neuen auf praktische Prüfung jedes einzelnen Falles gebauten Systems der Majorennitäts-Verfassung; der erste rohe Grundriß des künftigen Gebäudes; der, wenn jemals die würkliche Ausführung möglich und gerathen erachtet würde, alsdann freilich noch um vieles näher entwickelt, und auf alle hier nur im Allgemeinen berührte Verhältnisse mit vieler

Vor-

Vorsicht und unter fortdauernder Local-Rücksicht, im Einzelnen angepaßt werden müßte. *)

Ehe aber an die würkliche Ausführung dieses Plans Hand angelegt werden kann, entsteht nun erst die große Frage: Was wird die Folge dieses Vorschlags sein? welche Würkungen kann man sich von demselben mit Gewißheit, oder doch mit hoher Wahrscheinlichkeit, versprechen? und welche Schwierigkeiten können sich der Ausführnng in den Weg stellen, und den gehoften guten Erfolg vereiteln, oder vielleicht gar neue und größre Uebel erzeugen, als das bisherige Uebel war? Es gilt hier nicht um Vertheidigung einer Lieblings-Hypothese, um Geltendmachung einer neuen und singulären Meinung; sondern es gilt um das Wohl der Menschheit, und folglich um kaltblütige, unpartheiische Untersuchung. Eine zu rasche Ausführung einer nicht reiflich, von allen Seiten, und in jeder Rücksicht, erwogenen weitwürkenden Reform, besonders da, wo es Rechte der Menschheit betrift, hat schon zu oft Unheil für Heil, Wehe für Wohl gestiftet, als daß man hier je zu vorsichtig sein könnte. Auch hier gelte der goldne Wahlspruch: Langsam im Entwurf, und stark in der Ausführung! — 2. Nöthige Rücksicht auf die davon zu erwartenden Folgen.

Also

*) Alle diese hier bloß in Rücksicht auf das männliche Geschlecht ausgeführten Vorschläge würden dann auch, unter der nöthigen Modification, sehr leicht auf das weibliche Geschlecht anzuwenden sein. Ich halte es für überflüßig, hierüber in nähere Vorschläge hinein zu gehen. — Rücksicht auf das weibliche Geschlecht.

Würksamkeit dieses Vorschlags gegen Verschwendung, Schuldenmachen, und Wucher.

Also erst die Folgen von der guten Seite. Ich setze mich in Gedanken in einen Staat, wo nicht mehr die unverdienstliche Erreichung einer bestimmten Stufe des Alters, sondern wo nur würklich erlangter und erwiesener Mannes-Sinn den Bürger zu eigner unbeschränkter Verwaltung des Seinigen qualificirt; ich denke mir diesen Staat unter einer Regierung, deren Weisheit und Selbstgegenwart für die in jedem einzelnen Fall unwandelbar gerechte Anwendung dieses Grundsatzes Bürge ist, und unter der keine, noch so leichte Abweichung von dieser Gerechtigkeit, ungestraft gewagt werden darf. In einem solchen Staat, wo jede unbesonnene und unheilbare Verschleuderung des Seinigen sich mit fortdauernder Eingeschränktheit straft, wo jedem Verschwender die Hände, sich selbst zu schaden, unauflöslich gebunden sind, wird schon aus diesem Grunde der Geist der Verschwendung äußerst unwürksam, für das Ganze unschädlich, und für den Verschwender selbst nie zu Grunde richtend sein. Die allgemeine Creditlosigkeit des Verschwenders wird dem Schuldenmachen überhaupt, und noch mehr dem unüberlegten Eingehen wucherhafter Schuld-Contracte, unübersteigliche Grenzen setzen. Es hilft nun dem Wuchrer nicht, seinen unmündigen Borger zur Ausstellung einer Schuld-Verschreibung unter einem spätern allererst nach erlangter Majorennität eintretenden Datum zu verleiten; denn er ist ungewiß, wann sein Borger zur Majorennität gelangen wird, und ob er je

dazu

dazu gelangen werde. Es wird dem Wuchrer unmöglich, die seinem Schuldner künftig anfallenden Erbschaften und Heirathsgüter bei der Berechnung seines Risico in Anschlag zu bringen; denn er muß erwarten, daß derselbe vielleicht nie berechtigt sein wird, über diese Erbschaften und Heirathsgüter zu disponiren. Dies muß denn das Credit-Geben, und folglich auch die Möglichkeit, Schulden zu machen, und verderbliche Contrakte einzugehen, äußerst erschweren; und der Erfolg kann kein andrer sein, als daß das Gewerbe des Wuchrers aufhört, nahrhaft zu sein, und daß es folglich außer Gang kömmt; daß der Jüngling, der in den meisten Fällen nicht durch natürliche Anlage, sondern nur durch Gewohnheit, und durch die Leichtigkeit, Credit zu finden, zum Verschwender wird, itzt an dieser Klippe glücklich vorüber schiffen, und unter zehn Fällen, wo er sonst, durch Beispiel und Gewohnheit verführt, Verschwender ward, itzt in neun dieser Fälle vom Verderben gerettet, und durch die Unmöglichkeit, Verschwender sein zu können, ein nützlicher Bürger werden wird. Rechnet man hierzu noch die unausbleibliche Aemulation, die es nothwendig durch alle Stände verbreiten muß, wenn der Jüngling nun seine ganze bürgerliche Ehre, sein ganzes künftiges Fortkommen, lediglich seiner untadelhaft verlebten Jugend, seiner geprüften Moralität, Wirthschaftlichkeit und Application verdankt; wenn er es weiß, daß er ohne diese Moralität, Wirthschaftlichkeit und Application, schlechterdings zu

Heilsamer Einfluß derselben auf die Sittlichkeit und Application des Jünglings.

zu nichts gelangen kann, sondern ewig Kind, ewig abhängig bleiben muß; daß jede jugendliche Unbesonnenheit ihn in seiner Laufbahn zurücksetzt, und seine Ehre befleckt: rechnet man, wie da Wirthschaftlichkeit, Festigkeit des Characters, Arbeitsamkeit, rege Ausbildung aller Kräfte, durchaus Ton und Sitte werden, und der Wüstling alsdann selbst schon unter den Mitgenossen seiner jugendlichen Thorheiten ein ungeachteter Mensch sein muß — c, dann schlägt das Herz des Welt-Bürgers diesem frohen Bilde, und dem Wunsch laut entgegen, dieses Bild bald, recht bald realisirt zu sehen!

Einwürfe und Bedenklichkeiten.

Aber dieses ist das reine fleckenlose Ideal dieses Gedankens, ist die Lichtseite des Bildes, ohne Hinsicht auf seine Schattenseite. Also itzt zu dieser Schattenseite, zu den dem Gesetzgeber nicht weniger wigtigen **Bedenklichkeiten und Besorgnissen.**

1 Einwurf: Unersetzlicher Ruin desjenigen Jünglings, der in der Prüfung nicht besteht.

Erster Einwurf. Was soll aus dem Jüngling werden, der durch den Strom der Leidenschaft, durch überwiegenden Hang zur Sinnlichkeit, hingerissen, dennoch Verschwender ward, und nun in der ernsten Prüfung nicht besteht, sondern zu künftigen besseren Beweisen männlicherer Aufführung angewiesen, bis dahin aber der Vormundschaft fortdauernd subordinirt wird? Zu welchem Amt oder Geschäft kann er bis dahin gebraucht werden, er, der seine eignen Geschäfte nicht verwalten kann? Wird nicht durch diese Zurücksetzung seine Ehre unheilbar gekränkt, der Weg zum künftigen Fortkommen ihm für immer erschwert, und eben dadurch sein Muth,

sich

sich künftig empor zu arbeiten, gänzlich niedergeschlagen werden? Und stürzt nicht auf diese Weise gerade die Hand des Gesetzes, die dem Staat einen nützlichen Bürger in ihm verbürgen, und ihn zu dieser seiner Bestimmung leiten sollte, ganz im Gegentheil selbst ihn rettungslos in den Abgrund? War nicht bisher Unmündig-Erklärung des Verschwenders immer nur das äußerste, nie anders, als in ganz rettungslosen Fällen anzuwendende Mittel? Und war nicht der unvermeidliche Erfolg dieses Mittels fast immer die gänzliche und unheilbare moralische Verdorbenheit des Unmündig-Erklärten? Bezahlten daher nicht lieber die Seinigen, bloß um nur diesem gefürchteten Schritt auszuweichen, so lange sie konnten; in der Hofnung, durch genaue Aufsicht auf alle seine Schritte und Tritte ihn noch endlich auf den rechten Weg zurückzuführen? Und wird nicht itzt jeder ins Wilde gerathene Jüngling diesem letzten Extrem in jedem Fall sogleich unvermeidlich blosgestellt, und alle Hofnung, ihn wieder auf den rechten Weg zu bringen, dadurch grundaus vereitelt? Besonders aber der zum Kaufmann bestimmte Jüngling, dessen ganzes Fortkommen vom Credit abhängt, wird nicht diesem Credit und Fortkommen auf immer gestört, auch wenn er sich wieder aufrafft? Und wenn er es nicht thut, oder wenn wenigstens Jahre darüber vergehen, bis es ihm gelingt, dies zu thun, und während einer hinlänglichen Probezeit Beweis davon zu geben: was soll alsdann, was soll bis zu Erreichung dieses Zeitpunkts, aus ihm wer-

den,

den, und wo soll er bis dahin Thätigkeit und Versorgung finden? — —

Dieser Ruin wird durch diesen Vorschlag nicht bewürkt, sondern vielmehr verhütet.

Ich habe dieses Argument in seiner ganzen Stärke dargestellt, um es itzt desto unparteiischer prüfen zu können. Zu welchem Amt, zu welchem Geschäft war denn bisher der verschwendende Jüngling, auch wenn er nicht durch öffentliche Unmündig-Erklärung entehrt war, brauchbar? Zerstörer seines eignen Glücks; Räuber an dem Wohl seiner Familie; pflichtvergessen und treulos im Dienst des Staats; und als Kaufmann, wenn nicht blindes unverdientes Glück ihm aufhalf, ein unfehlbarer Bankerottirer, oder, falls er fremden Geschäften vorstand, ein treuloser Verräther an diesen Geschäften; — das war er, und war es in einem desto schädlichern Umfange, je weniger seine Unwirthschaftlichkeit bekannt war. Er wird also bei dem neuen Gesetz um nichts schlimmer und um nichts unglücklicher, als er vorhin auch war. Aber er wird unschädlicher; unschädlicher für sich selbst, und unschädlicher für die Welt. Eben darin, daß Unmündig-Erklärung des Verschwenders bisher für ein nicht ohne äußerste Noth anzuwendendes, und eben daher mit untilgbarer Schande verknüpftes Mittel galt; eben darin, daß es bisher lediglich von der Familie des Verschwenders abhing, ob sie dieses extreme Mittel wählen oder nicht wählen wollte; eben darin, daß Vater und Gattin nun aus falschem Ehrbegrif lieber das Aeußerste hingab, um nur den Sohn, den Gatten, von der Schande zu retten: eben darin lag der

Keim

Keim der immer mehr überhand nehmenden Verschwendung. Man nehme dem Mittel der Unmündig-Erklärung seine Seltenheit, lasse es jeden jugendlichen Verschwender ohne Ausnahme treffen: und man wird, indem man dem Uebel selbst seine Schädlichkeit nimmt, auch dem Mittel die Schädlichkeit, die zu große Bitterkeit, die ihm itzt anhängende untilgbare Schande nehmen, die dem künftigen Fortkommen des gebesserten Verschwenders schadet *)

Man

*) So bald die Majorennität nicht mehr an ein bestimmtes Alter gebunden ist; so bald die Stimme der sämtlichen Vorgesetzten des Jünglings auf die Verlängerung oder Verkürzung der Unmündigkeit einen bedeutenden Einfluß hat; so bald alsdann natürlicher Weise die Fälle nicht mehr selten sind, daß der Eine früher, der Andre später zur Mündigkeit gelangt: so fällt die auf verzögerte Majorennität haftende Schande von selbst weg; wird wenigstens dahin gemildert, daß sie nicht mehr, wie bisher, den Jüngling, den sie trift, vollends in den Abgrund stößt, sondern dem, der noch irgend der Wiederaufraffung fähig ist, ein kräftiger Antrieb wird, mit dieser Aufraffung zu eilen. Dieses muß um so sichrer der Erfolg dieser Einrichtung sein, je leichter es bei derselben möglich wird, die Zurückweisung dessen, der nicht in der Prüfung besteht, sondern auf künftige beßre Beweise sittlicher und wirthschaftlicher Aufführung hinaus verwiesen wird, nicht über den Cirkel seiner nähern Bekanntschaft hinaus laut werden zu lassen, dadurch, daß alsdann nicht, wie bisher, der Name des Unmündig-Erklärten, sondern im Gegentheil der Name

Die Verzögerung des Majorennitäts-Termins ist weniger bedenklich, als die itzige Unmündig-Erklärung des Verschwenders.

 des

Man nehme der Familie das Recht, die Unmündigkeit des Verschwenders zu verhindern, und man wird beide, den Verschwender selbst, und die Familie, vom Ruin retten. Ja, sogar, laßt uns das Aeußerste, das Unwahrscheinlichste, das fast Unglaubliche annehmen; laßt es sein, daß unter tausend nicht unmündig erklärten Verschwendern, die in der Stille sich und andre zu Grunde richten, ein Einziger vielleicht in der Stille sich wieder aufraffe; und daß dieser Einzige, bei dem neuen Gesetz, durch das Lautwerden seiner Unwirthschaftlichkeit an seiner Ehre, an seinem Fortkommen, vielleicht gar an dem Muth, sich wieder aufzuraffen, verliere: aber man bedenke, daß man, gegen diesen Einzigen, Tausende durch das neue Gesetz abhält, Verschwender zu sein, die es sonst gleichfalls geworden wären. Oder sollen lieber diese Tausende nicht mit Gewisheit gerettet werden, weil Einer vielleicht, nur vielleicht, durch ihre Rettung Schaden leiden kann?

2 Einwurf: Möglichkeit des Unterschleifs bei der Prüfung selbst.

Zweiter Einwurf. Kann und darf man, in jedem einzelnen Fall, der Prüfung und Entscheidung des Majorennitäts-Richters, unbedingt und ohne Ausnahme, volle unbefangene, nie wankende Gerechtigkeit, zutrauen? Wird beides, die Schärfe seines Blicks, und die Reinheit seines Herzens, bloß

des Mündig-Erklärten; nicht der Name des unwirthschaftlichen und durch Unmündig-Erklärung entehrten, sondern der Name des ordentlichen und durch Mündig-Erklärung belohnten und als Mann proclamirten Jünglings durch öffentliche Anzeige bekannt gemacht wird.

bloß durch das in ihm verehrte Bild der Regierung bis zu einem solchen Grade verbürgt, der ihn über allen Zweifel, über alle Besorgniß hinaushebt? Ist es denn schlechterdings unmöglich, daß der Staat in der Auswahl derjenigen, denen er hier seine Stellvertretung, denen er Untersuchung und Ausspruch anvertraut, jemals einen Fehlgrif thun könne? Und wenn auch das, ist denn nicht auch der unsträflichste Richter noch immer Mensch? und kann nicht ein Mensch durch Menschen, durch vorgefaßte Meinungen, durch Mistrauen oder Zutrauen, durch falsche Data, durch partеiische Zeugnisse, durch schlaue Verstecktheit des bisherigen Betragens, gemisleitet werden? Oder vielmehr, da die Möglichkeit von diesem allen, auch bei der besten, sorgsamsten, überall gegenwärtigsten Staatsverwaltung, von keinem Sterblichen in Abrede gestellt werden kann: was wird der Erfolg sein, wenn diese Möglichkeit ganz oder zum Theil würklich wird?

Was wird der Erfolg sein, wenn der **Richter zu hart** ist, und den Jüngling, eines einmaligen, leichten, nicht im Charakter, sondern bloß in den Umständen liegenden, und durch diese so leicht zu entschuldigenden Fehltritts wegen, mit verlängerter Unmündigkeit belegt? Wird alsdann nicht alles von der verweigerten Majorennität überhaupt befürchtete Unheil auch in diesem Fall unvermeidliche Folge sein? und das um so unverdienter und trauriger, je unangemessener, je härter und je ungerechter die Verweigerung war?

 Und

Und im Gegentheil, was wird der Erfolg sein, wenn der Richter zu willfährig ist, und der von ihm mündig erklärte Jüngling nun doch nicht zu wirthschaften weiß? Wird die Sache nicht da bei dem neuen Gesetz gerade eben so schlimm stehen, als vorhin? — —

Durch zweckmäßige Einrichtung des Prüfungs-Actes, und durch unbeschränkte Appellations-Freiheit, wird der Unterschleif äußerst erschwert.

Auch diese Argumente, so stark sie sind, wage ich zu bekämpfen. Von groben Vergehungen des Richters, von offenbaren Ungerechtigkeiten, ist hier nicht die Rede. Diese wären untilgbare Flecken in der Staatsverwaltung selbst; und eine Staatsverwaltung, die keine grobe Flecken duldet, muß ich bei diesem, wie bei jedem andern Vorschlage zu Policei-Verbesserungen, als ausgemacht voraussetzen. Also nur von Menschenschwächen des guten Richters, und von Hintergehung des Richters, kann hier die Rede sein. Und sollte da nicht Vertheilung des ganzen Prüfungs-Acts in zwei verschiedene Behörden, deren eine etwa sich auf die bloße Untersuchung beschränkt, die andre aber aus den Untersuchungs-Protocollen die Entscheidung bildet; sollte nicht dieses Mittel, verbunden mit unbeschränkter Freiheit der Appellation an eine höhere Instanz, sowohl von dem Candidaten selbst, wenn die Entscheidung gegen seine Majorennität, als von einem jeden, der sich zum Contradicenten berechtigt und berufen glaubt, wenn die Entscheidung für seine Mündig-Erklärung ausfällt, und auch im letztern Fall das oben (S. 352) vorgeschlagene Proclam, die Summe dieser Menschlichkeiten, und der davon besorglichen Ungerechtigkeit, bis auf eine äußerst geringe

ringe Anzahl vermindern? Sollten nicht, bei so vieler Vorsicht, bei so oft wiederholter Prüfung, bei so oft verändertem Gesichtspunkt, diese Menschlichkeiten so ausgeglichen werden, daß am Ende der Fall äußerst selten und fast unmerklich würde, wo noch irgend eine Würkung dieser Menschlichkeiten übrig bliebe?

Mittel, jedem entdeckten Unterschleif sogleich abzuhelfen.

Und diese wenigen übrig bleibenden Fälle, sollten sie denn würklich so bedenklich, von so schädlicher Würkung sein, daß man Ursache hätte, ihrentwegen die ganze Einschränkung für unanwendbar zu erklären, und lieber alles, nach wie vor, der bisherigen allgemeinschädlichen Verwirrung zu überlassen? Gesetzt, der mündig erklärte Jüngling bewiese sich der ihm verliehenen Freiheit unwürdig: bliebe nicht da noch immer der Weg übrig, ihm diese Freiheit wieder zu beschränken? Und könnte nicht etwan das Gesetz selbst die zuverläßige und würkliche Anwendung dieser Beschränkung, in jedem erforderlichen Fall, durch die Verfügung vorbereiten und sicher stellen, daß jedes ertheilte Majorennitäts-Recht nach Ablauf des ersten Jahrs einer nochmaligen Revision, einer förmlichen Rechenschaft über die bisherige Anwendung der verliehenen Freiheit unterworfen, und daß dieses Recht dem jungen Mann während dieses ersten Jahrs bloß zum Versuch, und bis auf alsdann erfolgende würkliche und perpetuelle Confirmation, verliehen würde? — Im Gegentheil aber, es wären dem würklich zum Mann gereiften Jüngling, irgend einer zweideutigen Ursache wegen, die Fesseln der Unmündigkeit ohne Noth verlän-

 gert

gert worden; es wären erste und zweite Instanz eins über diese Entscheidung: bliebe da nicht immer noch der Ausweg, nach Ablauf der vorhin vorgeschlagenen drei Jahre, auch allenfalls von Jahr zu Jahr, auch unaufgefordert, und von Amts wegen, die Sache einer abermaligen Revision, durch die Hand eines andern, bei jeder Revision veränderten Richters oder Referenten, zu unterwerfen, um dadurch alles einseitige Urteil, allen fortdauernden Schiefblick, alle längere Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit, moralisch unmöglich zu machen? Damit es aber, auch selbst bei der erstmaligen Prüfung, nie das Interesse einer gewissenlosen, eigennützigen, schlecht administrirenden Vormundschaft werden könne, dem Zögling die Majorennität zu erschweren, bloß um die Administration länger verschleppen zu können: so müßte es vorgeschlagenermaßen unbedingte Regel sein, daß, auch unaufgefordert, dennoch in einem bestimmten Termin des Alters, etwa im 24sten Jahre, oder auch in dem bisherigen gesetzlichen Majorennitäts-Termin, die Prüfung auf allen Fall, und von Amts wegen, vorgenommen; in diesem Termin auf allen Fall von der bisherigen Vormundschafts-Administration Rechnung abgelegt, die Güter ausgekehrt; und demjenigen Jüngling, der die Prüfung nicht bestünde, alsdann neue Vormünder, gleichfalls nur auf eine bestimmte, ohne specielle äußerst wigtige Ursachen nie zu prolongirende Anzahl, am schicklichsten von drei Jahren, gesetzt würden. Dies wäre denn auch auf der andern Seite der kräftigste Riegel

Besondre Rücksicht auf das Privat-Interesse und die Parteilichkeit der Vormünder.

gegen den Leichtsinn solcher Vormünder, die bloß, um von der Vormundschaft und von der Mühe der fernern Administration sich los zu machen, wider bessre Ueberzeugung dahin streben mögten, ihrem Zögling bei der Prüfung durchzuhelfen.

Dritter Einwurf. Wird nicht unter allen Einschränkungen und Formalitäten, durch welche der Gang der Geschäfte jemals erschwert worden, gerade diese Einschränkung, diese Formalität, sich zu jeder von der freien Verwaltung des Seinigen abhängenden Handlung durch förmliche Beibringung der Majorennitäts-Acte legitimiren; von jedem, mit dem man Geschäfte machen will, zuvor diese Legitimation fordern zu müssen; die allerdrückendste und allererschwerendste sein? Wird nicht allgemeine Stockung im Umsatz, allgemeiner Miscredit, allgemeine Zerrüttung des Handels, allgemeine Zerstörung von Treu und Glauben, und allgemeine Verwirrung in allen bürgerlichen Geschäften und Verhältnissen, die unausbleibliche Folge davon sein? — —

3 Einwurf: Zerrüttung des Geschäfts-Ganges und der Indüstrie durch belästigende Formalitäten.

Ich glaube nicht. So wenig bis itzt Verwirrung daraus entstand, daß auf dem Gesicht des Jünglings die eigentliche Reife seines Alters immer nur mit Wahrscheinlichkeit, nie mit untrüglicher Gewisheit lesbar war; daß dieser Anschein oft täuschte, und entweder vorwärts oder rückwärts von der Wahrheit abwich; daß dem als Mann unmündig erklärten Verschwender dieses Erkenntniß, dieses Hütet-euch! nie auf der Stirne geschrieben stand,

Diese wäre mit gleichem Recht von der itzt bestehenden Majorennitäts-Verfassung zu besorgen.

sondern immer nur durch Nachfrage, durch Aufmerken auf vielleicht schon vor undenklicher Zeit geschehene öffentliche Warnung, in Erfahrung gebracht werden mußte: eben so wenig fürchte ich auch hier Verwirrung. In beiden Fällen ist ganz gleicher Grund der Vermuthung; und was dort im Einzelnen und Kleinen möglich war, wird auch hier im Größern und Allgemeinen möglich werden. So wenig man bisher in den kleinen gewöhnlichen Geschäften und Verbindungen des Lebens die jedesmalige Vorzeigung des Geburts-Scheins nöthig erachtete: eben so wenig wird man künftig in diesen Fällen die Vorzeigung der Majorennitäts-Acte nöthig finden. In allen wigtigeren Angelegenheiten aber kann die Beibringung dieses Documents keine Beschwerde sein; und wer, ohne von der Sache hinlänglich gewiß zu sein, sich über diese Beibringung hinwegsetzt, steht ganz in eben dem Verhältniß, wie derjenige, der bisher mit einem Jüngling contrahirte, ohne von der Majorennität desselben durch den Geburtsschein sich überzeugt zu haben. Beide haben diese zu ihrer eignen Gefahr stehende Nachsicht, und deren Folgen, lediglich sich selber beizumessen.

4 Einwurf: Misbrauch verfälschter, verlorner, oder ungültig gewordener Majorennitäts-Documente.

Vierter Einwurf. Aber dieses Document der Majorennität kann verfälscht werden; es kann auf unendlich verschiedene Weise, bei Lebzeiten des wahren Besitzers, und nach seinem Tode, in unrechte Hände gerathen, und alsdann unendlichen Misbrauch veranlassen; auch der als Verschwender aufs neue Unmündig-Erklärte kann unter dem

Vor-

Vorwand, sein Majorennitäts-Document verloren zu haben, dasselbe nach wie vor misbrauchen. Und welche Zerrüttung, welche allgemeine Unsicherheit im Handel und Wandel, wird dies veranlassen! — —

Ich antworte: Auch Geburts-Scheine, und Vormundschafts-Bestellungen, auch Banknoten, Wechsel und sonst wigtige Urkunden können verfälscht; auch verfälschte, verlorne, gestohlne oder ererbte Pässe, Geburts-Briefe, Vormundschafts-Bestellungen, Certificate und Empfehlungs-Briefe, können in fremder Hand gemisbraucht werden; eins ist so möglich, und so leicht, als das andre; beides ist unendlich oft geschehen; und bei aller daraus entspringenden Unsicherheit ist Handel und Wandel dennoch nicht zerrüttet. Die Möglichkeit solcher Verfälschungen und eines solchen Misbrauchs gehört in den Calcül der allgemeinen Möglichkeit des Mislingens von Geschäften, und des Eintretens von unvorherzusehenden und unabwendbaren Unglücksfällen, der bisher mit der besten Welt bestanden hat, und folglich auch künftig mit derselben bestehen wird. Es ist also nur die Frage, ob dieses Uebel durch das vorgeschlagene Gesetz bis zu dem allgemeinschädlichen Grade vermehrt werden wird, der eine Hintertreibung eines in jeder andern Hinsicht allgemeinnützlichen Gesetzes veranlassen kann? Dieses fürchte ich nicht. Die Veranlassung und Versuchung, durch falsche Wechsel zu Gelde zu gelangen, ist um nichts geringer, und die Möglichkeit dieser Verfälschung um nichts schwerer, als die

Die Möglichkeit sowohl als der Nachtheil dieser Gefahr ist hier nicht größer, als bei sonstigen verfälschten, verlornen oder ungültigen Documenten.

die Versuchung und die Möglichkeit, sich durch falsche Majorennitäts-Documente zu helfen. Aber der allgemeinschädlichen Vervielfältigung jenes Verbrechens hat noch immer durch die darauf gesetzte höchste Strafe mit hinlänglichem Nachdruck gewehrt werden können; es ist also mit Recht zu erwarten, daß aus gleichen Gründen, und durch gleiche Mittel, auch der schädlichen Vervielfältigung dieser Art der Verfälschung, mit gleichem Nachdruck werde gewehrt werden können.

Und noch weniger fürchte ich vom Misbrauch fremder Majorennitäts-Documente, oder von dem Misbrauch eines in den Händen des wieder unmündig erklärten Verschwenders verstohlner Weise zurückgebliebenen Documents. Fremde Documente können nur in solchen Verhältnissen gemisbraucht werden, wo der Vorzeiger unbekannt ist; denn nur unter diesen Umständen darf er es wagen, sich für eine fremde Person auszugeben. Dieser Fall aber ist äußerst selten, und kein vernünftiger Mann wird sich mit einem ihm bis zu dem Grad unbekannten Fremdling in bedeutende Geschäfte einlassen, die ihm zu einem wesentlichen Nachtheil gereichen könnten. Dies giebt denn die gegründete Vermuthung, daß der Schade hier nicht größer sein werde, als er bisher bei so manchen mit falschen Päßen und sonstigen falschen Legitimationen herumziehenden Glücks-Rittern gewesen ist. Und der unmündig erklärte Verschwender endlich kann den Versuch, mittelst des verstohlner Weise zurückbehaltenen Majorennitäts-

Do-

Document sich Credit zu erschleichen, nicht mehr als ein, höchstens etlichemal wiederholen; so bald die Sache zur Sprache kömmt, — und das wird sie bei der ersten Nichterfüllung der von ihm eingegangenen Verbindlichkeit, — kann und wird man ihn durch Gefängniß zur Herbeischaffung des Documents anhalten, oder, wenn er hartnäckig bleibt, durch eben dieses Mittel den fernern Misbrauch verhindern. Und überhaupt kann dieser Misbrauch nur gegen diejenigen gelingen, denen seine auf eben die Weise wie bisher öffentlich zu proclamirende Wieder-Unmündig-Erklärung nicht zur Wissenschaft kam, und diese sind dadurch wenigstens in keine größre Gefahr gesetzt, als in der sie bei der bisherigen Einrichtung auch sind.

5 Einwurf: Eingrif in die Rechte der Menschheit, der bürgerlichen Freiheit, und des Eigenthums.

Den fünften **Einwurf**, daß diese Einschränkung Eingrif in geheiligte, unverletzliche Rechte der Menschheit, der bürgerlichen Freiheit, und des Eigenthums sei, fürchte ich am wenigsten. War die bisherige Bestimmung eines gesetzlichen Termins für die Majorennität, war die Unmündig-Erklärung des Verschwenders, kein Eingrif in die Rechte der Menschheit: so kann dieses System, welches nicht, wie der bisherige gesetzliche Termin, nach einem blinden willkührlichen Durchschnitt, sondern lediglich nach dem würklich erlangten Grade der zur Verwaltung des Seinigen erforderlichen Fähigkeiten und Kräfte entscheidet, noch unendlich viel weniger ein Eingrif in die Rechte der Menschheit sein. Das bisherige System entschied über das wigtigste aller Menschen-

Rechte nach einem so unendlich zweifelhaften Durchschnitt, mithin willkührlich. Dieses System entscheidet in jedem einzelnen Fall nach vorgängiger Prüfung, und folglich nach Grundsätzen. *)

❖ ❖ ❖

Der Verfasser ist weit entfernt, die Ausführbarkeit dieses Vorschlags unbedingt behaupten zu wollen, sondern wünscht demselben bloß Prüfung.

Vielleicht lassen sich die Zahl der hier aufgestellten Einwürfe noch vermehren. Ich habe blos versucht, die scheinbarsten und auffallendsten darzustellen, und ihnen, ohne Sophisterei, solche Gegengründe entgegen zu setzen, die mir überwiegend scheinen. Ich läugne nicht, daß mir dieses einzige noch übrige Mittel, dem Wucher da zu steuren, wo dessen Steurung gerade am meisten Nothsache ist, keineswegs unmöglich oder unausführbar scheint, so sehr es auch bei dem ersten flüchtigen Anblick auffallen mag. Aber ich behaupte nicht, daß es Andern darum eben so scheinen müsse, und daß nicht vielleicht noch manche Bedenklichkeiten übrig wären, auf die hier von mir nicht Bedacht genommen worden. Ob ich in meiner Meinung Recht oder Unrecht habe, ob dieser ganze, bloß zu näherer Prüfung competenter Geschäfts-Männer hingeworfene Gedanke, würklicher Anwendung, würklicher Ausführung, fähig ist; oder ob er in die zahllose Reihe frommer Wünsche und wohlthätiger Schwärmereien gehört, zu deren Erfüllung die so tief verkrüppelte Menschheit ihr Haupt nicht empor heben darf: das — ich wiederhole es noch einmal — wage ich nicht zu entscheiden, son-

dern

*) Man sehe die Anmerkung S. 349.

dern überlasse die Vollendung dieser wigtigen Untersuchung gerne der Zeit, und dem Urtheil einsichtsvollerer und erfahrnerer Denker.

Aber zugleich wiederhole ich auch dies als mein Glaubens-Bekenntniß über alle Möglichkeit, dem Geld-Wucher zu steuern: Schwerlich giebt es ein andres Mittel, dem Verschwender, und dem Wuchrer, der vom Verschwender lebt, die Hände zu binden, wenn dieses nicht ausführbar befunden wird. Der Staat mag alsdann diese unglückliche Classe seiner Bürger hülflos ihrem Schicksal überlassen, und sich damit begnügen, bei denjenigen seiner Bürger, die nicht muthwillige Verschleuderer des Ihrigen sind, dem Wucher mit Nachdruck und Sicherheit zu wehren; und dies kann ihm, unter zweckmäßiger Anwendung der in der Erläuterung der ersten fünf Grundsätze dieses Capitels vorgeschlagenen Mittel, niemals mislingen.

Aber er glaubt, daß es außer diesem Vorschlage kein Mittel gebe, Einfalt und Verschwendung vor Wucher zu sichern.

Sie-

Siebentes Capitel.

Anwendbarkeit und Würksamkeit der im vorigen Capitel vorgetragenen Grundsätze, in Rücksicht auf die im vierten Capitel entwickelten 36 Fälle des Wucher-Systems praktisch erwiesen.

Endzweck dieses Capitels.

Ehe ich die in den bisherigen Capiteln vorgetragene Untersuchung über Wucher in zinsbaren Geld-Anleihen schließe, sei es mir erlaubt, itzt noch einmal auf alle im vierten Capitel entwickelte einzelne Fälle von simpler sowohl als componirter Prämie, auf das ganze dort aufgestellte System des Wuchers, den Blick zurück zu werfen; um durch eine cursorische Recapitulation derselben, in beständiger Hinsicht auf das fünfte und sechste Capitel, und auf die in demselben vorgetragenen Grundsätze und Vorschläge, die würkliche Anwendbarkeit und Würksamkeit dieser Vorschläge praktisch zu erweisen; und dadurch dem Einwurf vorzubeugen, daß dieser Plan, dem Wucher zu wehren, zu systematisch, zu abstract, zu sehr auf theoretische Voraussetzungen gegründet sei, als daß er in der Ausführung gelingen könne; oder daß er nicht die Sache erschöpfe, und nicht für alle hier in Betracht kommende Fälle und Rücksichten die erforderlichen Mittel an die Hand gebe.

Cursorische Recapitulation der 36 Fälle

Um diesen Zweck zu erfüllen, habe ich in Absicht eines jeden im vierten Capitel detaillirten

ten einzelnen Falles, (auf die ich hier nach der Folge der Nummern und der angeführten Seitenzahlen zurück zu blicken bitten muß,) zu erweisen, daß derselbe, unter Anwendung der im fünften und sechsten Capitel vorgeschlagenen Cautelen, auf keine Weise wucherhaft werden könne. des Wucher-Systems, in Hinsicht auf die gegebenen Vorschläge.

1. Daß die ordentliche Zinse, in dem allgemein geläufigen Verhältniß jährlicher Procente ausgedrückt, unter Anwendung dieser Vorschläge, bei völlig uneingeschränkter Freiheit des Zinsfußes, nie wucherhaft werden könne, glaube ich als ausgemachtes Resultat der ganzen bisherigen Untersuchung ansehen zu dürfen. (S. 202. 265 ff. 283 ff.) 1 Fall.

2. Eben dieses gilt vom Disconto, und von jeder Vorausbezahlung der Zinse. (S. 203. 283. 288.) 2 Fall.

3. Die Anleihe zum Behuf des Seehandels, (*nauticum foenus*,) hört bei uneingeschränkter Zinsfreiheit gänzlich auf, eine besondre Gattung zu sein. (S. 205.) 3 Fall.

4. Daß Zinses-Zinsen nie wucherhaft sind, und nie hätten verboten sein sollen, ist in der Erläuterung des ersten Grundsatzes erwiesen worden. (S. 205. 285.) 4 Fall.

5. Eben dieses gilt von der Anschwellung der Zinsen bis zu einer dem Capital gleichkommenden Summe, (*ultra alterum tantum*) (S. 207 285.) 5 Fall.

6. Zinse, in andrer beßrer oder schlechterer Währung verwilligt, kann nie wucherhaft werden, so bald von gangbaren, das ist, von solchen Geldsorten die Rede ist, die jedermann im Handel und Wandel ohne 6 Fall.

Wider-

Widerrede nehmen muß, und deren Werth folglich als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann. Ist aber die Zahlung in nicht gangbarer Münze verwilligt, so sichert die unter dem dritten Grundsatz vorgeschlagene Cautel, daß der inre Werth der Prämie allemal im Contract selbst auf ordentlichen Zinsfuß reducirt, und folglich in diesem Fall der Zinsfuß zugleich in der Währung des Capitals ausgedrückt sein müsse, vor aller Möglichkeit wucherhafter Vervortheilung. (S. 209. 293 ff.)

7–9 Fall. 7–9. Eben dieses gilt von der Zinse in Naturalien, von persönlichen Dienstleistungen anstatt und mit der Zinse, und von der nutznießlichen Ueberlassung eines Unterpfandes, (*pacto antichretico.*) In allen diesen Fällen ist keine wucherhafte Vervortheilung denkbar, so bald der inre Werth der durch diese Contracte verwilligten Prämie in ordentlichem Zinsfuß dem Contract beigefügt worden; und die Möglichkeit dieser Beifügung hat bei keinem dieser Contracte die mindeste Schwierigkeit. (S. 210 ff. 293 ff.)

10 Fall. 10. Die käufliche Ueberlassung des Unterpfandes unter dem Vorbehalt des Wiederkaufs, (*emtio sub pacto retroven-ditionis,*) scheint, weil es nicht Anleihe, sondern Kauf-Contract ist, auf den ersten Anblick die Reduction der Prämie auf ordentlichen Zinsfuß weniger zu dulden. Aber entweder hat dieser Contract gar keinen Sinn, oder er ist, trotz seines Namens, nichts anders als Anleihe; und in diesem Fall kann auch er alle Einschränkung dulden, die jede Anleihe über-

haupt

haupt dulden kann. — Wenigstens aber sind doch immer diejenigen Fälle, wo dieser Contract nicht verkappte Anleihe, sondern würklicher Kauf-Contract ist, bei weitem die seltneren, und nur Ausnahme von der Regel. Für diese seltnen Ausnahmen ließe sich denn allenfalls, in so ferne die Würklichkeit des Kauf-Contracts genugsam erwiesen würde, eine Dispensation von jener Cautel vorbehalten; und die dadurch veranlaßte vorgängige Untersuchung der Sache könnte, bei einer an sich selbst so zweideutigen Art des Contracts, wohl nicht für eine der Freiheit des Geschäfts-Ganges nachtheilige Einschränkung gelten. In allen andern Fällen aber, wo diese Dispensation nicht nachgesucht und ertheilt wäre, müßte jeder Contract dieser Art stillschweigend für bloße Anleihe gelten, und jedem gesetzlichen Erforderniß des Anleihe-Contracts ohne Widerrede unterworfen sein. (S. 213. 293 ff.)

11. Für die käufliche Ueberlassung immerwährender jährlicher Rente, (*annuorum redituum.*) gelten, in so ferne dieser Contract in unsern Zeiten nicht ohnehin bloße Antiquität ist, lediglich die für den 7ten bis 9ten Fall angeführten Gründe. (S. 215 ff. 293 ff.) 11 Fall.

12. Eben diese Gründe gelten auch von Annuitäten. (S. 218 ff.) 12 Fall.

13. Leibrenten sind überall nicht als Geld-Anleihe, sondern als Ankauf von Anwartschaften, (emtio spei,) anzusehen, von denen im folgenden Buch gehandelt werden wird. (S. 222 ff.) 13 Fall.

 14.

14. 15 Fall. 14. 15. Höhere Zinsen, oder conventionelle Strafe, auf den Fall säumiger Zahlung des Capitals oder der Zinsen, können nie wucherhaft werden, in so ferne sie im Contract selbst auf ordentlichen Zinsfuß reducirt, und folglich wissentlich und überlegt verwilligt sind. (S. 224 ff. 293 ff.)

16 Fall. 16. Wechsel-Reuterei ist eine Handlungs-Operation, die kein Wucher-Gesetz je gewehrt hat, noch wehren kann, und die bloß zum Beweise dient, daß die Beschränkung der Zinsfreiheit sich durch kein Gesetz in der Welt erzwingen läßt, sondern daß ihr immer Auswege übrig bleiben. (S. 226 ff.)

17 Fall. 17. Theilnehmung des Gläubigers an der Verwendung der Anleihe, ist nicht Anleihe, sondern Societät, die keiner Einschränkung fähig ist. (S. 233 ff.)

18. 19 Fall. 18. 19. Die verwilligte Wiedererstattung einer größern Summe, entweder unbedingt, oder in gewissen Fällen, kann nie wucherhaft werden, so bald die dadurch verwilligte Prämie im Contract selbst auf ordentlichen Zinsfuß reducirt worden. (S. 234 ff. 293 ff.)

20–23 Fall. 20 – 23. Verschreibung eines höhern Capitals, als würklich angeliehen worden, Verkauf von ausgestellten Selbstwechseln unter Preis, Empfang der in beßrer Währung verschriebenen Anleihe in schlechtrer Währung ohne oder zu geringerm Aufgeld, wird nicht mehr existiren, so bald keine gesetzliche Zinsen-Einschränkung mehr existirt, und das Nehmen und Geben

höherer

höherer Zinsen nicht mehr für schimpflich geachtet wird. Existirten etwa in den ersten Zeiten, und bis das Urtheil des Publicums sich über diesen vermeinten Makel hinaussetzt, noch einzelne Contracte dieser Art: so schützen den Borger in diesem Fall auch alsdann fortdauernd alle die rechtlichen Einreden und Rechtswohlthaten, deren er itzt genießt. Aber zuverlässig wird eben die daraus entstehende Unsicherheit dieser Contracte für den Gläubiger, dieselben in sehr kurzer Zeit ganz außer Gang setzen; und der Gläubiger sehr bald einsehen lernen, daß er bei einer reinen Zinse, die er ohne Anstand rechtlich geltend machen kann, sich weit sichrer stehe, als bei einem simulirten Contract, wo ihm die Einwendung eines Falsums und Indebitums im Wege steht. Er selbst wird also künftig keine simulirte Contracte weiter eingehen wollen, bei denen seine Sicherheit zweifelhaft ist, sondern nur reine Contracte, bei denen er durchaus, und in jedem Fall, sicher geht. (S. 238 ff. 271 ff. 290 ff.)

24. Empfang der in baarem Gelde verschriebenen Anleihe in Waaren zu übertheuertem Preise, wird nicht mehr existiren, so bald der Preis der Zinsen nicht mehr beschränkt ist, sondern der Gläubiger sich die verabredeten Zinsen, sie mögen hoch oder niedrig sein, im Contract ausdrücklich darf verschreiben lassen. Der Borger wird alsdann lieber die höhere Zinse baar verschreiben, als sich mit Waaren beladen, an denen er, um baares Geld dafür zu erhalten, noch einmal verlieren muß; und der Gläubiger selbst wird 24 Fall.

 seine

seine Prämie lieber in baarem Gelde nehmen, und seinen ganzen Umsatz lieber bloß in baarem Gelde treiben, als sich noch oben drein mit einem Waaren-Läger beladen, das ihm alsdann keinen höhern Vortheil mehr gewährt. (S. 242. 271 ff. 290 ff.)

25 Fall. 25. Ankauf von Waaren auf Credit zu höherem Preise ist, als würklicher Kauf-Contract betrachtet, nicht im mindesten wucherhaft, sondern der Unterschied des Preises vom baar bezahlten Kaufpreise bildet sich in diesem Fall, eben wie bei der zinsbaren Anleihe, durch die Conjunctur der Umstände. Als Vehiculum aber für eine simulirte Anleihe, wird dieser Contract, bei uneingeschränkter Zinsfreiheit, eben so wenig existiren, wie der vorhergehende, sondern alsdann, aus den dort erwähnten Gründen, von selbst außer Gang kommen. (S. 243. 290 ff.)

26 Fall. 26. Zurückzahlung der in baarem Gelde empfangenen Anleihe in wohlfeiler berechneten Waaren, wird aus eben diesen Gründen gleichfalls künftig, als Vehiculum für simulirte Anleihen, nicht mehr existiren. Der einzige Fall, wo dieser Contract fortdauernd existiren wird, ist bei Anleihen an den Landmann zum Behuf der Aussaat, um dieselben nach der Erndte in Getreide wieder zu erstatten. Hier ist es combinirter Anleihe- und Kauf-Contract. Und in beider Rücksicht sind die Parteien gegen Vervortheilung sicher gestellt, so bald beides, der Zinsfuß der Anleihe, und der Kaufpreis des nach der Erndte zu liefernden Ge-

Getreides, in Zahlen ausdrücklich bestimmt worden. Ob alsdann der Marktpreis zur Zeit der Lieferung höher oder niedriger steht, als dieser im Contract stipulirte Preis; und ob diesemnach der Borger seinen Handel mit Schaden oder mit Vortheil geschlossen hat: das ist Sache der Conjunctur, deren wahrscheinlichen Erfolg er selbst, als Mann von Metier, bei Eingehung des Contracts am besten würdigen kann. (S. 245.)

27. Verkauf von Waaren auf Lieferung unter Marktpreis, ist gleichfalls, als Vehiculum für simulirte Anleihen, bei unbeschränkter Zinsfreiheit, nicht länger zu fürchten, weil der Gläubiger lieber die Prämie in baarem Gelde nehmen, als sich ohne Noth mit einem Waaren-Lager befassen wird. Als würklicher Kauf-Contract aber ist dieses Geschäft nicht im mindesten wucherhaft, sondern es bestimmt sich alsdann die Differenz des Preises vom Marktpreise, eben wie bei Nr. 25, bloß durch die Conjunctur der Umstände. (S. 247: 290 ff.) 27 Fall.

28. Anleihe einer Waare, um bei der Wiedererstattung eine größre Quantität dieser Waare zurückzuliefern, kann gleichfalls, bei unbeschränkter Zinsfreiheit, nicht mehr als Vehiculum einer simulirten Geld-Anleihe gemisbraucht werden, weil itzt der Borger sowohl, als der Gläubiger, lieber baares Geld nehmen und geben werden, als Waare. Als würkliche Waaren-Anleihe aber ist dieser Contract durchaus unverfänglich, so bald nur 28 Fall.

 die

die drei bei dem Contract zum Grunde liegenden Data, nemlich der Preiß der Waare zur Zeit der Anleihe, der Preis derselben zur Zeit der Wiedererstattung, und der Preis des Zinsfußes für die Zeit des entbehrten Gebrauchs, ausdrücklich und in Zahlen bestimmt sind. Durch diese Liquidität wird dieser hauptsächlich in Korn-Ländern bei der Anleihe von Saatkorn, unter stipulirter Wiedererstattung aus der künftigen Erndte, übliche Contract durchaus unschädlich, und der Borger vor aller unbewußten Vervortheilung sicher gestellt; indem itzt die Bestimmung der Preise bloße Handlungs-Speculation ist, bei der die Parteien selbst, mit der bestmöglichsten Einsicht, für ihren Vortheil sorgen müssen. (S. 247. 290 ff.)

29. 30 Fall. 29. 30. Entrichtung einer Erkenntlichkeit anstatt oder neben und mit den Zinsen, darf nicht länger existiren, so bald alle Geld-Prämie auf ordentlichen Zinsfuß reducirt werden muß; und wird nicht länger existiren, so bald unbeschränkte Zinsfreiheit dieses Vehiculum überflüßig macht. (S. 248 ff. 293 ff. 313.)

31 Fall. 31. Gegen die mannigfaltigen Arten der Veruntreuung der dem Ausleiher zur Sicherheit der Anleihe anbetrauten Pfänder, dienen die in der Erläuterung des vierten Grundsatzes vorgeschlagenen Einrichtungen der Pfand-Anstalten. (S. 251 ff. 309 ff.)

32. 33. Die ordentliche Courtage des Mäklers sowohl, als die Ueberschreitung der gesetzlichen Courtage-Taxe, oder die Verwilligung von außerordentlichen Geschenken, können nicht wucherhaft werden, so bald, auf die zu Ende der Erläuterung des dritten Grundsatzes vorgeschlagene Weise, alle diese Prämie nach Procenten berechnet, und dadurch auf allgemein bekannten Maasstab reducirt wird. (S. 256 ff. 293.) 32. 33 Fall.

34–36. Die Mäkler-Künste endlich, die Prämie durch oft wiederholten Umsatz, oder durch vermehrte Anzahl der Unterhändler, zu vervielfältigen, und die Collusion des Unterhändlers mit dem Ausleiher selbst, können nur da gedeihen, wo Credit und Circulation in Stockung, und die Justiz-Pflege fehlerhaft ist. Sind diese Quellen durch die im vierten Grundsatz vorgeschlagenen Mittel gereinigt und verbessert, so können diese unwürdigen Kunstgriffe überall nicht mehr gelingen; und die Möglichkeit des aus denselben entstehenden Nachtheils wird alsdann von selbst wegfallen. (S. 258 ff. 298 ff.) 34–36 Fall.

Und selbst Einfalt und Verschwendung werden der Misleitung des Wuchers nicht mehr ausgesetzt sein, so bald, nach dem im sechsten Grundsatz vorgeschlagnen Majorennitäts-Plan, ohne Rücksicht auf das Alter, keiner zur eigenmächtigen Verwaltung seiner Güter, und zu der Befugniß, sich durch Wort, Schrift, oder That, rechtlicher Weise verbindlich zu machen, gelangen

Rücksicht auf Einfalt und Verschwendung.

kann, als wer zu dieser Befugniß, nach gegebenen überzeuglichen Proben, den erforderlichen Grad der Fähigkeiten und Kräfte besitzt. (S. 337 ff.)

* * *

Beschluß.

Dies sei denn genug zum Beweise der Anwendbarkeit und Zweckmäßigkeit der zur Steurung des Wuchers vorgeschlagenen Mittel. In wie ferne nun diese Vorschläge für hinreichend erachtet werden, und einzelne derselben, bei dem immer mehr überhand nehmenden Druck des Wuchers, und bei der immer steigenden Vermehrung und Verfeinerung der Wucher-Künste, einer würklichen Anwendung gewürdigt werden dürften, bleibe der Zeit, und dem Urtheil competenter Staatsmänner, ruhig überlassen.

Die Würkung aller hier vorgeschlagenen Mittel zur Steurung des Wuchers kann erst nach einer standhaften Anwendung von mehreren Jahren in ihrem ganzen Umfange sichtbar werden.

Immer aber wird und kann die Würkung aller dieser Mittel in ihrem ganzen Umfange erst nach einer standhaften Anwendung von mehreren Jahren sichtbar werden. Es ist nicht die Sache eines Augenblicks, sich von eingewurzelten Grundsätzen, von hergebrachten Gewohnheiten, von lange geübten Rechnungs-Methoden, und von lange befolgten Vorurtheilen frei zu machen. Bis die Nation sich von diesem allen entwöhnt, werden freilich, auch unter der Leitung beßrer Gesetze, noch immer componirte Prämie neben der simpeln, complicirte Computationen neben den einfachen, wucherhafte Contracte neben den unwucherhaften existiren. Aber allmälich wird man sich in die Simplicität des neuen Geschäfts-Ganges finden lernen, dieselbe, lieb ge-

gewinnen, sie den bisherigen verwickelten Computationen vorziehen, und allgemeinen Gebrauch davon machen; und so werden, nach wenigen Jahren unbeschränkter Zins-Freiheit, alle Arten von componirter Prämie, alle complicirte Geld-Contracte, von selbst wegfallen; überall der sichre, allgemein geläufige Maasstab des ordentlichen Zinsfußes in ihre Stelle treten; und freie Concurrenz den Preis desselben in unwandelbar gerechten Schranken erhalten. Von den größeren Städten, wo Handel, Gewerbe und Umsatz blühen, wird die Anwendung dieser bessern Einsicht ausgehen, und von dort aus auch über kleinere Städte, und bis aufs platte Land, ihre wohlthätige Würkung verbreiten.

Nachtrag,
einen
vor Kurzem
bekannt gewordenen Aufsatz
des vormaligen
französischen Staats-Ministers Turgot
betreffend.

Veranlassung dieses Nachtrags.

Ich habe gleich zu Anfang der vorstehenden Abhandlung, (S. 182.) verschiedene in den Jahren 1770 bis 1788 in Frankreich erschienene Schriften über Wucher in zinsbaren Geld-Anleihen angeführt, und mir dabei die Anmerkung erlaubt, wie wenig Befriedigendes man in allen diesen Schriften finde, und wie sie so ganz in treuer Anhänglichkeit an die für die itzige Lage der Sache gar nicht mehr passenden, und mit Handel und Indüstrie durchaus unverträglichen Grundsätze des kanonischen Rechts und der Mönchs-Moral geschrieben sind. Aber itzt, während des Abdrucks der letzten Bogen, kommen mir zwei erst zu Ende des vorigen Jahrs herausgekommene Aufsätze des in Frankreich noch immer mit hohem Recht unvergeßlichen Staats-Ministers Turgot *) zu Gesicht, deren erster von zinsbaren Geld-Anleihen handelt, und mir in Rücksicht auf den Inhalt selbst nicht nur,

*) Memoires sur le prêt à intérêt, et sur le commerce de fers, par M. *Turgot*. Ministre d'Etat. Paris 1789. 113 S. 8.

nur, sondern auch in Absicht seines Verfassers, und in Absicht des höchst interessanten und lehrreichen Vorfalls, der diese Betrachtungen veranlaßte, äußerst merkwürdig, scheint. Wann dieser Aufsatz eigentlich geschrieben worden, finde ich nicht ausdrücklich erwähnt; aber aus einer Stelle (§. 47.) zeigt sich, daß er aus den Zeiten herrühre, als Turgot noch Provincial-Intendant war, und daß er von ihm in dieser Qualität als officieller Bericht geschrieben worden sei. Ein kurzer, möglichst concentrirter, Auszug aus demselben wird um so mehr ein schickliches Supplement zu der vorstehenden Abhandlung abgeben, da die von mir in den ersten vier Capiteln entwickelten Grundsätze des Zinsen-Wesens hier durch das im Wesentlichen fast ganz übereintreffende Urtheil eines Geschäftsmannes vom ersten Range, und von entschiedener Einsicht und Würksamkeit nicht nur, sondern auch von bekannter vorzüglicher Bedächtlichkeit und Vorsicht, eine neue und sehr wigtige Bestätigung erhalten; wenn ich gleich in einzelnen Ideen mit dem berühmten Verfasser nicht ganz einverstanden bin, und alsdann meine Gründe für diese Abweichung ohne Rückhalt beifügen werde. Noch wigtiger würde dieser Aufsatz sein, wenn der Verfasser, anstatt bloß bei der Entwicklung der Unzweckmäßigkeit und Unzulänglichkeit gesetzlicher Zinsen-Einschränkungen, und bei dem Vorschlag einer vom Staat allmälig und mit Vorsicht vorzubereitenden allgemeinen und durchaus unbeschränkten Freiheit der Geld-Geschäfte, stehen zu bleiben, es für gut gefun-

Zweck und Inhalt von Turgots Aufsatz.

gefunden hätte, sich zugleich auf eine nähere Untersuchung der alsdann mit dieser Freiheit unzertrennlich zu verbindenden anderweitigen Mittel zur Steurung des Wuchers zu verbreiten. Einzelne beiläufig hingeworfene Winke zeigen, wie viel man auch hierin von ihm würde haben erwarten können.

Was die Würkung des Turgotschen Antrages gewesen sei, finde ich nicht erwähnt; aber daß entweder Turgot mit seinem Vorschlag damals nicht durchgedrungen sein, oder daß doch die Würkung sich nicht weiter, als auf die individuelle Fürsorge für diesen einzelnen Fall, erstreckt haben müsse, ohne daß nachher weiter von der unbeschränkten Freiheit der Geld-Geschäfte überhaupt, und der Aufhebung der Wucher-Verbote, die Rede gewesen sei, sieht man aus der vorangesetzten Aufforderung des itzigen Herausgebers an die National-Versammlung, diesen so äußerst wigtigen Gegenstand ihrer nähern und vorzüglichen Aufmerksamkeit zu würdigen.

Uebrigens muß ich in Absicht des nachstehenden Auszugs noch erinnern, daß ich mich nicht an wörtliche Uebersetzung binden, sondern bloß die Haupt-Ideen heraus heben werde. Die Ideen selbst werden Turgots, Ausdruck und Einkleidung die meinigen sein.

❖ ❖ ❖

Wucher-Auftritte zu Angouleme.

Folgender Fall war die Veranlassung des Turgotschen Memoire. Die Stadt Angouleme, (in der Gegend von Bourdeaux,) führt einen einträglichen, aber nicht sehr ausgebrei-

gebreiteten Handel, hauptsächlich mit dort fabricirtem Papier, Branntwein und Gußeisen. Der Fabrikant ist zugleich Kaufmann, wird gewöhnlich bei diesem Gewerbe in kurzer Zeit wohlhabend; giebt alsdann den Handel an, läßt sich adeln, und lebt von seinen Renten. Daher giebt es denn zu Angouleme nur sehr wenige würklich reiche Kaufleute; und das ganze Gewerbe, welches, hauptsächlich des langen Credit-Gebens wegen, viel Verlag erfordert, wird nur selten mit eignem, meistens mit fremdem Gelde betrieben; der Zinsfuß für diese Anleihen steht um so höher, je mehr der Borger sind, je weniger eigentlicher Reichthum unter diesen Umständen entstehen kann, und je einträglicher das Gewerbe selbst ist, und daher die hohen Zinsen ohne Nachtheil tragen kann. Acht, neun bis zehn Procent ist der gewöhnliche Zinsfuß. (§. 1–4.) Die Gerichte schweigen hierzu, in so ferne kein Kläger vorhanden ist, und alles auf gutem Glauben zugeht. Aber im Fall der Klage hängt das Urtheil über Wucherhaftigkeit oder Unwucherhaftigkeit der Zinse lediglich von dem Ermessen des Richters ab; indem überhaupt alle Zinse nur durch eine, zwar allgemeine und undenkliche, aber doch nie gesetzlich anerkannte Observanz, tolerirt wird, nach der stricten und buchstäblichen Vorschrift der Gesetze hingegen gar nicht statt findet, sondern für Wucher gilt. Auf allen erwiesenen Wucher aber steht, dem stricten Gesetz nach, das erstemal, nach Beschaffenheit der Umstände, *amende honorable*, *bannissement*, oder *condemnation en de grosses amen-*

des,

des; bei wiederholten Fällen *confiscation de corps et de biens.* (§. 14.) *)

Einige in Verfall gerathene Handlungs-Häuser zu Angouleme hatten durch eine Art von Wechsel-Reuterei sich eine Zeitlang einen leeren, bloß auf fingirten Reichthum beruhenden Credit, bei ihren Mitbürgern zu erschleichen gewußt. Die Täuschung kam an den Tag. Die Inhaber der Schuld-Papiere drohten klagbar zu werden; und die Schuldner ergriffen, zu ihrer Rettung, das einzige heillose Mittel, was ihnen übrig blieb, und was ihnen die Gesetze selbst an die Hand gaben; drohten, ihre Gläubiger als Wuchrer zu denunciiren, und denuncirten, als diese Drohung nicht fruchtete, dieselben würklich als Wuchrer. (§. 5–7.)

Nun war der Schrecken allgemein. Gleich der erste, der denunciirt wurde, fand nöthig, sich durch die Flucht zu retten. Seine Familie erbot sich zur Erstattung, und suchte Denuncianten und Zeugen durch ein Opfer von mehr als 60000 Liv. zum Stillschweigen zu erkaufen. Ein Beweis, wie ernsthaft man die

*) So gar arg ist es denn freilich, Gottlob! bei uns in Deutschland nicht, wo denn doch wenigstens bis zu einem bestimmten Verhältniß das Zinsen-Nehmen gesetzlich erlaubt ist. Aber schlimm genug würde es freilich auch bei uns aussehen, wenn unser Wechsel-Disconto, so bald er einmal über dieses Verhältniß hinausgeht, nach der buchstäblichen Strenge mancher, zwar durch Nicht-Gebrauch außer Gang gekommenen, aber doch nie ausdrücklich verrufenen Wucher-Gesetze, gerichtet werden sollte.

die Sache nahm, und wie viel man von der Strenge längst außer Gang gekommener Gesetze noch immer zu befürchten glaubte. Aber eben diese unglückliche Aengstlichkeit ward dann die allgemeine Losung für alle böse Schuldner, für einen jeden Menschen ohne Ehre, ohne Treu und Glauben, und ohne Rücksicht auf die künftigen Folgen einer solchen Räuber-Operation, sich diese Räuber-Conjunctur zu Nutz zu machen, und seinen Gläubigern mit Wucher-Denunciationen zu drohen; und die Angst der Gläubiger vor dieser Denunciation war so groß, daß man sich, auf bloße Androhung unerwiesener, längst verjährter, von längst verstorbenen Erblassern herrührender Ansprüche, ungeheure Summen abpressen ließ. Hier würkte nun alles im Cirkel; je größer die Angst, desto einträglicher dies Räuber-Handwerk; desto mehr der Menschen, die davon profitiren wollten; desto häufiger die Räubereien dieser Art; *) und desto vergrößerter aufs neue die Angst der Disponenten, weil keiner von ihnen von dem Vorwurf, auf Zinsen, und auf höhere Zinsen Geld ausgeliehen zu

*) Der Verfasser erzählt mehrere Beispiele dieser Räubereien. Eins der stärksten ist folgendes: In einer Steuer-Casse fand sich ein Defect von mehr als 2000 Livres. Der Revisor der Casse hatte vor Jahren dem Vater des ungetreuen Cassen-Verwalters Geld auf Zinsen geliehen. Gleich schrieb ihm der Cassen-Bestehler: Der Defect, hoffe er, werde mit dem, was er, Wuchers halber, von ihm zurückfordern könne, reichlich compensirt sein. Und der Revisor — mußte schweigen!

zu haben, sich frei wußte. Die ganz natürliche Folge von dieser Krise war denn am Ende allgemeiner Miscredit, allgemeine Stockung der Gewerbe, allgemeiner Bankerott, und — allgemeine Verarmung. (§. 8–11.)

❖ ❖ ❖

Resultat dieser Geschichte.

Es ist erstaunend, so was zu lesen! Die Folge der Wucher-Verbote zeigt sich hier in einem Extrem, das man vielleicht kaum als Ideal möglich halten würde, wenn es hier nicht als Factum verbürgt wäre. Aber sie zeigt sich zugleich in diesem Extrem in einem Licht, das wenigstens alles das anschaulich macht, was vielleicht mancher Leser der Theorie allein nicht zuglauben würde, und was freilich auch nur da möglich ist, wo gar keine Zinse gesetzlich statuirt, und wo gegen den sogenannten Wucher mit Inquisitor-Wuth criminell verfahren wird.

Mit eindringender Wahrheit faßt Turgot das Resultat dieses die Menschheit empörenden Auftritts in folgende Reflexion zusammen: Also haben wir hier ein Gesetz, das nicht bloß den zahlflüchtigen Schuldner gegen alle noch so gerechten Ansprüche seiner Gläubiger sicher stellt, sondern das ihm zugleich ein Werkzeug der grausamsten Rache in die Hand giebt, ein unfehlbares Mittel, seinen Gläubiger auszuplündern, zu entehren, und zu Grunde zu richten. So ein Gesetz muß allen Handel, alle Indüstrie unvermeidlich zerstören, wenn nicht der Staat ohne Zeitverlust zwischen dem Bürger und zwischen diesem Gesetz ins Mittel tritt. (§. 12. 13.)

Dies

* * *

Dies bahnt ihm denn den Uebergang zu sehr interessanten aus der Natur der Sache geschöpften Betrachtungen über Zins-Freiheit und Wucher-Verbote überhaupt, unter denen mir folgende vorzüglich merkwürdig scheinen:

Turgots Betrachtungen über Zins-Freiheit und Wucher-Verbote.

Was tausend Bürger unter notorischer Nachsicht einer für unsre Zeiten nicht mehr passenden Gesetzgebung sich täglich ungestraft erlauben, weil kein Kläger gegen sie auftritt: das kann einen einzigen Unglücklichen, der sich eben diese Handlung vielleicht nur ein einzigesmal, vielleicht in weit geringerm Umfang, und aus würklicher Menschenliebe, aber im Vertrauen auf eben diese notorische Nachsicht der Gesetze, erlaubte, ohne Rettung zu Grunde richten, wenn er einem niederträchtigen Borger oder einem lieblosen Richter in die Hände fällt; und keiner ist sicher, daß nicht er dieser Einzige sein werde. Dies ist Folge und Geist unsrer Wucher-Gesetze. (§. 14.)

Weder der Richter, noch selbst das Gesetz, kann eine Regel festsetzen, um übermäßigen und sträflichen Wucher von mäßigem und erlaubtem zu unterscheiden. Alles kömmt hier auf die Lage der Umstände an. (§. 14.) *)

Dieser

*) Der Verf. beweist diesen auch von mir S. 28 ff. behaupteten Grundsatz sehr einleuchtend durch das Beispiel des Kleinhandels mit Victualien in der Halle und auf den Märkten von Paris, der fast ganz mit fremdem Gelde, zu einer wöchentlichen Zinse von 2 Sous für einen Ecu, geführt

Dieser Grundsatz liegt in der Natur der Sache; und auf diesen Grundsatz muß das Gesetz zurückgeführt werden; allem willkührlichen Verfahren aber durchaus Einhalt geschehen. Indessen wird man hiebei äußerst vorsichtig zu Werk gehen müssen, um nicht gegen theologische und juristische Vorurtheile anzustoßen. (§. 16. 17.) *)

Geld ist nichts anders als Waare; und der Preis des Geldes wird, wie der Preis jeder andern Waare, durch das Verhältniß derer, die es ausbieten, zu der Anzahl derer, die es suchen, bestimmt. Dadurch, und durch das Risico der Anleihe, durch das Bedürfniß derselben, und durch die davon zu hoffenden Vortheile,

geführt wird, das ist zu dem an sich selbst äußerst hohen, und dennoch den Umständen nach, und besonders in Rücksicht auf das ungemeine Risico, nicht unbilligen, und daher von der Policei mit Recht tolerirten Zinsfuß von 17⅓ Procent.

*) Man sieht, in welchem allgemeinen Ansehen die von mir S. 182. noch aus sehr neuen französischen Schriftstellern nicht ohne Verwunderung angeführten Mönchs-Grundsätze über das Zinsenwesen stehen, und wie allgemein der Glaube an diese Grundsätze sein mußte, wenn selbst ein Mann, wie Turgot, unter solchen Umständen, und bei dem ihm gewordnen Auftrage zu Vorschlägen über diese Sache, dennoch den geraden Eingrif — nicht etwa in Rechte der Menschheit, sondern in Grundsätze einer längst als unanwendbar anerkannten Mönchs-Moral, bedenklich finden, und

theile, bestimmt sich der Grad des Zinsfußes. (§. 20.) *)

Ob der Borger würklich diese gehoften Vortheile mit dem fremden Gelde erlangt, das ist seine eigne, nicht des Ausleihers Sache, und folglich kann auch dies bei der Bestimmung des Zinsfußes nicht in Betracht kommen. Er konnte ihn wenigstens erlangen, weil er nun die Mittel dazu in Händen hatte; mehr bedarf es nicht. (§. 21.)

Es gehört zur Freiheit des Eigenthums, daß jeder mit dem Seinigen machen könne, was er will; und daß er, als Verkäufer oder Vermiether, für die Ueberlassung seines Eigenthums

und selbst in einem officiellen und von ihm verlangten Bericht es nothwendig halten konnte, die Rechtmäßigkeit des Zinsennehmens (§. 16. 17. 25 – 28.) philosophisch zu erweisen, und gegen scholastische Sophisterei und Sylbenstecherei weitläufig zu vertheidigen, bloß in Rücksicht auf den eingebildeten Zusammenhang der Sache mit Religions-Grundsätzen, (*connexité supposée avec des principes consacrées.*)

*) Es ist dies ungefähr eben das, was ich (S. 189 und 190.) als die beiden ersten Grundursachen des durch Conjunctur der Umstände bestimmten höhern oder niederern Preises der Geld-Prämie angegeben habe, mehrere oder mindre Nachfrage nach dem Gelde, und höherer oder geringerer Grad der Sicherheit. Nur kömmt annoch eine dritte hier vom Verfasser nicht angegebene Grundursache mit hinzu, höherer oder geringerer Grad der Mühwaltung. (S. 191.)

thums an einen andern, so viel fordern könne, als ihm gut däucht. Was vom Eigenthum überhaupt gilt, muß auch von einer Art des Eigenthums, vom Gelde, gelten. (§. 23.) *)

Der Borger wird nicht ohne Noth höhere Zinsen geben. Es ist sehr wahr, daß er sie nur aus Noth giebt, aber eben so wahr ist es auch, daß es ihm nicht Nachtheil, sondern vielmehr Wohlthat ist, in dieser Noth für sein Bedürfniß Hülfe zu finden. (§. 24.) **)

Wer einem unkundigen Käufer mehr abnimmt, als die Waare im Marktpreis, (prix courant,) werth ist, der handelt nicht dadurch unrecht, daß er einen höhern Preis fordert, sondern bloß dadurch, daß er ihn als Markt-

preis

*) So richtig die Sache selbst ist, so mögte doch der Scholastiker dies Argument vielleicht nicht allerdings gelten lassen; indem gerade das die Frage ist, worüber gestritten wird: ob die willkührliche Bestimmung des Miethpreises von jeder Art des Eigenthums gelten müsse, und als eine unzertrennliche Folge des Rechts der freien Disposition über das Seinige anzusehen sei? Turgots Schluß scheint mir würklich eine petitionem principii, eine Voraussetzung einer Behauptung zu enthalten, die erst erwiesen werden soll.

**) Sehr wahr vom Handel, aber nicht wahr von der Geld-Verlegenheit des Verschwenders. Hier muß durch andre Mittel gesorgt werden. Soll dies Argument auch außer dem Handel allgemein gelten, so beweist es nichts, weil es zu viel beweist.

preis fordert. So auch, wer den unkundigen Borger im Zinspreis übersetzt. (§. 27.) *)

Es ist nicht leicht zu erklären, wie man von der Evidenz und Simplicität dieser Grundsätze sich jemals so weit entfernen konnte, höhere

 Zinse,

*) Als Argument gegen gesetzliche Zinsen-Vorschrift paßt dies Beispiel; aber als Argument gegen Wucher-Verbote paßt es nicht. In der letzteren Hinsicht würde folgende Schluß-Folge dagegen gelten: Ist der Verkäufer strafbar, der seinen Käufer in Absicht des Marktpreises der Waare täuscht: so ist auch der Ausleiher strafbar, der den Borger zu höheren Zinsen verleitet, als er der Conjunctur der Umstände nach zu geben Ursache hätte; so muß diese Verleitung bestraft; so muß folglich die Billigkeit der Zinsen untersucht werden; und so sind folglich auch Wucher-Verbote nöthig. Es bleibt also hier eine sehr wesentliche Lücke im Beweise.

In der That, es schadet mehr, als es nützt, wenn man bei Untersuchungen dieser Art, wo alles auf unbefangenes Studium des würklichen Geschäfts-Ganges, und auf darauf gebaute Resultate ankömmt, sich auf scholastische Spitzfündigkeiten einläßt. Turgot selbst sagt (S. 47.) mit vollem Recht: "Les hommes "n'ont pas besoin, d'être métaphysiciens, pour "être honnetes gens. Les règles morales pour "juger de la légitimité des conventions se fon- "dent, comme les conventions elles mêmes, sur "l'avantage reciproque des parties contractantes, "et non sur lès qualités intrinseques et métaphy- "siques des objets du Contrât, lorsque ces qua- "lités ne changent rien à l'avantage des parties."

Zinse, oder gar alle Zinse überhaupt, wucherhaft zu finden. Wahrscheinlich bildete sich dieser Haß gegen ein an und für sich selbst rechtmäßiges Gewerbe durch die Stimme des Volks. Borgen thut wohl, aber Wiederbezahlen drückt, und Wiederfordern scheint daher hart; um so härter, wenn nicht aus Menschenliebe, sondern aus Eigennutz ausgeliehen war. Wo kein Handel ist, da borgt bloß der Dürftige und der Verschwender: aber da hält auch das Wiederbezahlen um so schwerer; da ist der Verlust um so gewöhnlicher; der Preis der Zinsen um so höher; und derjenige, der sich von diesem Gewerbe nährt, um so verhaßter, je mehr er durch die Strenge der Gesetze in der Zurückforderung seines Geldes unterstützt wird. Dies war der Fall im römischen Staat, wo, bei sehr hohem Zinsfuß, der Gläubiger das Recht hatte, seinen insolventen Schuldner als Sklaven hinzunehmen. Der Christianismus restituirte die Rechte der Menschheit, predigte Gleichheit der Stände, Mildthätigkeit und Erbarmen. Natürlich konnten diese Grundsätze mit der Strenge der römischen Schuld-Gesetze nicht bestehen, sondern mußten Haß und Härte gegen den veranlassen, der nicht unentgeldlich, sondern nur gegen Erlangung einer Prämie seinen Ueberfluß dem Dürftigen mittheilen wollte. Dies veranlaßte dann strengere Wucher-Verbote; diese, wie natürlich, neuen und vermehrten Wucher. Der Haß und die Verfolgung des Volks so wohl, als der Gesetzgebung, fiel immer bittrer auf den vermeinten Wucher, anstatt daß beide

auf

auf die Wucher-Verbote hätten fallen sollen. (§. 29.) *)

Aber eben so natürlich mußten in der Folge der Zeit, durch Vermehrung von Indüstrie und Gewerbe, die Fälle, wo man fremdes Geld zu neuem und höherem Erwerb benützen konnte, häufiger eintreten; die Geldmasse selbst sich dadurch vermehren; der Zinsfuß fallen; das Ge-

*) Sehr wahr und sehr richtig entwickelt. Doch scheint mir schon der Umstand allein, daß da, wo noch kein Handel und keine Indüstrie existirt, und wo folglich die Möglichkeit, durch Hülfe fremden Geldes einen höhern Grad des Wohlstandes zu erwerben, nicht denkbar ist, auch jede Geld-Prämie ungerecht scheinen müsse, den Haß uncultivirter Nationen gegen alle Geld-Prämie zu erklären. (s. S. 182.) Die Härte der römischen Gesetze gegen den Schuldner mögte ich hier nicht für Beweis gelten lassen. Waren die römischen Gesetze auf einer Seite hart gegen den Schuldner, so waren sie doch auch wahrlich auf der andern Seite nicht nachsichtig gegen den Wucher, sondern unerschöpflich in Vorschlägen und Anstalten, dem Wucher zu steuren, so unzweckmäßig und fruchtlos auch diese Anstalten immer sein mogten. Dies entwickelt Montesquieu *(esprit des lois, liv. 22. chap. 21. 22.)* vortreflich, und dies zeugen Tacitus *(Annal. VI, 16.)* und Seneca *(de benefic. l 7. c. 10.)*. Im Grunde war also damals schon alles, Wucher, Wucherhaß und Wucher-Verfolgung, ganz wie in den folgenden Zeiten des Christianismus; nur daß man das Uebel selbst so wohl, als die Mittel ihm abzuhelfen, blos von der politisch-juristischen, nicht von der theologischen und scholastischen Seite nahm.

werbe zinsbarer Geld-Anleihen weniger gehässig, und die Justiz in Absicht dieses Punktes toleranter erscheinen als zuvor; wenn gleich der stricte Buchstab des Gesetzes fortdauernd derselbe blieb. (§. 30.)

Heut zu Tage gilt also nicht mehr das Zinsen-Nehmen überhaupt für Wucher; sondern eigentlich nur eine dreifache Gattung desselben, nemlich die Handthierung desjenigen, der auf schweren Schilling, (à la petite semaine,) ausleiht, *) die Handthierung des Pfand-Verleihers, und die Handthierung dessen, der Unmündigen und Verschwendern gegen drückende Bedingungen Geld schafft. **) Das Ausleihen auf schweren Schilling verliert allen Anstrich von Ungerechtigkeit, so bald man das höhere Risico und alle übrigen Umstände in Betracht zieht. ***) Der Pfand-Versatz

*) Es ist dies eben die Computation, deren ich S. 202 erwähnt habe, wöchentliche Entrichtung einer nicht nach Procenten, sondern bloß der Zahl-Summe nach bestimmten Zinse.

**) Es sind dies freilich die gewöhnlichsten und hauptsächlichsten Gattungen der Wucher-Künste. Aber es giebt ihrer doch noch unweit mehrere; wie ich dies in dem im vierten Capitel meiner Abhandlung entworfenen Wucher-System näher entwickelt habe.

***) Wahr; aber das Willkührliche und Versteckte der Computation, und die fehlende Reduction auf ordentlichen Zinsfuß, veranlaßt doch hier gar zu leicht Vervortheilung des Borgers; und diesem muß abgeholfen werden, und kann es sehr leicht. (s. S. 290–295.)

Versatz ist gleichfalls nicht für wucherhaft zu achten; denn wer noch versetzen kann, der beweist eben dadurch, daß er noch Sachen hat, die sich im Nothfall entbehren lassen; und das ärgste, was ihm begegnen kann, ist der Verlust seines Pfandes.*) Also bleibt nur die einzige Ausplünderung des Unmündigen und Verschwenders als ein wahres Uebel für die Gesellschaft übrig. Die persönliche Freiheit des Bürgers kömmt durch den Wucher wenig mehr in Gefahr, seitdem sein Gläubiger ihn sich nicht mehr zum Sklaven zueignen, sondern aufs höchste, und nur alsdann, wenn er ihn auf seine Kosten zu füttern Lust hat, ihn ins Gefängniß bringen kann; daher zeigt sich denn auch nicht mehr der vormalige Haß des Borgers gegen den Geld-Ausleiher, sondern vielmehr Mitleid, wenn dieser bei der Justiz ins Gedränge kömmt. (§ 31.)**)

Aber auch selbst die Plünderung des Unmündigen und Verschwenders ist nicht als Wucher

*) Dies Argument mögte ich nicht unterschreiben. Hätte der Pfand-Versatz nur das für sich; wäre er nicht in so mancher andern Hinsicht unentbehrlich, und selbst wohlthätig; gäbe es nicht sichre Mittel, ihm Integrität und Liquidität zu verschaffen: (S. 309–315.) dann weg mit ihm!

**) Zum Beweise dieser leztern Behauptung bezieht der Verfasser sich auf einen Fall, wo er in einer Wucher-Denunciation Referent war; und wo die übersetzten Borger selbst eifrigst für den Beklagten sollicirten. — Allgemein mögte diese Erfahrung denn doch wohl nicht selten.

strafbar, denn in dieser Hinsicht rechtfertigt das höhere Risico die höhere Prämie; sondern bloß als Depravation des künftigen Bürgers. (§. 32.) *)

Auch in dieser Hinsicht wehren eines Theils Wucher-Verbote dem Uebel nicht; und sind andern Theils überflüßig, weil für die Sicherheit des Unmündigen durch dessen gesetzliche Creditlosigkeit ohnehin gesorgt ist; der mündige Verschwender aber es sich selbst beizumessen hat, wenn er sich durch wucherhafte Contracte zu Grunde richtet. (§. 33.) **)

❖ ❖ ❖

Folgerungen für die Gesetzgebung.

Aus allem diesen zieht nun der Verfasser nachstehende Folgen:

Die

*) Dies mögte denn doch auch nur unter der Einschränkung gelten: in soferne nicht der Borger, (versteht sich unter Rücksicht auf das höhere Risico und auf die ganze Conjunctur der Umstände,) von dem Ausleiher betrüglich übertheuert und durch Kunstgriffe der Computation zu höherer Prämie verleitet worden, als dieser Conjunctur gemäß war; also nicht anders, als unter Voraussetzung von Liquidität in der Computation, und von Integrität im Verfahren.

**) Daß die Wucher-Gesetze hier nicht helfen, darin bin ich mit den Verfasser ganz einverstanden. Aber daß es hier keiner anderweitigen Hülfe bedürfe, dem widerspricht die Erfahrung. Ob und wie diese anderweitige Hülfe möglich sei, dies freilich ist eine andre Frage, über die ich im 6ten Grundsatz des 6ten Capitels meine Meinung gesagt habe.

Die bürgerliche Gesetzgebung kann also, ohne offenbare Umstoßung und Verrufung der Grundsätze des Natur-Rechts, die Zinsen weder verbieten, noch beschränken. (§. 35.)

Die bürgerliche Gesetzgebung kann den Preis der Geld-Anleihe so wenig vorschreiben, als den Preis jeder andern Waare; indem die Umstände, nach welchen sich dieser Preis bestimmt, außer ihrem Würkungskreise liegen. Sie kann es hier noch weit weniger, wie bei jeder andern Waare, weil die Grundursachen dieser Bestimmung bei keiner andern Waare so unendlich mannigfaltig, und so unendlich veränderlich sind, als eben hier. Jede gesetzliche Bestimmung des Zins-Preises verschließt den Weg zur Anleihe, für einen jeden, der nicht im Stande ist, denjenigen Grad der Sicherheit anzubieten, der mit dem vorgeschriebenen Zins-Preise in Verhältniß steht; verschließt also den Weg zu jeder Handels-Unternehmung, die nicht ohne fremdes Geld und ohne höheres Risico unternommen werden kann. (§. 36.)

Auch die gerichtliche Bestimmung der Verzugs-Zinsen, (usurarum moræ,) macht keine gesetzliche Zins-Bestimmung erforderlich. Für diesen Fall ist der land- oder stadt-übliche Zins-Preis sichrer hypothekarischer Anleihen der leicht anzuwendende Maasstab, indem dieser sich überall durch das Zeugniß der glaubwürdigsten Negocianten oder Geld-Mäkler leicht verificiren läßt. (§. 37.) *)

Alles

*) Auf alle bisher von dem Verfasser in Frage gezogenen Rücksichten glaube ich in meiner Unter-

Alles Criminal-Verfahren gegen den Wucher also muß gänzlich wegfallen. (§. 38.)

Alsdann wird die Freiheit des Geld-Handels Concurrenz, diese aber niedrigen Zins-Preis veranlassen; indem alsdann das Risico der Wucher-Denunciation, welches der Ausleiher eben so, wie das Risico der Anleihe selbst, bei dem Zins-Preise in Anschlag bringt, gänzlich weg-

tersuchung über Wucher gleichfalls Bedacht genommen zu haben; allein auf diesen, zwar nicht wesentlichen, aber doch immer nicht unwigtigen, Gesichtspunkt der Verzugs-Zinsen hatte ich in der That nicht Bedacht genommen. Das von dem Verfasser vorgeschlagene Mittel hebt auch hier alle Schwürigkeit. Aber doch mögte ich auch für diesen Fall die Bestimmung des Zinsfußes nicht unbedingt an den Maasstab des landüblichen hypothekarischen Zins-Preises binden. Es giebt Fälle, wo höheres Risico beim Verzuge, muthwillig gestörte Gelegenheit zu beßrer Benützung des Geldes, und überhaupt, wo gestörter Vortheil, oder veranlaßter Schaden, (lucrum cessans, vel damnum emergens,) in Betracht kömmt. In diesen Fällen müßte denn doch wohl des Richters willkührliche Ermäßigung, den Umständen nach, entscheiden. Es sei denn, daß man diese Entschädigung nicht als Verzugs-Zinse, sondern als sogenannte Schadens-Vergütung, (restitutio eius quod interest,) ansehen, und so, mittelst einer, wie mir scheint, überflüßigen, und am Ende doch auf einerlei Resultat hinauslaufenden Vervielfältigung der Untersuchung, dieselbe zur Separat-Ermäßigung verweisen wollte.

wegfällt; und indem, durch vermehrten Credit, eine Menge itzt, besonders in kleinen Posten, müssig liegenden Geldes alsdann in Circulation kommen wird. Dies wird dann in allen Ständen nützliche Indüstrie, Frugalität, Aufsparung kleiner und größrer Capitalien, und Ansamlung eines nützlichen Spaarfonds für unvorhergesehene Nothfälle, und für das höhere Alter, veranlassen. (§. 39.) *)

❖ ❖ ❖

Turgots Vorschläge zur Revision der Wucher-Gesetze.

So weit geht Turgots System. Aber seine Vorschläge für die würkliche Revision der Wucher-Gesetze bleiben auf weniger als halbem Wege stehen. Er glaubt freilich, daß diese unbeschränkte Freiheit des Geld-Handels der feste mehr oder weniger entfernte Zweck der Gesetzgebung sein müsse; aber er glaubt zugleich, daß, in Rücksicht auf unzählige im Wege stehende Vorurtheile, vor der Hand nichts weiter geschehen könne, als das Publicum allmälig zu reineren Begriffen vorzubereiten; alles Criminal-Verfahren gegen Wucher-Anschuldigung aber, wo nicht allgemein, doch wenigstens in allen zwischen Kaufleuten, oder überhaupt in Handlungs-Angelegenheiten, vorkommen-

*) Das letztere würde ich doch mit weit höherem Zutrauen von einer öffentlich verbürgten Spaar-Casse, (S. 335.) als von bloßem Privat-Credit, erwarten, in Absicht dessen der große Haufen nur gar zu leicht gemisleitet wird.

kommenden Anleihen, durchaus zu verbieten. Diese Verfügung sei äußerst dringend, und leide keinen Aufschub; auch sei das Publicum für diesen Schritt durch den bisher gewohnten und vom Staat stillschweigend tolerirten Gang der Geschäfte hoffentlich hinlänglich vorbereitet. (§. 40. 41.)

In Absicht der zu Anfang erwähnten Vorfälle aber, und der dadurch entstandenen allgemeinen Zerrüttung zu Angouleme, entwickelt er, aus Gründen der höchsten Billigkeit, das Unzweckmäßige des Verfahrens der dortigen Gerichte, (§. 42—45) und trägt darauf an, die Sache durch Evocation vor eine andre Behörde zu ziehen; (§. 46.) aber sie nicht, nach dem Vorschlage des Finanz-Ministers, ihm, als Intendanten der Provinz, (indem er den Verdacht persönlicher Parteilichkeit für die Angeklagten, oder mit Klage Bedroheten, nicht würde vermeiden können,) (§. 47.) sondern unmittelbar der Gesetzgebung selbst, mithin dem Conseil, zu übergeben; (§. 48.) wobei er es für das zweckmäßigste hält, eine besondre Commission für dieses Geschäft niederzusetzen, die alsdann den schicklichsten Anlaß haben würde, die vorgeschlagene Gesetz-Verbesserung bei dieser Gelegenheit in Vortrag zu bringen, und deren würkliche Ausführung zu veranlassen. (§. 49.) Gegen die Anstifter dieser Zerrüttung könne wohl, den itzt bestehenden Gesetzen nach, nicht mit der verdienten Strafe verfahren werden, in so ferne nicht etwan der König hier seine unmittelbare Autorität zu interponiren

ren gerathen finde. *) (§. 50.) Den Vorschlag der Handlungs-Vorsteher zu Angouleme aber, eigne Mäkler und Wechsel Agenten anzustellen, durch die jede Anleihe geschlossen werden müsse, und die alsdann dafür zu haften hätten, daß die gesetzlich zu bestimmende Zinsen-Vorschrift nicht überschritten würde, finde er auf keine Weise anwendbar; indem dies ein nachtheiliger Eingrif in die Freiheit des Handels sein, und der Zweck desselben durch Winkel-Contracte eludirt werden würde, auch die gesetzliche Bestimmung des Zinsfußes erwiesenermaßen Unmöglichkeit sei. (§. 51. 52.)

❖ ❖ ❖

Anwendung von Turgots Raisonnement.

So dachte und erklärte sich schon vor Jahren, und lange vor der Entstehung des itzigen französischen Reformations-Geistes, ein Geschäftsmann vom ersten Range, und von anerkannter Einsicht und Mäßigung, über Freiheit der Geld-Geschäfte und des Zinsen-Wesens; und wenn er gleich, selbst in der Folge, als Finanz-Minister, es nicht gerathen oder nicht möglich fand, dies System zur würklichen Ausführung zu bringen: so ist wenigstens

*) Besser wären denn doch wohl auf allen Fall Gesetze, bei denen die Cabinets-Instanz nicht nöthig, und eine Staats-Verfassung, bei der sie nicht möglich ist.

nigstens diese seine Aeusserung ein eben so merkwürdiges als lehrreiches Vermächtnis für die Nachwelt, und eine sehr entscheidende Rechtfertigung einer Theorie, die, ohne diese Rechtfertigung, vielleicht den allgemeinen Vorwurf der Paradoxie würde zu erwarten haben, — vielleicht denselben auch noch itzt zu erwarten hat.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

500,-
Dez. 85

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Günther, Johann Arnold,

Versuch einer vollständigen Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze und über die Mittel, dem Wucher ohne Straf-Gesetze Einhalt zu thun; in politischer, justizmäßiger und mercantilischer Rücksicht

Hamburg 1790

Pol.g. 389 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769282-8
VD18 1446943X-001